M. v. O.
Dipl.
f. 25.

M. v. O.
Top.
81

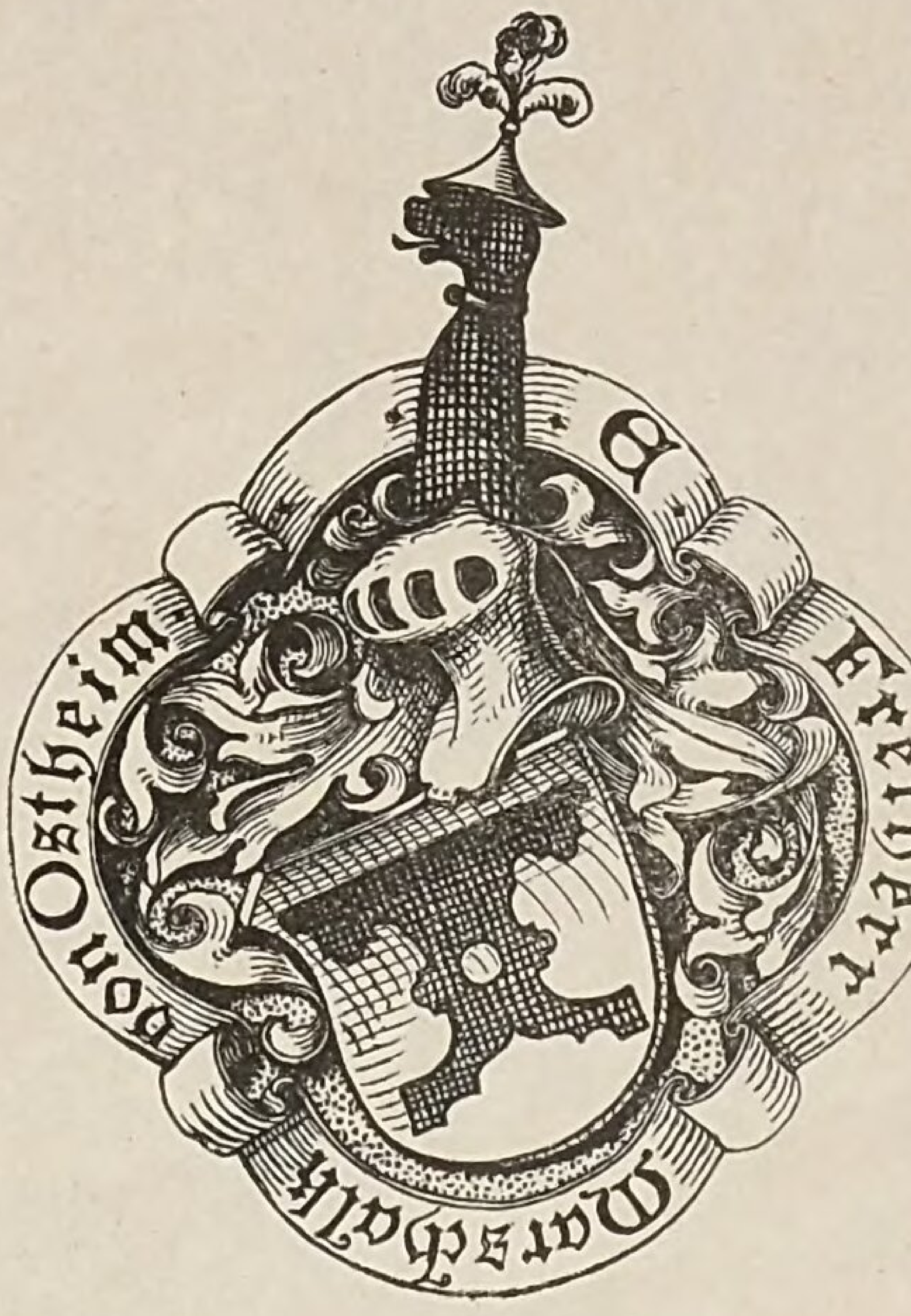

Top. f. 31.

M. v. O.
Dipl.
f. 25.

1392c
3

Aktenmäßige

Vorlegung der Beschwerden,

so dem

Durchlauchtigsten Herzoglichen Hause SachsenCoburg

und den

Höchst- und hohen Mitständen,

durch die,

in Sachen des landsäßigen Klosters Banz wider die Herzogliche Regierung zu Coburg

anmaßlich ergangenen Reichshofrathsrescripte, zugefüget worden.

Woraus sich ergeben wird:

I) Daß durch die von einem Kaiserlichen Reichshofrathe unternommene Entscheidung, wo nicht das Jus Saxonicum de non appellando, dennoch wenigstens das Reichsständische Recht der Austrägalinstanz verletzet worden.

II) Daß, da ein Landesherr ohnstreitig befugt ist, durch Amortizationsgesetze den Klöstern und geistlichen Stiftungen die käufliche Einziehung ihrer an weltliche verliehenen und seit undenklichen Jahren in deren Hände befindlichen Lehngüter zu untersagen, es ein offenbarer Eingriff in die Landeshoheit sey, daß dem Kloster Banz, non obstante lege amortizationis, ohne Landesherrliche Dispensation dieselbe verstattet werden wollen.

III) Daß, da das Herzogliche Haus ein Stand des obersächsischen Kraises, auch die im Streit befangene Sache in diesem Kraise gelegen ist, die Execution jener gesetzwidrigen Reichshofrathsrescripte dem löblich Fränkischen Kraise wider klare Vorschrift der Reichsgesetze aufgetragen worden.

Mit Beylagen von Nro I. bis XIII. incl.

1781.

Inhalt.

Erster Theil.

Geschichtserzählung.

§. 1. Das Kloster Banz hat im Coburgischen Territorio Güther, in Ansehung deren es die völlige Landeshoheit des Herzogl. Hauses anerkannt,

§. 2. mithin auch schuldig ist, sich der SachsenCoburgischen Landesverfassung und den Landesgesetzen zu unterwerfen.

§. 3. Im Jahre 1756 ist in dem dasigen Fürstenthume ein lex amortizationis publiciret,

§. 4. dessen Verbindlichkeit das Kloster Banz bereits auf eine eclatante Weise anerkannt hat.

§. 5. Nichts destoweniger will das Kloster im Jahre 1777. wider die Vorschrift jenes Gesetzes, einen von ihm lehnbaren Baurenzehnten käuflich einziehen und in ein unmittelbares Klosterguth verwandeln.

§. 6.

§. 6. Als es aber von dem getroffenen Kaufcontracte bey Herzogl. Regierung, qua judici ordinario, Anzeige thut,

§. 7. so widerspricht die Herzogl. Cammer und die Landessteuercasse der Confirmation desselben.

§. 8. Das Kloster vermeynet zwar in seiner Gegenvorstellung, daß durch das Amortizationsgesetz die Consolidation Klösterlichlehnbarer Güther keinesweges untersaget sey.

§. 9. Allein, nach eingehohlter interpretatione authentica, wird durch einen Regierungsbescheid jener Kauf für gesetzwidrig erkläret.

§. 10. Wider diesen Bescheid interponirt das Kloster eventualiter quaevis remedia,

§. 11. und wählet, nachdem ein Inhäsivbescheid erfolget, die Appellation.

§. 12. Anstatt aber dieselbe beym Sächsischen Appellationstribunal zu introduciren, recurirет dasselbe an den Reichshofrath, unter dem Deckmantel, einer Klage wider die Landesherrschaft.

§. 13. Hierauf erfolgt ein Reichshofrathsrescript dahin, "daß der Abt klaglos gestellet werde."

§. 14. Ob nun gleich die Herzogl. Regierung, mit Berufung auf das Privilegium de non appellando,

lando, die except. fori austraegalis opponiret, so erfolgt dennoch paritoria.

§. 15. Die hiewider gesuchte restitutio in integrum wird verworfen, und die execcutio auf den Fränkisch. Krais erkannt.

§. 16. Dahero des Herzogs Durchl. den Recurs ergriffen.

Zweyter Theil.

Ausführung der Beschwerden, so dem Herzogl. SachsenCoburgischen Hause von einem höchstpreislichen Reichshofrathe zugefüget worden.

Erste Beschwerde.

Die angemaßte Entscheidung ist, wo nicht eine Verletzung des Juris Saxonici de non appellando, dennoch wenigstens eine widerrechtliche Hintansetzung des fori austraegalis.

§. 17. I) In Rücksicht auf das Verhältniß, worinn die Herzogliche Regierung als ein Sächsisches Justizcollegium stehet, ist der genommene Recurs an den R. H. R. wider das Jus Saxonicum de non appellando.

§. 18. II) Betrachtet man die Herzogliche Regierung als ein eigentliches Regierungscolle-

gium; so begründet zwar die klösterliche Beschwerde den Weg zum fore competente der Landesherrschaft. Dieses ist jedoch in ersterer Instanz das forum austraegale,

§. 19. so 1) nicht durch eine anmaßliche Extrajudicialappellation elidiret werden können.

§. 20. Eben so wenig war die Jurisdiction des R. H. R. 2) ex capite mandati S. C. ob turbatam possessionem gegründet,

§. 21. da a) diese Sache sich nicht zu einem possessorischen Rechtsmittel qualificirete;

§. 22. Da b) die vermeinte Turbation so wenig mit Landesfriedensbrüchiger Gewaltthätigkeit als mit irgend einem factischen Verfahren geschehen, sondern nur darin bestanden, daß den klösterlichen Anmassungen widersprochen worden.

§. 23. Ueberdem aber c) das R. H. R. Conclusum nicht ein Manutenenzdecret, sondern eine petitorische Entscheidung ist.

§. 24. Auch ist 3) keine continentia causarum vorhanden, so die Jurisdiction des R. H. R. begründen können.

§. 25. Durch die unternommene Entscheidung ist also wenigstens das Reichsständische Recht der Austrägalinstanz verletzet worden.

Zwey-

Zweyte Beschwerde.

Das Erkenntniß selbst ist ein Eingriff in die Landeshoheit und die, ihr anklebende, gesetzgebende Gewalt eines regierenden Herzoges von Sachsen Coburg.

§. 26. Die Frage ist diese: ob durch ein Amortizationsgesetz den Klöstern, und in Specie dem Kloster Banz, die käufliche Einziehung der an Weltliche verliehenen Lehne untersaget werden können.

§. 27. I) Ueberhaupt betrachtet, sind Rechte, die ein Stück der Nutzung eigenthümlicher Güther und Gerechtsame ausmachen, kein solches Jus quaesitum, so nicht durch die gesetzgebende Gewalt eingeschränket werden könnte.

§. 28. Da dieses von dem lehnsherrlichen Consolidationsrechte gilt,

§. 29. so ist der Landeshoheit, so wie der höchsten Gewalt, unbenommen, die Einziehung heimgefallener Lehne zu untersagen.

§. 30. II) In Ansehung der Klöster und geistlichen Stiftungen solches zu thun, billiget a) ratio salutis publicae.

§. 31. b) Die in vielen Provinzen Deutschlands dahin ausgedehnte Amortizationsgesetze bewähren sol-

solches als eine ohnbestrittene und vom ganzen Reiche dafür anerkannte landesherrliche Befugniß.

§. 32. 33. c) Reichscammergerichtliche Erkenntnisse bestätigen dasselbe.

§. 34. III) Das Herzogl. Coburgische Amortizationsgesetze ist also gültig, und verbindet das Kloster Banz in Ansehen seiner in diesem Fürstenthume habenden Lehngüter.

§. 35. Der Receß vom Jahre 1740 kann keine Exemtion begründen, da 1) das im §. 2. enthaltene Herzogliche Versprechen auf nichts weiter, als auf Erfüllung der Regentenpflicht, gerichtet ist.

§. 36. Ueberdem 2) durch das Gesetz quaest. das Dominium directum nicht intervertiret worden.

§. 37. Auch 3) kein rechtliches Herkommen dem Kloster zu statten kommt, indem a) die ante publicationem legis geschehene Handlungen solches nicht begründen,

§. 38. b) solche vielmehr ungebührliche Mißbräuche sind;

§. 39. überdem aber c) ein solches Herkommen, als landesverderblich, der Wohlfarth des Ganzen nachstehen müßte.

§. 40. Schlußfolge. Das R. H. R. Rescript ist also Eingriff in die Landeshoheit, denn a) es denegiret dem Herzogl. Hause ein Recht, so der Landeshoheit anklebet,

§. 41. b) es giebet einem Unterthanen eine Exemtion von einem allgemein verbindlichen Landesgesetze.

Dritte Beschwerde.

Die Execution ist dem löblich Fränkischen Kraise reichsordnungswidrig aufgetragen.

§. 42. Die Execution gehöret sowol in Rücksicht auf das Herzogl. Haus, als auf die Lage des Zehntens, vor den Obersächsischen Krais,

§. 43. ohne daß gegründete Ursachen hier eine Ausnahme machen,

§. 44. welches man jedoch nur anzeiglich in dieser Ausführung vorlegt.

Dritter Theil.

Ausführung, daß diese Beschwerden den recursum ad comitia begründen.

§. 45. Ein rechter Gebrauch des Recurses ist reichssatzungsmäßig und billig.

§. 46. Dieses ist alsdann der Fall, wenn I) das reichsgesetz- und ordnungswidrige Verfahren der hohen Reichsgerichte evident ist,

§. 47. und dieses zeiget sich quoad casum substratum a) in der von dem R. H. R. geschehenen Hintansetzung des resp. privilegii de non appellando und fori austraegalis;

§. 48. 49. b) nicht weniger in der Entscheidung selbst,

§. 50. so wie in dem rescripto executoriali.

§. 51. Dieses offenbar gesetzwidrige Verfahren des R. H. R. begründet II) ein wahres gravamen commune statuum imperii.

§. 52. Schluß.

Erster

Erster Theil.

Wahre und aktenmäßige Geschichtserzählung.

§. 1.

Das zwischen dem Fürstenthume Coburg und Bamberg gelegene mittelbare *) Kloster Banz, Benedictinerordens, besitzet nicht wenige Lehnschaften, Güther, Zehnten, Zinsen und Stücke, welche ganz ohnstreitig im Coburgischen Territorio gelegen sind, und in Ansehung dieser Acquisitionen das Kloster sowol als deren Besitzere von jeher die Herzoglich-Sächsische Landeshoheit durchgehends anerkennen müssen. Leicht würde es seyn, dieses durch Thathandlungen zu erweisen. Allein es bedarf eines solchen Beweises nicht, da in dem Recesse, welcher, bey Gelegenheit gewisser Irrungen, im Jahre 1740 abseiten des Durchlauchtigsten SachsenCoburgischen Hauses und nurgedachten Klosters errichtet worden, dieses gleich in dem ersten §. desselben anerkennet,

Das Kloster Banz hat im Coburgischen Territorio Güther, in Ansehung deren es die völlige Landeshoheit des Herzogl. Hauses anerkennet.

> daß dem Hochfürstlichen Hause SachsenCoburg auf und über des Klosters Banz im Coburgischen Territorio

*) In secularibus ist dasselbe der Landeshoheit von Bamberg; in spiritualibus hingegen der Gerichtsbarkeit von Wirzburg unterworfen. Büschings Erdbeschreibung von Deutschland. 2n B. S. 1826.

ritorio gelegene cent- und uncentbaren Lehnschaften, Güther, Zehnten, Zinsen und Stücke, wie auch dererselben Besitzern und Innhabere durchgehends die Landesfürstliche hohe Obrigkeit in ecclesiasticis und politicis, nebst allem, was derselbigen vermöge des *instrumenti pacis Westphalicae* und anderer Reichsgrundgesetze anhängig, wohlhergebrachtermaßen zuständig sey, und daß es hiebey seine vollkommene Richtigkeit und beständiges Verbleiben behalten solle. *)

Nicht eine Superioritas territorialis pactitia, nicht einzelne Gerechtsame sind es also, auf welche ein regierender Herzog von SachsenCoburg über die in seinem Territorio gelegene Güther des Klosters Banz gegründete Ansprüche hat. Nein, eine ursprüngliche, ex situ bonorum begründete und mit allen Rechten, welche die Gesetze einem deutschen Reichsfürsten tam in politicis, quam ecclesiasticis, gewähren, verknüpfte Landeshoheit ist das Recht, so dem Durchlauchtigsten Hause SachsenCoburg, in Rücksicht auf jene Güther, zustehet.

§. 2.

Mithin auch schuldig ist, sich der SachsenCoburgischen Landesverfassung und den Landesgesetzen zu unterwerfen.

So gewiß es also ist, daß das Kloster Banz, in Ansehung der im SachsenCoburgischen Territorio habenden Güther und Besitzungen, ein völliger Landsasse des Herzoglichen Hauses ist, eben so unläugbar ist es, daß dasselbe, wie ein jeder anderer Unterthan, sich nicht nur der SachsenCoburgischen Landesverfassung, sondern auch denen Gesetzen zu unter-

*) S. Beylage Nro. I.

unterwerfen habe, welche von einem regierenden Herzoge vi potestatis legislatoriae und mit Beobachtung derer Grenzen, so Regentenpflicht, Reichsgesetze und Landesverträge setzen, publiciret worden, — eine Verbindlichkeit, welche durch die abseiten der Landesherrschaft im §. 2. obigen Recesses geschehene Erklärung,

> daß sie dem Kloster Banz an dessen im Fürstenthume habenden Lehnschaften, Güthern, Zehnten, Zinsen und andern Einkommen und Nutzungen, wie auch hergebrachten Immunitäten, Voigtheyen und Erbgerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, jemals einigen Eintrag, oder Behinderung, machen, oder verhängen zu lassen, keinesweges gemeynet sey, sondern nurgedachtes Kloster sothaner im Coburgischen Territorio gelegenen Güther, Freyheiten und Gerechtigkeiten halber jederzeit Landesfürstlich schützen, handhaben und gegen männiglich bey Gleich und Recht erhalten wolle,

so wenig aufgehoben worden, als dem Landesherrn durch solche, bey dem Antritte seiner Regierung gewöhnliche, Versicherungen die Hände gebunden sind, nützliche und dem Lande vortheilhafte Gesetze zu geben.*)

§. 3.

Wie in andern Provinzen Deutschlandes, so hat man auch in den Herzoglich SachsenCoburgischen Landen es von jeher als eine, dem libero commercio, der Landeswohlfarth und

Im Jahre 1756 ist in dem dasigen Fürstenthume ein lex amortizationis publiciret.

*) Eine nähere Ausführung hievon ist unten in den §§. 36 — 39.

und denen gemeinen Unterthanen nachtheilige Sache betrachtet, daß den Klöstern, und andern geistlichen corporibus, die freye Acquisition unbeweglicher Güther und derer, welche diesen beyzuzählen sind, verstattet werde.

Allein bey dem Mangel einer ausdrücklichen Disposition hatten einige Klöster und Stiftungen hierüber verschiedentlich Zweifel erhoben und auch ohne Landesherrliche Dispensation unbewegliche Güther an sich zu bringen gesucht.

Damit nun „dergleichen ungebührlichen Beginnen aus dem Grunde abgeholfen werde„, wurde von dem regierenden Herzoge, Franz Josias, Höchstseeligen Andenkens, im Jahre 1756 den 26. Aug. ein Amortizationsgesetz *) publiciret, und hierinn geordnet,

> „daß alle Veräusserungen unbeweglicher Grund-„stücke und dahin gehöriger Güther und Stücke, ad „manus mortuas zu ewigen Zeiten verbothen seyn „und bleiben, folgbar kein Kloster, Stiftung, „Kirche oder solches Corpus, welches unter die ma-„nus mortuas zu rechnen, Fug und Macht haben „solle, von solcherley Güthern und Stücken, sie „seyn Lehen oder Erbe, adeliche, Bürger- oder „Baurengüther, weder durch Käufe, sie seyn erb-„lich oder auf Wiederkauf, Tausch oder andern „dergleichen ad transferendum dominium, qualifi-„cirten titulum, wie der Namen haben möchte, „etwas an sich zu bringen;„

wo-

*) In extenso ist dasselbe beygebracht in der Beylage Nro. II.

wobey annoch diese Vorsehung geschehen,

„daß, woferne einem Kloster u. s. w. ein unbeweg„lich oder anderes vorbeschriebenes Stück zukom„men würde, die acquirirende manus mortua das „ihr zugekommene Guth oder Stück längsten bin„nen Jahresfrist an einen andern hinwiederum zu „überlassen schuldig, im Fall aber binnen solchen Ter„min die Losschlagung freywillig nicht geschehen, der „Judex rei sitae befugt seyn solle, den Verkauf ge„richtlich und sub hasta zu bewirken.„

§. 4.

Dessen Verbindlichkeit das Kloster Banz bereits auf eine eclatante Weise anerkannt hat.

Da dieses Gesetz in Rücksicht auf das Kloster Banz keine Ausnahme enthält; so ist hiedurch auch dieses für unfähig erkläret worden, ein im Coburgischen Territorio belegenes und seithero die gemeinen Lasten tragendes Guth, ohne Landesherrliche Dispensation an sich zu ziehen und beyzubehalten. Bey der Schuldigkeit, welche demselben, als einem Coburgischen Unterthanen, oblieget, sich den Landesherrlichen Verordnungen gemäß zu bezeigen, würde es dahero keinesweges darauf ankommen, ob dasselbe dieses Amortizationsgesetz abseiten seiner bereits für verbindlich anerkannt habe. Allein um so wichtiger ist es für den Besitzstand des Herzoglichen Hauses, daß seit der Publication dieses Gesetzes sich ein Vorfall ereignet hat, wo das Kloster Banz es auf die eclatanteste Weise eingestanden, daß die Acquisition eines solchen Guths, ohne Rücksicht, ob es Erbe, oder Lehn, sey, lediglich von der Gnade der Durchlauchtigsten Herrschaft abhange.

Es hatte nämlich dieses Kloster die, der adlich Greifenclauischen Familie zugehörigen und im Coburgischen Territorio gelegenen Lehngüther wiederkäuflich angekaufet. Die Herzogliche Regierung weigerte sich, diesen Kauf als gültig zuzulassen. Der Abt jenes Klosters glaubte hiedurch graviret zu seyn, und legte diese vermeintliche Beschwerde, nebst andern gravaminibus, dem Herzoge vor. Da indessen bey der hierüber gepflogenen Unterhandlung die Abgeordneten dieses Klosters den Ungrund einer solchen Beschwerde einsahen; so wurde dieser Punkt aus dem nachhero, in Ansehung der übrigen Beschwerden, abgeschlossenen Erläuterungsrecesse hinweg und dem Kloster frey gelassen, sich dieserhalb fernerweit supplicando ad Serenissimum zu wenden. Dieses geschah vermittelst eines Schreibens vom 22sten Merz 1758.*) dessen merkwürdiger Innhalt dieser ist:

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht haben bishero meinem untergebenen Kloster, zum unterthänigsten und ohnabänderlichen Danke, so viele Merkmale Dero anstammenden höchstlandesväterlichen Gnaden angedeyen lassen, daß zu Ew. Hochfürstl. Durchlaucht mich abermals zu wenden, das unterthänigste Zutrauen hegen darf.

Sämmtliche, in denen zeithero gnädigst verstatteten Conferenzen, ventilirte Punkte seynd bis auf den letzten, die anerkaufte freyherrlich Greifenclauische Lehnschaften zu Grossen Heyrath betreffend, abgethan. Und da dieser letzte Punkt von Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Landesherrlichen Gnade

*) S. Beylage Nro. III.

Gnade **lediglich** abhanget; so habe in Unterthänigkeit **bitten** sollen, Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen wollten, die gnädigste Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß meinem untergebenen Kloster der Besitz der anerkauften Freyherrlich Greifenclauischen Lehnschaften ohngehindert zugelassen werden solle.

In wessen unterthäniger Anhoffung u. s. w.

Nun wurden zwar Se. Hochfürstl. Durchlauchten aus besondern, bey jenem Kaufe eingetretenen, Rücksichten gnädigst bewogen, denselben zu genehmigen. Um indessen Ihren hohen Gerechtsamen nicht zu präjudiciren, mußte der Abt mehrgenannten Klosters sich bequemen, in einem Reverse es zu bekennen, "daß er diese Genehmigung als eine bloße Gnade mit unterthänigsten Danke erkennen". Dieser Revers ist in dem Jahre 1760. den 26. Aug. mit gleichlautenden Worten und ohne allen Vorbehalt ausgestellet *). Und so ist selbst in contradictorio jenes Amortizationsgesetz von dem Kloster Banz als verbindlich anerkannt worden.

§. 5.

Nichts destoweniger will das Kloster im Jahre 1777 wider die Vorschrift jenes Gesetzes einen von ihm lehnbaren Baurenzehnten käuflich einziehen.

So angemessen dieses den, als einem Landsassen, ihm obliegenden Pflichten war; so wenig hätte man glauben sollen, daß eben dieses Kloster jemals auf den Gedanken verfallen würde, durch eine strafbare Widersetzlichkeit die gesetzgebende Gewalt seiner hohen Landesherrschaft in Zweifel zu ziehen. Allein der alte, diesem Kloster eigene, Erweiterungs-

*) S. Beylage Nro. IV.

rungsgeist hat seit dem Jahre 1777 dasselbe zu Schritten verleitet, die, wenn denselben nicht bey Zeiten Einhalt geschiehet, auch andern Unterthanen zum Vorgang dienen können, den Gesetzen ihres Landesherrn Hohn zu sprechen, und die von diesen theuererworbene landesfürstliche Gerechtsame, ja selbst die ganze Territorialverfassung, über den Haufen zu werfen. Der wahre Verlauf der Sache wird dieses näher zeigen.

Mehrgedachtes Kloster Banz hat in ältern Zeiten einen, zwischen Buchenrod und Neuses am Eichen gelegenen, Zehnten acquiriret; welcher aber schon lange vor dem Jahre 1361 lehnsweise und ohne allen Vorbehalt einer Wiedereinlösung an weltliche verliehen worden *), und in diesem ganzen Zeitraume ununterbrochen und unter dem Namen eines Baurenzehntens in deren Händen gewesen ist.

Wie in allen Ländern, wo dergleichen Amortizationsgesetze vorhanden sind, nie gestattet wird, daß ein geistliches corpus solche lehnbar vererbte Güther durch eine anmaßliche Consolidation dem commercio laicorum entreisse **), so verbiethet dieses auch das vorhingedachte, in dem SachsenCoburgischen Territorio publicirte Amortizationsgesetz; inmassen es ausdrücklich dahin gehet, „daß kein Kloster von solcherley Güthern durch Kauf oder andere dergleichen ad transferendum dominium qualificirten titulum, wie der Namen haben möchte, etwas an sich bringe, sondern in dem Falle, wo ihm solche anfallen würden, binnen Jahres Frist dieselben wiederum an andere überlasse.„

Nichts

*) S. Beyl. Nro. V.

**) S. unten §§. 30. 31.

Nichts destoweniger läßt es sich der jetzige Abt des Klosters beyfallen, obbemeldeten Baurenzehnten in der Absicht anzukaufen, um das dominium utile desselben mit dem dominio directo seines Klosters auf ewig zu vereinigen.

§. 6.

Als es aber von dem getroffenen Kaufcontracte bey Herzogl. Regierung, *qua judici ordinario*, Anzeige thut.

Hätte derselbe, nach dem im Jahre 1758 geschehenen Vorgange, sich an die Durchlauchtigste Landesherrschaft gewendet, und bey dieser um eine gleiche Gnadenbezeugung nachgesuchet, so würde dieselbe auch bey diesem Ankaufe es vielleicht gezeiget haben, daß die Ihr anstammende landesväterliche Huld, von welcher das Kloster, so viele Merkmale empfangen zu haben, selbst gestehet, noch nicht erschöpfet sey.

Allein, anstatt diesen Weg einzuschlagen, that der Abt des Klosters nichts weiters, als daß er in Rücksicht, daß nach sächsischen Rechten ein jeder Ankauf unbeweglicher, oder auch solcher Güther, welche den immobilibus beyzuzählen sind, dem judici ordinario muß angezeiget werden, *) der Herzoglichen Regierung — einem Collegio, das, bey der Besorgung gewisser Regierungssachen, zugleich das höhere Landesjustitzcollegium ist — von dem Kaufe jenes Zehntens am 7. Febr. 1777 Anzeige that **), und demnächst in einem anderweitigen

*) Von diesem Sächsischen Rechte zeuget Carpzov P. 2. Const. 38. Def. 13. Nro. 6. 7. auch von Selchow in Elem. Jur. Germ. priv. §. 551. et in Spec. not. 9. (edit. 5.)

**) Wie das Kloster Banz in Ansehung derer Güther, welche es unmittelbar besitzt, sein forum vor den höhern Landesgerichten hat; so geschah auch obbemeldete Anzeige bey Herzoglicher Regierung, qua *judici ordinario*. Die hiedurch gesuchte Confirmation des Kauf-

tigen exhibito vom 6ten Merz 1777. zugleich dahin antrug, daß dieser Zehnte nunmehro von den bisherigen Steuern befreyet würde.

§. 7.

so widerspricht die Herzogliche Cammer und die Landessteuercasse der Confirmation desselben.

Ist es Pflicht eines Gerichtes, in solchen Fällen, wo ihm Rechtsgeschäfte zur Bestätigung vorgeleget werden, zuförderst diejenigen zu hören, welche hiebey interessiret seyn können; so war es einem rechtlichen Verfahren ohnstreitig angemessen, daß die Herzogliche Regierung, ehe und bevor sie den angezeigten Kauf confirmirte oder der nachgesuchten Steuerfreyheit deferirte, der Herzoglichen Cammer und der Landessteuercasse die exhibita des Abtes communicirte und hiebey die Anfrage that, ob abseiten ihrer bey diesem Kaufe kein Bedenken obwalte.

Beyde übergaben hierauf den 6. u. 15. Merz 1777 eine Vorstellung, worinn sie dem angezeigten Kaufe so wohl, als der prätendirten Steuerfreyheit, widersprachen, und ihren Widerspruch dadurch begründeten, daß ein solcher Kauf dem im Jahre 1756 publicirten Amortizationsgesetze entgegen, und dem Kloster Banz nach dem Recesse vom Jahre 1740. §. IV. *) nicht ein mehreres, als etwa die Reluition eines vormaligen und tempore recessus wiederkäuflich vererbt gewesenen

boni

Kaufcontracts war zwar an sich ein actus jurisdictionis voluntariae; es wurde aber die Sache nachgehends eine res contentiosa, so das Kloster Banz auf der einen, und die Herzogl. Cammer, nebst der Landessteuercasse, auf der andern Seite betraf. S. §. sq.

*) S. Beyl. Nro. VI.

boni mensalis verstattet sey; wie denn auch die Steuerfreyheit nur in Ansehung eines solchen Guthes stipuliret worden.

§. 8.

Das Kloster vermeynet zwar in seiner Gegenvorstellung, daß durch das Amortizationsgesetze die Consolidation klösterlichlehnbarer Güther keinesweges untersaget sey.

Man verfehlte abseiten Herzoglicher Regierung nicht, diese Vorstellungen dem Abte, den 20. Merz 1777. zu communiciren, „um auf die darinn geäusserten Bedenklichkeiten sich „vernehmen zu lassen„. Nun vermeynte zwar derselbe in der hierauf erfolgten Gegenvorstellung vom 10. May 1777. daß die Einziehung klösterlicher Lehngüther in dem Amortizationsgesetze so wenig untersagt sey, als durch ein solches Verbot eine lehnsherrliche Befugniß eingeschränket werden könnte. Er suchte jedoch zugleich den Beweis zu führen, daß der angekaufte Zehnte ein vormaliges Tischguth des Klosters gewesen sey.

Was indessen zu diesem Beweise beygebracht worden, waren nichts weiter als eingebildete Präsumtionen, die den obliegenden Beweis um so weniger inferirten, als in der, vom Abte im Jahre 1750 übergebenen, Specification derer Stücke, welche ehedem ein ohnmittelbares Tischguth des Klosters gewesen, und nach der Hand mit Vorbehalt der Wiedereinlösung an Privatpersonen vererbet worden, der in Frage stehende Zehnte nicht begriffen war, übrigens auch der von dem Abte producirte Lehnbrief vom Jahre 1361 *) es vor Augen legte, daß derselbe ohne allen Vorbehalt der Reluition an Weltliche verliehen worden. Daß hingegen die Landesherrschaft nicht befugt sey, denen Klöstern die Incorpora-

*) S. die im §. 5. angezogene Beylage Nro. V.

poration der von undenklichen Jahren in commercio laicorum gewesenen Lehne zu untersagen, dieses war eine Behauptung, deren Ungrund von selbst einleuchtete *). Alles, was demnach von jenen klösterlichen assertis die richterliche Aufmerksamkeit der Herzoglichen Regierung auf sich ziehen konnte, war dieses, daß das Amortizationsgesetz den gegenwärtigen Fall nicht in sich fasse, sondern nur von solchen Lehnstücken rede, welche einen andern als eine manum mortuam zum Lehnherrn hätten.

§. 9.

Allein, nach eingehohlter interpretatione authentica wird durch einen Regierungsbescheid jener Kauf für gesetzwidrig erkläret.

Im Grunde war auch dieses eine leere Vorspiegelung (§. praec. 5.). Allein um in allen Stücken ein rechtliches Verfahren zu beobachten, that die herzogliche Regierung dasjenige, was in Fällen dieser Art die Pflicht des Richters ist.

Sie wandte sich unter dem 13. May 1777 an die gesetzgebende Gewalt, legte Serenissimo den statum causae vor, berichtete es, daß der Abt die qualitatem boni mensalis nicht erwiesen, die Frage hingegen,

> ob und in wie weit das von dem Prälaten prätendirte und angeblich jedem Lehnherrn freystehende Consolidationsrecht durch den publicirten legem amortizationis eingeschränket, gar aufgehoben oder freygelassen worden?

bey den von Seiten des Abts hierüber erregten Zweifeln von

*) Ausführlich ist derselbe vorgeleget in dem zweyten Theile unter der zweyten Beschwerde, §. 26 bis 41. incl.

von höchster interpretatione authentica abhange, und trug demnach auf diese an.

So wenig einem deutschen Reichsstande das Recht, die von ihm gegebene Gesetze authentice zu interpetiren, bezweifelt werden kann; so angemessen war es den Worten und dem Sinne jenes Amortizationsgesetzes, und eben so übereinstimmend mit denen, in andern selbst katholischen Ländern publicirten, Amortizationsmandaten *), als Serenissimus sich unterm 30. Jun. 1777. erklärte, daß die intendirte Consolidation des in Frage stehenden Zehntens mehrbesagten Amortizationsgesetze allerdings entgegen sey **).

Was konnte also den Rechten gemäßer seyn, als der Bescheid, den die Herzogl. Regierung, nach dieser rechtlichen Verhandlung, mit Communication nurgedachten landesherrl. Rescripts, unterm 15. Jul. 1777. dahin ertheilte,

> daß, da die qualitas boni mensalis nicht gehörig erwiesen, das Steuerfreyheitsgesuch und ganze Acquisition des Zehntens quaest. als dem legi Amortizationis und dem herzoglichen und landschaftlichen Steuerinteresse zuwiderlaufend und unthunlich sey?

§. 10.

Wie dieser Bescheid sich auf eine vorhergegangene, und mit Anhörung aller bey dieser Sache interessirten Theile geschehene *(Wider diesen Bescheid interponiret das Kloster eventualiter quaevis remedia.)*

*) S. unten §. 31., wo das Churmainzische, das Churcöllnische, das Bischöffl. Würzburgische und das Churbayrische Amortizationsgesetz vorgeleget worden.

**) S. Beylage Nro. VIII.

geschehene causae cognitionem gründete; so bemerkte es auch der Abt, daß, wenn er durch denselben graviret sey, ein ordentliches Rechtsmittel hierwider müsse interponiret werden. Er wandte sich zwar unter dem 21. Jul. 1777. ad Serenissimum, erboth sich, die bisherigen Steuern von dem Zehnten quaest. so lange zu entrichten, bis er im Stande seyn werde, die qualitatem boni mensalis zu erweisen, und bat um Zulassung des geschehenen Ankaufes.

Allein unter eben diesem dato that er hievon Anzeige bey Herzoglicher Regierung und erklärte, um die Rechtskraft jenes Bescheides zu verhindern,

„daß er bis zu den Einlauf einer Herzoglichen Re„solution sich gegen den Bescheid vom 15ten d. M. „feyerlichst verwahre, und sich dargegen alle „Rechtszuständigkeiten vorbehalte.

§. 11.

Und wählet, nachdem ein Inhäsivbescheid erfolget, die Appellation.

Die dem Kloster Banz so oft bezeigte Gnade der Durchlauchtigsten Landesherrschaft gab indessen ein solches Auskunftsmittel an die Hand, so vermuthen ließ, daß von jenen eventualiter opponirten Rechtsmitteln niemals ein Gebrauch würde gemacht werden. Denn es resolvirten Serenissimus auf die von dem Abte eingerichtete Vorstellung,

„daß Höchstdieselben unter dem ausdrücklichen Vor„behalte der Steuerpflichtigkeit und unter der Be„dingung, daß dieser Casus auf andere Fälle nie„mals in Consequenz gezogen, noch weniger „dem Amortizationsgesetze in mindesten dero„giret seyn solle, dermalen aus besonderer

Gnade

„Gnade geschehen lassen wollte, daß der Prälat
„den Zehnten quaest. käuflich an sich bringe.

und wiesen Höchstdero angeordnete Regierung unterm 27. Sept. 1777. dahin an, hiernach die weitere Verfügung und Eröffnung zu thun. Im Gefolge dieser hohen Vorschrift geschah es dann, daß die Herzogliche Regierung den 14. Octobr. 1777. einen jenem Rescripte angemessenen Bescheid absaßte, und selbigen mit dem angezogenen Rescripte nicht nur dem Abte, sondern auch den übrigen bey dieser Sache interessirten Theilen, der Herzogl. Cammer und der Landessteuercasse, zufertigen ließ.

Diese beruhigten sich hiebey; der Abt hingegen, dem jener Bescheid am 21ten Octbr. ejusd. a. zu Händen gekommen, glaubte auch hiedurch noch graviret zu seyn. Nun wandte sich derselbe zwar aufs neue mit einer Vorstellung an die Durchlauchtigste Herrschaft, worin derselbe sich erklärte, daß er auf die Wiedereinlösung der bürgerlichen oder gemeinen Lehen ewigen Verzicht thun wolle, wenn ihm die Incorporation der adelichen Lehngüther ohneingeschränkt verstattet würde.

Allein wohlwissend, daß jenes Rescript, so wie der hierauf erfolgte Bescheid der Herzoglichen Regierung das Resultat einer plenariae causae cognitionis und nichts anders als ein Inhäsivbescheid des erstern sey, und daß also, um deren Rechtskraft abzuwenden, es eines ordentlichen Rechtsmittels bedürfe, kame derselbe *intra decendium*, nämlich am 26. Oct. e a., bey der Herzoglichen Regierung mit einer Schrift ein, welche nicht nur das rubrum einer Provocationsschrift führte, sondern worin derselbe auch ganz bestimmt und aus-

G Drück-

drücklich wider obbemeldeten Regierungsbescheid die Appellation interponirte. *)

§. 12.

Anstatt aber dieselbe beym Sächsischen Appellationstribunal zu introduciren, recurriret derselbe an den R. H. R. unter dem Deckmantel einer Klage wider die Landesherrschaft.

Da das uralte und vom Kaiser Ferdinand I. bestätigte Jus Saxonicum de non appellando es nicht verstattet, "daß „von einer Sächsischen Gerichtsstelle in irgend einer Sache „und irgend einiger Weise, es sey von einem Bey- oder „Endurtheile, Decrete oder Abschiede, an die Reichsge„richte appelliret werde" (2. Th. §. 17. p. 34.*)); so hätte man erwarten sollen, daß der Abt, wenn er jene eingewandte Appellation zu prosequiren die Absicht habe, sich an das SachsenCoburgische Appellationstribunal wenden, und allenfalls nächstdem, wenn die Sache zum Urtheil reif geworden, sich des in solchen Fällen üblichen Mittels der Actenverschickung bedienen werde.

Und wer hätte es glauben sollen, daß derselbe einen Absprung an die höhern Reichsgerichte wagen werde, da die Sach-

*) In dieser Provocationsschrift führet der Abt gleich in dem Eingang an, daß ihm der Bescheid erst am 21ten Oct. zu Händen gekommen sey, und daß er dadurch, daß ihm der Kauf des Zehntens quaest. als **eine Gnade** zugestanden worden, sich graviret befinde. Hiernächst zeiget er an, daß er sich aufs neue ad Serenissimum gewandt, und legt der Herzogl. Regierung die Argumente vor, wodurch diese seine Vorstellung begründet worden. Nach allen diesen schließet er damit: "ich gebe meinen hochzuverehrenden „Herrn anheim, ob die rechtmäßig erworbene und durch Verträge „bestätigte lehnsherrliche Befugnisse durch spätere Landesverord„nungen verletzet werden können? Diese Gründe lassen mich hof„fen, daß ich einer **Berufung** entübriget bleiben möge, **die „ich auf den Beschwerungsfall hiemit ein„lege**".

SachsenCoburgische Landes- und Policeyordnung vom Jahre 1580, übereinstimmend mit den Gesetzen der übrigen Sächsischen Länder, auf eine solche frevelhafte Verletzung jenes theuererworbenen privilegii de non appellando, im Art. 12. ordnet,

> daß der Appellant seiner Lehn und Erbgüther verlustig seyn, oder in Mangel derselbigen am Leibe gestrafet werden solle.

Nichts destoweniger, und ohne einmal eine Entschließung auf die ad Serenissimum geschehene Vorstellung abzuwarten, wendet sich der Abt, unterm 28. Nov. 1777, an einen höchstpreislichen R. H. R., formiret eine Klage wider die Durchlauchtigste Person des Herzoges und Höchstdero nachgesetzte Regierung, und, um seinen Frevel einigermassen zu verdecken, giebet er seinem exhibito das rubrum einer „Allerunterthänigsten Vorstellung und Bitte pro, clementissime acceptatis *appellationis* extrajudicialis processibus, decernendo „mandato poenali de non turbando in possessione „vel quasi juris consolidandi dominium directum cum utili, „nec contra initos recessus injuste extendendo legem amortizationis et refundendo damna data cum expensis„. *)

§. 13.

Hierauf erfolgt ein R. H. R. Rescript dahin, "daß der Abt klaglos gestellet werde."

So auffallend dieser Absprung von der Herzoglichen Regierung, als einem sächsischen Justitzcollegio, an jenes hohe Reichsgericht ist; so leicht wird man sich demnächst überzeugen

*) Der Inhalt dieses exhibiti wird unten im 2. Th. §. 20. vorgeleget werden.

gen, daß, wenn auch diese Sache seine solche gewesen, worin die Herzogliche Regierung als ein die hohe Landesherrschaft unmittelbar repräsentirendes Regierungscollegium gehandelt habe *), dennoch selbige keineswegs qualificiret gewesen sey, um mit Hintansetzung der Austrägalinstanz sogleich an die hohen Reichsgerichte zu gehen. Alles dieses wird in dem Verfolge dieser Ausführung näher gezeiget werden. Hier sey es indessen genug, den ferner Verlauf der Sache anzuzeigen.

Ein höchstpreislicher R. H. R., eingedenk in diesem Stücke der Reichssatzungen, rescribirte an die Herzogliche Regierung, auf die eingelaufenen Beschwerden Bericht abzustatten. Dieses geschah, und ausführlich zeigte man in demselben, daß jener anmaßlichen Extrajudicialappellation nicht nur das privilegium de non appellando entgegen stehe, sondern daß auch die zum Grunde gelegten Beschwerden an sich höchst ungegründet seyen.

Nun erfolgte zwar unter dem 9. Oct. 1778 ein Rescript, wodurch der Herzogl. Coburgischen Regierung auferleget wurde,

„impetrantisches Gotteshaus klaglos zu stellen, und, „wie solches beschehen, binnen 2 Monath anzu„zeigen **).

Allein

*) Daß in solchen Ländern, wo das Regierungscollegium zugleich als das höhere Landesgericht angeordnet worden (wie dann dieses in den mehrsten deutschen Ländern der Fall ist), sorgfältig zu unterscheiden sey, in welcher Eigenschaft dieses Collegium gehandelt habe, bedarf keiner Erinnerung. Besonders aber ist solches nothwendig in Ländern, die ein privilegium de non appellando haben. Man sehe hierüber Strubens Unterricht von Regierungs- und Justitzsachen. Sect. 2.

**) S. Beyl. Nro. IX.

Allein noch glaubte man nicht, daß ein höchstpreißlicher R. H. R. es hiebey sich zur Absicht gemacht, den privilegiis des Durchlauchtigsten Hauses Sachsen, ja den hohen Gerechtsamen aller Reichsstände eine schmerzhafte Wunde zuzufügen. Man mußte vielmehr muthmaßen, daß diesem hohen Reichsgerichte das Verhältniß der Herzogl. Coburgischen Regierung, daß nemlich diese nächst der Besorgung gewisser Regierungsgeschäfte zur höhern Landesjustitzpflege qualificiret sey, unbekannt gewesen. Wie nun dieses die Meinung veranlasset haben konnte, daß der Abt über die von der Herzogl. Cammer und der Landessteuercasse erhobene Zweifel nicht richterlich gehöret worden; so konnte das Durchlauchtigste Haus nicht ohne Grund vermuthen, daß die im obbemeldeten R. H. R. Rescripte geschehene Auflage,

„den Abt klaglos zu stellen„

dahin gehe, daß demselben nachgelassen werde, seine Beschwerden vor einem Sächsischen Landesgerichte wider jene Collegia vorzubringen, und daß derselbe auf diese, der deutschen Länderverfassung angemessene Weise, klaglos gestellet werde. Zwar war diese ganze Sache bereits vor Herzogl. Regierung mit Anhörung der hiebey interessirten Theile durchgehends im Wege Rechtens verhandelt worden.

Um jedoch einen neuen Beweis zu geben, wie sehr das Herzogliche Haus geneigt sey, das Kloster Banz bey seinen Gerechtigkeiten gegen jedermann Landesfürstlich zu schützen, so wurde abseiten Serenissimi dem Abte unterm 12. Jul. 1779 rescribiret,

„daß ihm, falls er bey dem Herzoglichen Rescripto
„vom 14. Oct. 1777. sich nicht beruhigen zu können

„glaubte, ihm unbenommen bleibe, seines Klosters „vermeinte Befugnisse in via juris durch eine or„dentliche Klage auszuführen, wozu ihm das „rechtliche Gehör vor hiesiger Herzogl. Landes„regierung oder dem gesammten Hofgerichte zu „Jena, als dem foro compentente, verstattet wer„den solle. *)

§. 14.

Ob nun gleich die Herzogl. Regierung, mit Berufung auf das privilegium de non appellando, die except. fori austraegalis opponiret, so erfolgt dennoch paritoria.

Auch diese Gnade verkannte der Abt und zuversichtsvoll auf die Gunst des von ihm gewählten Richters, schlug er dieses Anerbiethen aus. Da indessen das Herzogl. Haus durch jene Resolution dem R. H. R. Rescripte ein völliges Genüge geleistet zu haben glaubte; so that die Herzogl. Regierung einem höchstpreißlichen R H. R. hievon unter dem 25. Jun. 1779 Anzeige, opponirte jedoch, mit wiederhohlter Berufung auf das privilegium de non appellando, in omnem eventum die exceptionem fori austraegalis.

Ist je diese exceptio mit Fuge Rechtens einer Klage entgegen gesetzet, so war es in dem gegenwärtigen Falle, wie dieses die folgende Ausführung vor Augen legen wird.

Das Durchlauchtigste Haus glaubte daher, durch diese Einrede wider ein präjudicirliches Erkenntniß gesichert zu seyn.

Und wider alle Vermuthung war es, als mit gänzlicher Hintansetzung derselben unter dem 19. Oct. 1779 eine paritoria erfolgte, welcher die Entscheidung beygefüget worden,

daß

*) S. Beyl. Nro. X.

daß dem impetrantischen Abte bey der Wiedereinlösung des Bauren Zehntens quaest. die per modum dispensationis contra legem Amortizationis impetratischerseits angeblich erzeigte Gnade zur Ungebühr aufgedrungen sey. *)

§. 15.

Die hierwider gesuchte restitutio in integrum wird verworfen, — und die exsecutio auf den fränkischen Kraiß erkannt.

Es wäre dem Durchlauchtigsten Hause SachsenCoburg nicht zu verdenken gewesen, wenn es von diesem R. H. Concluso bey Kaiserl. Majestät und allgemeiner Reichsversammlung sogleich Anzeige gethan, und durch dieses Mittel die Aufrechterhaltung seiner und der gesammten reichsständischen Befugnisse gesuchet hätte. Um jedoch dem Vorwurfe auszuweichen, daß man dieses, zwar an sich billige und reichssatzungsmäßige, allein wegen vielfältig geschehener Misbräuche unangenehme und verhaßte Mittel allzuvoreilig und ohne die höchstdringende Noth ergriffen habe, suchten Se. Herzogl. Durchl. sich zuförderst durch das remedium restitutionis in integrum zu helfen.

Ob nun gleich in dessen Ausführung unter dem 21. Jun. 1780 nicht wenige erhebliche nova beygebracht worden; so ist dennoch mit gänzlicher Verwerfung dieses remedii eine anderweitige paritoria **) unter dem 19. Oct. 1780 erfolgt.

Allein auch hiebey hat es ein höchstpreißlicher R. H. R. nicht bewenden lassen. Die Exsecution jener höchstpräjudicirlichen Erkenntnisse ist den 6. April 1781 erkannt, und nicht etwa auf den Obersächsischen Krais, zu welchen das Durchlauch-

*) S. Beyl. Nro. XI.

**) S. Beyl. Nro. XII.

lauchtigste Haus SachsenCoburg ganz ohnstreitig gehöret, und in welchem auch der in Frage stehende Zehnten gelegen ist; *) sondern den ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kraises ist die Execution aufgetragen. **)

§. 16.

Dahero des Herzogs Durchl. den Recurs ergreifen.

Ein jedes in dieser Sache ergangene Conclusum enthält also eine neue Beschwerde für das Durchlauchtigste Haus SachsenCoburg. Und was bleibt ihm nunmehr übrig, als seine Zuflucht zu Kaiserl. Majestät und allgemeiner Reichsversammlung zu nehmen? Nothgedrungen ergreifen Se. Herzogl. Durchlauchten diesen Weg, und selbst die als einem Reichsstande Höchstdenenselben obliegende Pflichten verbinden Höchstdieselben, von einem Verfahren Anzeige zu thun, das wider die klaren Vorschriften der Reichsgesetze ist, ja selbst darauf abziehlet, dem gesammten Reichsständischen corpori seine Vorrechte und wesentliche Stücke der Landeshoheit zu entreissen. — Eine Behauptung, die sich rechtfertigen wird, wenn man zuförderst die dem Durchlauchtigsten Hause SachsenCoburg zugefügten Beschwerden vorleget und ausführet, und demnächst es zeiget, daß es wahre und eigentliche gravamina *communia* statuum imperii sind.

*) Der Zehnte quaest. liegt zwischen Neuses und Buchenrode. Beyde aber gehören ins Gerichte Lauter, so zum Obersächsischen Kraise gehöret. Büschings Erdbeschreibung 3r Th. 2r Band pag. 2466.

**) S. Beyl. Nro. XIII.

Zwey=

Zweyter Theil.

Ausführung der, dem Durchlauchtigsten Hause SachsenCoburg, zugefügten gravaminum.

Erste Beschwerde.

Die von Seiten eines höchstpreißlichen Reichshofraths sich angemaßte Entscheidung ist, wo nicht Eingrif in das privilegium Saxonicum de non appellando, doch eine Verletzung des Reichsständischen Vorrechts der Austrägalinstanz.

§. 17.

Der Verlauf der Sache, wie in dem vorhergehenden aktenmäßig vorgeleget worden, legt es vor Augen, daß durch den Widerspruch, welchen die Herzogliche Cammer und die Landessteuercasse wider die käufliche Einziehung des Zehntens quaest. eingeleget hat, diese Sache eine, das Kloster Banz und jene *Collegia* betreffende, Justitzsache geworden sey, welche die Frage; ob jenem Kaufe der lex amortizationis entgegen stehe? zum objecto litis gehabt, und welche die Herzogliche Regierung, in der Eigenschaft als Justitzcollegium,

Die Herzogl. Regierung betrachtet als ein sächsisches Justitzcollegium, ist inappellabel und in dieser Rücksicht der von ihr genommene Recurs an den R. H. R. wider das Jus Sax. de non appellando.

 qua

qua judex competens *), erörtert und nach eingehohlter interpretatione authentica durch den Bescheid vom 15. Jul. 1777 entschieden, auch diesen Bescheid durch die nachher erfolgte Inhäsivverfügung vom 14. Oct. 1777 bestätiget hat.

So wenig in diesem Gesichtspunkte es die Sache ändert, daß die erfolgten Regierungsbescheide sich auf vorhergegangene landesherrliche Rescripte gründen **); so wenig bedarf es einer Ausführung, daß, wenn die Sache von der, ex specie facti sich ergebenden, rechten Seite betrachtet wird, der an einen höchstpreißlichen R. H. R. ergriffene Recurs, es mag das vermeinte gravamen ein gravamen judiciale oder extrajudiciale seyn ***), eine strafbare Verletzung des Reichs-

kün-

*) Wie in allen deutschen Chur- und Fürstenthümern, so gehöret auch in den gesammten Chur- und Fürstl. Sächsischen Ländern die Erörterung und Entscheidung solcher Streitigkeiten, welche zwischen einem Unterthanen und den landesherrl. Cammercollegiis obwalten, vor die ordentliche Landesgerichte. Strube von Regierungs- und Justitzsachen Sect. III. §. 12. lit. g. Da nun nach bekannten Rechtsgrundsätzen das Gericht, welchem ein Rechtsgeschäft zur Bestätigung vorgelegt worden, zugleich über die hiewider eingelegten Widersprüche zu erkennen hat; so leidet es keinen Zweifel, daß die Herzogliche Regierung in obbemeldeter Justitzsache judex competens gewesen sey.

**) Cum ex rescripto judicatur, respicitur proxime judicium et judicis persona; adeoque a sententia, ad rescriptum principis lata, appellare permittitur ad judicem, cui judex gravans alias subordinatus est. Mevius P. I. D. 244. conf. Lynker de Gravamine extrajudiciali C. V. Sect. 2. §. 9. nro. 3. et §. 10.

***) *In extrajudiciali* gravamine, quod a judice, *ut tali*, infertur, ab eo, a quo nec in judicialibus appellatur, provocare similiter non licere, *indubium* est. Lynker l. c. C. 5. Sect. I. §. 6. nro. 1. Um

so

kündigen Juris Saxonici de non appellando, und die von jenem hohen Reichsgerichte geschehene Begünstigung desselben ein Eingrif in dieses Sächsische Privilegium in sich fasse.

§. 18.

Man betrachte indessen die gegenwärtige Sache als eine solche, welche die Durchlauchtigste Landesherrschaft unmittelbar betroffen habe, und die erfolgten Regierungsrescripte als das Resultat einer zwischen ihr und dem Abte des Klosters Banz geflogenen Correspondenz. In diesem Gesichtspunkte erscheinet die Herzogl. Regierung als dasjenige *Collegium*, dessen sich ein regierender Herzog zu den eigentlichen Regierungsgeschäften bedienet; und da dieselbe in solchen Verfügungen, welche sie in nurgedach-

Nimmt man an, daß die Herzogliche Regierung in dieser Sache als Regierungscollegium gehandelt; so begründet das vermeinte gravamen zwar den Weg zum foro der Landesherrschaft. Dieses ist jedoch in erster Instanz das forum austraegale.

so weniger ist dieses einem Zweifel unterworfen, da das Sächsische privilegium de non appellando es ausdrücklich enthält, „daß von einer Sächsischen Gerichtsstelle in keiner Sache und in „keinerley Weise, es sey von einem Bey- oder Endurtheile, „Decrete oder Abschied an die Reichsgerichte appelliret oder sup„pliciret werden solle.“ Andr. Knichens Comment. de Sax. non prov. Jur. verb. provocare nescium Nro. 99. Blumii Proc. Cam. T. 47. Tab. 1. verb. „Chursachsen“ und Tab. 2. voc. „Sachsen“. Dahero auch der vormalige C. G. A. von Cramer bey Gelegenheit, wo eben dieses Kloster Banz einen Absprung von der Sachsen Hildburghäusischen Regierung an das R. C. G. wagte; schreibt „dem hohen Churhaus und sämmtlichen Herzogl. „Sächsischen Häusern stehet mit besonders vorzüglichen Präro„gativen das privilegium illimitatum de non appellando zu, „folglich kann der Zugang zu den höchsten Reichsgerichten in da„sigen Proceßsachen zwischen landesherrl. Aemtern und Untertha„nen nicht anders eröfnet werden, als entweder per viam insa„nabilis nullitatis oder ex capite protractae vel denegatae justi„tiae. von Cramer in Wetzl. Nbst. P. 71. Nro. 1. §. 1.

dachter Eigenschaft erlässet, diesen unmittelbar repräsentiret; so möchte zwar in dieser Rücksicht das, aus jenen Regierungsresolutionen vermeintlich hergeleitete gravamen den Weg zum *foro competente* der Landesherrschaft begründen.

Eine auf Reichsgesetze beruhende Regel ist es jedoch, daß Reichsstände, die gesetzliche oder gewillkührte Austräge haben, in erster Instanz nicht vor den hohen Reichsgerichten belanget werden können.

So wenig dieses eine Ausnahme leidet, wenn Unterthanen über ihre Landesherrschaft, so Fürstenmäßig ist, Beschwerden führen *); so bekannt ist es, daß in alten deutschen Chur- und Fürstenthümern, wo nicht durch ausdrückliche Landesverträge, dennoch durch die Observanz hergebracht sey, daß Unterthanen die Klagen gegen ihren Landesherrn vor den höhern Landesgerichten anzubringen haben **). Ist in irgend einer Provinz Deutschlands dieses eine uralte und durch Landesverträge befestigte Observanz, so ist solches in den Chur- und Herzogl. Sächsischen Ländern, wie die unten an-

*) C. G. O. de 1555. P. 2. Tit. IV. §. ult. „Und sollen solche Austräge — auch mit den Bürgern, Bauern, und andern Unterthanen Statt haben.“ cf. Tit. VIII. §. 2.

**) Pütters R. B. 3r B. 1. Th. S. 256.

Strube von Regierungs- und Justitzsachen Sect. III. §. 11.

Leyser Spec. 69. m. 1.

Ludolfs Jus Cam. Sect. I. §. 2.

Prehe von Austrägen pag. 104. nro. 1.

angeführten Beweise zeigen *), die Gültigkeit solcher, zwischen dem Landesherrn und dem Landständen ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzten, Austragsrichter wird niemand in Zweifel ziehen, da nicht nur die C. G. O. will,

daß

*) Die beym Müller im Reichstagstheatro sub Maxim. I. Repraes. 3. C. 27. §. 2. vorzufindende Constitution vom Jahre 1446 enthält einen Vertrag zwischen dem Herzog Wilhelm III. und seinen Landständen, worin festgesetzet worden, daß alle Irrungen, so zwischen ihm oder seinen Nachkommen und einem Unterthanen erwachsen würden, vor den Fürstlichen Räthen und den statibus provincialibus abgethan und beygeleget werden sollten. Der Coburgische Landtagsabschied vom Jahre 1613 nennet es ein bey dem Chur- und Fürstl. Hause zu Sachsen hergebrachtes Herkommen, »daß, in Irrungen des Herzogs mit den Landständen, Räthe, so von beyden Theilen vorgeschlagen und ihrer Pflicht entlassen worden, niedergesetzt werden, und daß diese entweder selbst, oder nach vorhergegangener Actenverschickung die Sache entscheiden.« In der Leipziger Hofgerichtsordnung vom Jahre 1549. Tit. »Wer vor das Hofgericht vorgeladen worden,« auch in der Jenaischen Hofgerichtsordnung vom Jahre 1653 C. 17. §. 1. erklären die Herzoge von Sachsen, in Streitigkeiten mit ihren Unterthanen vor ihren Hofgerichten Recht zu warten und dasselbe zu verfolgen.

Von diesem Herkommen in den Sächsischen Ländern zeugen unter andern auch Schilter ad ff. Exerc. 6. §. 15.

Elector et Duces Saxoniae coram Curia provinciali et senatu appellationis respondet per procuratorem Camerae tam agendo, quam excipiendo, assistendo et interveniendo in causis cameralibus et *fisci*. Qua de causa etiam praeses et senatores judicii, quantum ad hoc judicium, caeteris vinculis erga principem soluti sunt.

Nicht

daß die, welche sonderlich gewillkührte rechtliche Austräge gegen einander haben, sich deren gegen einander gebrauchen sollen *);

sondern auch Kaiserl. Majestät versprochen haben,

einen jeden bey dem jure austraegarum tam legalium quam *conventionalium* vel familiarium in ersterer Instanz zu lassen **);

und da, so viel das Durchlauchtigste Haus Sachsen betrift, demselben gleich bey der Errichtung des K. und R. C. G. von Kaiserl. Majestät und dem ganzen Reiche zugesichert worden, daß die Anordnung dieses hohen Reichsgerichts und die hiebey errichtete C. G. O. „seinen Freyheiten, Gebrauch und Herkommen unvorgreiflich und unschädlich seyn solle.„

Müllers Staatscabinet P. 4. c. 1. §. 16.

Als ein SachsenCoburgischer Landsaße ist der Abt des Klosters Banz schuldig, in solchen Sachen, welche seine im Coburgischen Territorio habenden Besitzungen betreffen, sich der dasigen Landesverfassung zu unterwerfen. Diese Rücksicht allein macht es ihm zur Obliegenheit, die Irrungen, welche zwischen ihm und dem Durchlauchtigsten Herzoglichen Hause erwachsen, vor den durch Landesverträge und Herkommen bestimmten Austragsrichtern entscheiden zu lassen. Allein auch selbst der im Jahre 1740 abgeschlossene Receß giebt

Nicht weniger Hertius de Consultationibus, legibus et judiciis §. 19.

Stryck de foro principum et privatorum communi c. 2. nro. 93.

*) O. C. de 1495. Tit. 24. O. C. 1555. P. 2. tit. 2. §. 1.

**) Wahlcapit. Art. 18. §. 4.

giebt ihm diese Anweisung, indem auf den Fall, wo zwischen der Landesherrschaft und ihm ein neuer Streit darüber erwachsen möchte, was zu den Ober- oder Erbgerichten gehöre, die Vorsehung geschehen ist:

„daß bey Hochfürstlicher Regierung auf ein-
„langende gründliche Berichte, sowol vom Kloster
„Banz, als von Fürstl. Centamte, eine kurze un-
„partheyische Untersuchung in beyderseitiger Ge-
„genwart vorgenommen, und bey unverhoft entste-
„hender gütlichen Auskunft, praevia inrotulatione,
„ein Urtheil, wozu der provocirende Theil die Ko-
„sten vorzuschießen, eingehohlet, und behörig eröf-
„net werden, dargegen auch den gravirt zu seyen-
„den ein remedium suspensivum einzuwenden und
„auszuführen unbenommen seyn solle.„

Wenigstens bleibt doch dieses in jeder Rücksicht gewiß, daß demselben obliege, in solchen Zwistigkeiten die einem regierenden Herzoge von SachsenCoburg, als einem Fürstenmäßigen Reichsstande, gesetzlich zu stehende Austrägalinstanz zu beobachten.

§. 19.

Betrachtet man also die gegenwärtige Sache aus dem obbemeldeten Gesichtspunkte, so stehet der Jurisdiction eines höchstpreißlichen R. H. R. das Recht der ersten Instanz entgegen.

So 1) durch die unternommene Extrajudicialappellation nicht hat elidiret werden können.

Nun hat zwar der Abt des Klosters Banz seine Klage I.) in eine Extrajudicialappellation eingekleidet. Soll indessen, vermittelst dieses Weges, das forum austraegale mit

Rechts-

Rechtsbestande übergangen werden können; so wird nach bekannten Reichsgesetzen erfordert, „daß die Obrigkeit tan„quam judex, vi potestatis atque jurisdictionis procediret „habe„; indem in solchen Fällen, wo dieselbe *tanquam pars* und als ein Widersacher gehandelt, die Sache, als eine simplex querela, an die Richter erster Instanz verwiesen werden soll.

R. A. de 1594. §. 94. 95.

Will man in Rücksicht auf den gegenwärtigen Fall, a) dieses annehmen, daß die vermeintlich gravirende Regierungsbescheide von Herzoglicher Regierung in der Eigenschaft, als wirklicher *Judex*, erlassen worden; so erscheinet dieselbe als eine sächsische Gerichtsstelle, von welcher so wenig judicialiter, als extrajudicialiter, an die hohen Reichsgerichte appelliret werden kann.

Daß b) hingegen die Herzogl. Regierung in der Eigenschaft, als Regierungscollegium, vi potestatis atque jurisdictionis graviret habe; dieses würde nur alsdenn gesaget werden können, wenn selbige den Widerspruch, den sie gegen die Anmaßungen des Klosters Banz in mehrgedachten Rescripten zu Tage geleget hat, sogleich mit Strafgebothen und Executionsbedrohungen verknüpfet und auf solche Weise als judex *praetensus* et *incompetens*, oder, welches einerley ist *), tanquam pars et judex simul, gehandelt hätte. Allein nicht so sind die Rescripte beschaffen, wodurch der Abt des Klosters Banz graviret zu seyn glaubet. Nichts anders, als die Erklärung, enthalten sie, daß der angezeigte Kauf dem legi amor-

*) Lynker de Grav. extraj. C. 8. §. 10. nro. 2. pag. 675. Rodings Pand. Cam. L. 3. Tit. 11. §. 59.

amortizationis zuwiderlaufend sey, und daß die Durchlauchtigste Landesherrschaft unter keiner andern Bedingung denselben für gültig anerkennen wolle, als gegen einen Revers des Klosters, daß dieses eine bloße, auf künftige Fälle nicht zu ziehende, Gnade sey. Die Herzogliche Regierung, betrachtet als Regierungscollegium, that also weiter nichts, als daß sie, Namens und auf unmittelbaren Befehl Sr. Durchlaucht, der Klösterlichen Behauptung widersprach, daß ein Abt des Klosters Banz, wie vor, so auch nach, Publication des Amortizationsgesetzes, die käufliche Einziehung seiner Lehne frey und ohne alle landesherrliche Dispensation auszuüben befugt sey. "Ausser allem Zweifel aber ist es, daß wo „ein Landesfürst oder Obrigkeit ihren Unterthanen die Aus„übung dieses oder jenes Rechtes widerspricht, und dessen „sich künftig nicht mehr anzumassen (jedoch ohne Strafgebote) „befiehlt, dieselbe als Widersacher oder pars erscheine."

v. Cramer in Wetzl. Nebenstunden P. III. Nro. 8. 9. §. 15.

Von jeder Seite zeiget es sich demnach, daß unter dem Vorwande einer Extrajudicialappellation die Austrägalinstanz nicht habe hintangesetzet werden können.

§. 20.

Eben so wenig 2) ex capite Mandati S. C. ob turbatam possessionem.

Eben so wenig hat II.) die mit nurgedachtem Rechtsmittel verbundene Supplica pro mandato S. C. die Jurisdiction eines hohen Reichsgerichts begründen können — eine Behauptung, die sich rechtfertigen wird, wenn man die Gründe dieses Mandatsgesuches (und diese machen den ganzen Inhalt des exhibiti aus) in ihrem ganzen Umfange vorlegt. Sie sind diese:

„Nach gemeinen Rechten sey der Lehnsherr befugt, bey „Veräusserungen und anderen Eröfnungsfällen das Obereigenthum mit dem nutzbaren zu vereinigen. Wie nun impetrantisches Kloster diese Befugniß bey verschiedenen Vorfällen und noch zuletzt im Jahre 1742 ausgeübet habe, „so sey dasselbe durch diese facta in die possessionem vel quasi „juris consolidandi gesetzet worden. Dieser NB. vor dem „Amortizationsgesetze gehabte Besitzstand sey durch den Receß vom Jahre 1740 bestätiget; da der Herzog in dem §. 2. „sich erkläret habe, daß er nicht gemeynet sey, dem Kloster „Banz an dessen im Fürstenthume habenden Lehnschaften „und hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten einigen Eintrag zu thun. So wenig aber ein Landesherr bey Ausübung der potestatis legislatoriae die von einem Dritten erlangten Rechte verletzen, noch den von ihm eingegangenen „Verträgen zu nahe treten dürfe, eben so wenig habe durch „das nachher erfolgte Amortizationsgesetz der ältere und „durch den Receß vom Jahre 1740 bevestigte Besitzstand „intervertiret werden können. Dahero dann das Herzogliche Regierungsrescript, wodurch der Ankauf des Zehntens „quaest. dem Kloster als eine bloße, auf andere Fälle nicht zu „ziehende, Gnade verstattet werden wollen, eine solche Turbation des Klösterlichen Besitzes inferire, wogegen die „Herzogliche Regierung um so weniger eine Einrede aufzubringen vermöchte, als diese Stöhrung dem Recesse entgegen sey.

§. 21.

Da a) die Sache nicht zu einem possessorischen Rechts-

Ex capite turbatae possessionis hat also das Mandatsgesuch, und auf diese Weise die Jurisdiction eines höchst-

preis-

preislichen Reichshofraths fundiret werden sollen. Nur Schade, daß man keine andere actus anzuführen vermochte, als welche vor Publication des Amortizationsgesetzes vorgefallen waren. Traurig würde es um die gesetzgebende Gewalt stehen, wenn Handlungen, die ein Unterthan vor Publication eines allgemein verbietenden Landesgesetzes ausgeübet hat, einen tauglichen Rechtsgrund in sich fassen sollten, daß derselbe nach erfolgtem lege prohibitivo in einer vermeynten possessione vel quasi juris, diese ferner auszuüben, geschützet werde. Rechtsmittel qualificiret war;

Und würde wol ein einziges Amortizationsgesetz zur Wirkung gekommen seyn, wenn jenes den Beyfall der Rechte für sich hätte? denn welches Kloster weiß nicht facta anzuführen, wodurch dasselbe vor Publication eines solchen Landesgesetzes die freye Acquisition unbeweglicher Grundstücke ausgeübet hat? In der Natur der Sache liegt es vielmehr, „daß wenn die Obrigkeit Handlungen, welche vorhin der na„türlichen Freyheit der Unterthanen überlassen waren, zu „verbieten für rathsam findet, sich keiner bey künftigen Fäl„len ad actus anteriores beziehen könne.„

v. Cramer in Nebenst. 6. Th. pag. 10.

Ist dieses, so folgt von selbst, daß die von Seiten des Klosters Banz vor Publication des Amortizationsgesetzes ausgeübten Consolidationshandlungen keine Manutenenz in possessorio bewirken können, sondern daß bey dessen Beschwerde es lediglich auf diese Fragen angekommen seye:

ob die Landesherrschaft überhaupt die Befugnisse habe, durch ein solches Amortizationsgesetz den Klöstern die käufliche Einziehung ihrer, an Weltliche

ver-

verliehenen!, Lehne zu untersagen? und ob in Rücksicht auf das Kloster Banz eine solche Einschränkung des lehnsherrlichen Consolidationsrechtes nicht dem Recesse vom Jahre 1740 entgegen sey?

Wer wird es aber bezweifeln, daß diese Fragen petitorisch, altioris indaginis und im ordentlichen Wege Rechtens, mithin in ersterer Instanz vor den Austrägen zu erörtern waren?

§. 22.

da b) die vermeynte Turbation ohne landesfriedensbrüchige Gewaltthätigkeit, ja ohne alle via facti geschehen ist, und nur darin besteht, daß den klösterlichen Anmassungen widersprochen worden.

Gesetzt aber auch, daß sich diese Sache zu einem possessorischen Rechtsmittel qualificiret hätte; so sind dennoch nicht jede Sachen, wo vom Besitze die Rede ist, so geartet, daß sie sogleich, und mit Hintansetzung, der Austragsrichter vor den hohen Reichsgerichten in ersterer Instanz angebracht werden können.

Die Cammergerichtsordnung ordnet in dem Titel „wie „und vor welchem Richter Entsetzung halber, die nicht „Landfriedensbrüchig sind, gehandelt werden soll„, ausdrücklich:

„wo ein Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßig eines „andern Churfürsten, Fürsten oder Standes Unterthanen, oder einen seiner eigenen Unterthanen unter ihm selbst gesessen, des Seinen oder „seiner habenden Possession, und Gewehr entsetzen würde; so soll der Entsetzte, wäre derselbe „ein Prälat — — oder Unterthan, der Austräge einen, der sich Churfürsten, Fürsten und

„Für-

„Fürstenmäßige, wie obstehet, gegen die Grafen „und der Ritterschaft begeben, erwählen.

C. G. O. v. J. 1555. II. Th. 8. Tit. §. 2. 3.

Nach dieser Vorschrift kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß in allen Fällen, wo ein Fürstenmäßiger, wenn gleich widerrechtlich, dennoch aber ohne landesfriedensbrüchige Gewaltthätigkeit jemanden seines Besitzes entsetzet hat, die Austräge, und nicht die hohen Reichsgerichte, in erster Instanz zu erkennen haben.

Was aber auf den Fall einer Entsetzung geordnet ist, muß auch alsdenn Rechtens seyn, wenn nur von Stöhrung oder Beunruhigung in dem Besitze die Rede ist;

quid enim turbatio, quam dejectio de possessione pro parte? Quemadmodum igitur simplex spolium non sufficit ad impetrandum mandatum S. C., *ita nec turbatio ad id qualificata, sed supplicans ad Forum Austraegarum remittendus*. Et sic decernit Camera

de Cramer T. I. Obs. III. §. cf. Cit. in not. *).

Und was kann weniger zu einer landesfriedensbrüchigen Entsetzung qualificiret seyn, als dieses, wenn die Landesherrschaft

*) Ludolffs System. Jur. Cam. p. 89. Nro. 43. "mandata de *non turbando* locum *non* habent, nisi possessio actoris habeat certitudinem *et* concurrant circumstantiae, ut *majori violentiae occurrendum* esse censeat judex." Schwammanns Obs. Cam. 56. in f. "Litigiosa possessio cum *turbata* non miscenda est. *Simplex enim turbatio ad judices ordinationis*. s. ad Austraegas pertinet." Idem ait Lynker l. c. E. V. Sect. I. §. 22. nro. 6.

schaft nur durch ein blosses und ohne alles Strafgebot erlassenes Rescript dem Unterthanen die Ausübung eines sich angemaßten Rechtes untersaget, und dadurch zu einer vermeynten Beschwerde über Stöhrung des Besitzes Anlaß giebt?

So wenig jene Verordnung durch ein neues Reichsgesetz aufgehoben, oder abseiten der Reichsstände erkläret worden, daß sie der Austrägalinstanz im obigen Falle sich begeben wollten *); eben so wenig leidet es einen Zweifel, daß diese Vorschrift auch einem höchstpreislichen Reichshofrathe zur Richtschnur diene. **)

Nun bemerket zwar Moser ***), daß dieses hohe Reichsgericht kein Bedenken trage, in Sachen, welche zur simplen Turbation qualificiret worden, mit Hintansetzung der Austrägalinstanz, Rescripta S. C. zu erkennen. Allein so gewiß es ist, daß dieses ein reichssatzungswidriges Verfahren sey; so wenig kann es dem Durchlauchtigsten Hause SachsenCoburg präjudiciren, wenn der eine oder andere Reichsstand, ohne auf seine reichsständische, durch Reichsgesetze begrün-

*) Ordinationi nimirum Camerali de 1555 causas simplicis spolii Austraegis reservanti jure noviori nullo derogatum. Etquis nescit, in constitutionibus judiciorum imperii et eorum ordinationibus status imperii concurrisse? Ea propter non mirum, quod in quibusdam casibus illorum jurisdictioni sese subjecerint, quosdam vero pro libertate Germanica antiqua et juribus statuum exceperint, et aliis judicibus reservaverint. de Cramer T. I. Obs. 110. §. 4. in f.

**) J. P. W. Art. 5. §. 54. Ordinatio camerae imperialis quoad processum judiciarium in judicio aulico servabitur per *omnia*.

***) Mosers R. H. R. Proceß tit. 1. c. 2. §. 35.

begründete Vorrechte zu provociren, sich dieses hat gefallen lassen.

Diesem muß es vielmehr zu statten kommen, daß das allerhöchste Oberhaupt des Reichs in der Wahlcapitulation, Art. 18. §. 4., feyerlichst versprochen hat, "einen jeden bey sei„ner Immediätät, item jure austraegarum, tam legalium, „quam conventionalium, vel familiarium, in ersterer Instanz „und deren ordentlichen Richtern, mit Aufheb- und Ver„nichtung aller derer bis daher etwa dargegen, unter „was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehe„nen Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhi„bitionen und Befehlen, bleiben zu lassen". Ja es kann sich schmeicheln, daß dessen höchste und hohe Mitstände jenem Eingriffe in das reichsständische Vorrecht der Austrägalinstanz vorzubeugen um so mehr suchen werden, als es ein gewöhnlicher und gar leichter Kunstgriff der Sachwalter ist, einer simplen Querel den Anstrich einer supplicae pro mandato de non turbando zu geben; und da bey der Begünstigung, welche jener Kunstgriff bey einem höchstpreislichen R. H. R. finden möchte, das gesamte corpus statuum in die größte Gefahr geräth, die erstere Instanz, wo nicht gänzlich zu verliehren, dennoch in den mehrsten Fällen, hintangesetzt zu sehen.

So lange übrigens Reichsgesetze noch in Ansehen und beyde hohe Reichsgerichte angewiesen sind, diese in ihren Erkenntnissen zum Grunde zu legen, so lange bleibt wenigstens dieses eine gegründete Behauptung, daß in solchen Fällen, wo ein Unterthan, ohne irgend ein factisches Verfahren erweislich machen zu können, nur darüber Beschwerden füh-

führet, daß seine Landesherrschaft der freyen Ausübung eines angemaßten Rechtes widersprochen habe, ein höchstpreislicher R. H. R. so wenig, als ein preiswürdiges R. C. G. befugt sey, sich mit Zurücksetzung der Austrags-Richter eine Entscheidung anzumassen *). Dieses ist der gegenwärtige Fall. Denn weder Gewaltthätigkeit noch Strafgebothe, ja nicht einmal Drohungen sind es, wodurch die Herzogliche Regierung ihre Behauptungen geltend machen wollen. Nein, ein bloßes auf die Vorstellung des Abtes erlassenes Rescript war es, worin dieselbe den Klösterlichen Anmassungen widersprochen hat.

Und so kann man mit Beyfall der Rechte behaupten, daß die von Seiten des Klosters Banz vorgespiegelte Turbation in dem Besitzstande einen höchstpreißlichen R. H. R. keineswegs berechtiget habe, sich in dieser Sache, wenn sie auch zum possessorischen Rechtsmittel qualificiret gewesen wäre, in ersterer Instanz einer Entscheidung anzumaßen.

§. 23.

*) Sehr gründlich hat diese ganze Materie ausgeführet der vormalige R. H. R. und nachherige Cammergerichtsassessor von Cramer, in den Nbst. T. CXI. Nro. VIII. IX.; wo zugleich ein, mit der gegenwärtigen Sache sehr übereinstimmender Fall zur Erläuterung angeführet worden. Die Stadt Rostock maßte sich des Juris dispensandi in causis matrimonialibus an. Der Landesherr widersprach dieser Anmaßung. Es kam hierüber mit Herzogl. Regierung zum Schriftwechsel, dessen Ende ein Rescript war, wodurch der Stadt die Ausübung dieses Rechts untersaget wurde. Die Stadt appellirte extrajudicialiter und supplicirte beym R. C. G. unter dem Vorwande, daß sie durch jenes Rescript in der bisherigen Possession turbiret worden, um ein mandatum de non turbando. Allein dieses hohe Reichsgericht verwies die Stadt ad Austraegas.

§. 23.

Was kann es aber rechtfertigen, daß diese angemaßte Entscheidung sogar die Grenzen des possessorii überschritten hat, denn daß die Erklärung, da überdem das R. H. R. c. nicht ein Manutenenz-Decret, sondern eine petitorische Entscheidung ist.

> daß dem Abte des Kloster Banz die per modum dispensationis angebothene Gnade zur Ungebühr aufgedrungen worden,

ein petitorisches Erkenntniß sey, welches endlich und gänzlich entscheidet, daß das Amortigationsgesetz, in so weit es denen Klöstern die Incorporation der Lehne untersaget, das Kloster Banz nicht verbinde, dieses fällt von selbst in die Augen. Man setze aber den Fall, daß die Jurisdiction eines höchstpreislichen R. H. R. ex capite turbatae possessionis wäre fundiret gewesen. Dieses würde denselben zu nichts mehrern berechtiget haben, als über den Punkt der Manutenenz in possessorio zu erkennen. Denn, wie die ganze Cammergerichtsordnung, so dienet auch die darinnen enthaltene Vorschrift,

> „daß, so die Sach der streitigen Possession an dem „Cammergerichte geendet ist, und die Partheien „solcher Güther und Gerechtigkeiten halber sonst „weiter Spruch und Forderung zu haben vermeyn„ten, solches vor dem ordentlichen Richter vorge„nommen oder gesucht werden solle, *)„

jenem

*) C. G. O. de 1555. P. II. Tit. XXI. §. 1. Obgleich dieses nur wegen des Falles verordnet zu seyn scheinet, wenn unter Mittelbaren, wegen der Possession eines unter verschiedener Hoheit liegenden Gutes,

jenem hohen Dicasterio zu einer Richtschnur, die ihm die Hände bindet, in possessorischen Sachen fürstenmäßiger Reichsstände, so etwa nach ihrer besondern Beschaffenheit sich zur Jurisdiction der hohen Reichsgerichte qualificiren, nicht petitorisch zu erkennen, sondern das petitorium der erstern Instanz, den Austrags Richtern, zu überlassen.

§. 24.

Auch ist 3, keine continentia causarum vorhanden, so die Jurisdiction des R. H. R. begründen können.

Das nachgesuchte mandatum de non turbando hat demnach mehrgenanntes hohes Reichsgericht in keiner Weise berechtigen können, die Austrägalinstanz des Herzogl. Hauses zurückzusetzen. Allein ist nicht III) etwa hier der Fall, wo ex capite continentiae causarum solches geschehen mögen? das Kloster Banz hat zwar Bedenken getragen, hievon in der Supplica Erwähnung zu thun. Das rubrum hingegen, als welches wider Se. Durchlaucht den regierenden Herzog, und Höchst Deroselben nachgeordnete Regierung gerichtet ist, scheinet hierauf abzuzielen.

Nun ist zwar in dem R. Deput. Abschiede v. Jahr 1600. §. 23. 24. geordnet, „daß, wenn einer so vermöge der Reichs„ordnung für die Austräge gehöret, mit andern seinen „Unter-

Gutes, Streit entstehet; so erhellet doch aus den Cammeralresolutionen, daß diese Verordnung auch von dem vorhergehenden Falle zu verstehen sey, mithin das petitorium vor den ordentlichen Richter der ersten Instanz sive den Austrägen gehöre. S. des Freyherrn v. Harprechts Staatsarchiv T. VI. p. 535. Hiermit stimmen überein die Scriptores von Cammeralproceß v. Ludolffs Ius Cam. nro. 9. p. 55. Tafingers Instit. jur. cam. Sect. III. §. 508. (ed. 2da) Pütters Nova Epitome Proc. imp. §. 142. n. 1. (edit. III.)

„Unterthanen und Dienern zu belangen, die Austräge nicht Statt haben sollen.„ Nach eben diesem Reichsgesetze leidet jedoch dieses eine gegründete Ausnahme, „wenn die Diener „oder Unterthanen für sich selbst mit der Sache nichts zu schaf„fen haben, und allein zu derselben als bloße ministri gebrau„chet worden.„

Man forsche aber, was der Gegenstand des gegenwärtigen Streites ist.

Auf dieser Frage beruhet derselbe: ob nämlich ein regierender Herzog von SachsenCoburg berechtiget sey, dem Kloster Banz die Consolidation der von ihm lehnbaren und zeithero in weltlichen Händen gewesenen Güter zu untersagen? Ist wol dieses eine Sache, welche das Personalinteresse der Herzoglichen Regierungsräthe betrifft? Nicht leicht wird man dieses behaupten, sondern dahin übereinstimmen, daß es eine Sache sey, welche einzig und allein die Befugniß eines regierenden Herzoges angehet. Ja was noch mehr, die Resolution, wodurch der Abt gravirt zu seyn glaubt, gründet sich auf Rescripte, welche des regierenden Herzogs Durchl. an Höchst Dero nachgeordnete Regierung erlassen haben — Beweises genug, daß dieselbe in dieser Sache lediglich als Dienerschaft gehandelt habe.

§. 25.

Einleuchtend ist es also, daß weder der Deckmantel einer Extrajudicial Appellation, noch das assertum einer von Herzoglicher Seite geschehenen Turbation des Klösterlichen Besitzstandes, noch die vorgespiegelte continentia causarum die Jurisdiction eines höchstpreislichen Reichshofraths in erster Instanz

Durch die unternommene Entscheidung ist also wenigstens das reichsständische Recht der Austrägalinstanz verletzet worden.

Instanz fundiret habe. Es sey also die von ihm sich angemaßte Entscheidung keine Verletzung des juris saxonici de non appellando; so bleibt sie dennoch ein Eingrif in die, dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen zustehende, durch Landesverträge bestimmte und durch Reichsgesetze bestätigte Austrägalinstanz.

Reichssatzungswidrig ist derselbe, da die Reichsgesetze ordnen, und die R. H. R. O. es diesem hohen Reichsgerichte zur Pflicht macht,

„in Erkennung der Rescripten, Mandate und andern „Processe, der Stände Privilegien der erstern Instanz, *Iura austraegarum*, aller Gebühr nach „sorgsamlich in Acht zu nehmen, und den Reichsständen unberührt zu lassen, darwider auch durch „mandata niemanden zu beschweren, sondern in „Erkenntniß der Processe auch Annehmung der „Appellationen sich den gemeinen Rechten, Reichs„abschieden und wohlverordneten Satzungen, ohne „Verletzung der Stände Privilegien, gemäß „zu halten *)„

Und wer kann Sr. Herzoglichen Durchl. es verargen, daß HöchstDieselben über einen solchen widerrechtlichen Eingrif Beschwerden führen, da das Ius austraegarum selbst in den Reichsgesetzen, als ein besonderes Reichsständisches Kleinod, angeführet wird, und da insonderheit das Durchlauchtigste Haus Sachsen, um dieses Kleinod unverletzet zu erhalten, sich von Kaiserl. Majestät und dem ganzen Reiche noch

*) Reichshofrathsordnung II. Tit. §. 2.

noch besonders versprechen lassen, daß die Errichtung der hohen Reichsgerichte an seinen Freyheiten, Gebrauch und Herkommen unvergreiflich und unschädlich seyn sollte.

Zweyte Beschwerde.

Das Erkänntniß selbst ist ein Eingrif in die Landeshoheit und die, ihr wesentlich anklebende, gesetzgebende Gewalt eines regierenden Herzoges von Sachsen Coburg.

§. 26.

Jene Rücksichten sind jedoch nicht die einzigen, welche des Herzogs Durchlauchten veranlassen, bey Kayserlicher Majestät und einer höchst und hochansehnlichen Reichsversammlung von jener Beschwerde Anzeige zu thun. So gegründet dieselbe ist; so würden HöchstDieselben dennoch Bedenken finden, den beschwerlichen Weg eines Recursus zu erwählen, wenn nicht die Entscheidung selbst ein neues und noch grösseres gravamen in sich faßte.

Die Frage ist diese, ob ein Herzog von S. C. befugt sey, den Klöstern, und in specie dem Kloster Banz die käufliche Einziehung der an weltliche verliehenen Lehne zu untersagen.

Das gravirende R. H. R. Rescript enthält das Erkenntniß:

> Daß dem Kloster Banz die per modum dispensationis contra legem amortizationis angeblich erzeigte Gnade zur Ungebühr aufgedrungen worden (S. § 14).

wodurch eo ipso entschieden werden wollen, daß das Kloster Banz, ohnerachtet selbiges in Ansehung seiner im Coburgischen Territorio habenden Besitzungen und Güther ein ohn-

bestrittener völliger Landsasse des Durchlauchtigsten Hauses Sachsen Coburg ist, hinreichend befugt sey, non obstante lege amortizationis, ohne einer Landesherrlichen Dispensation zu bedürfen, Lehnbare Güter, so zeithero in den Händen weltlicher Unterthanen als gemeine Lasttragende Güther gewesen sind, einzuziehen und in unmittelbare Klostergüther zu verwandeln.

Sollte die ratio decidendi diese gewesen seyn, daß das im Jahre 1756 publicirte Amortizationsgesetz nicht ganz ausdrücklich von dem Falle redet, wo ein geistliches Corpus die von ihm lehnbaren Güter einzuziehen und mit dem Dominio directo zu vereinigen suchet; so würde, da des Herzogs Durchlaucht auf Anfragen Höchst Deroselben nachgeordneten Regierung sich dahin erkläret haben, daß nurgedachtes Amortizationsgesetze, (wie es dann dem Sinne und dem Worten dieses Gesetzes allerdings angemessen war*) auch von diesem zu verstehen sey, das angezogene Reichshofrathsrescript einem regierenden Herzoge von Sachsen Coburg das Recht versagen, die von ihm publicirten Gesetze authentice zu interpretiren. Die hieraus erwachsende Beschwerde ist indessen zu einleuchtend, als daß man glauben kann, daß ein höchstpreislicher Reichshofrath auf jenen Entscheidungsgrund Rücksicht genommen habe; wahrscheinlicher ist es, daß der vom Kloster Banz erhobene Zweifel,

> ob die Lehensherrliche Befugnisse desselben vermittelst eines solchen Amortizationsgesetzes habe eingeschränket werden können?

das

*) S. §. 5.

das angeführte incompetenter gefällete Erkenntniß veranlasset habe.

Um demnach die aufgestellte Beschwerde zu rechtfertigen, will man jene Frage näher erörtern.

§. 27.

I. Ueberhaupt betrachtet, sind Rechte, die ein Stück der Benutzung eigenthümlicher Güther und Gerechtsame ausmachen, kein solches jus quaesitum, so nicht durch die gesetzgebende Gewalt eingeschränkt werden könnte.

Das Jus supereminens, so dem Regenten, nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts, über die Güther und Gerechtsame der Unterthanen zustehet, erstrecket sich zwar nicht so weit, daß derselbe ihnen diese nach Willkür nehmen könne. Ohnstreitig aber berechtiget es denselben, den hievon zu machenden Gebrauch und Nutzen zum Besten des Staats zu dirigiren.

Eine Wirkung des Eigenthums ist es, daß der Eigenthümer nach freyer Willkühr über die ihm zugehörigen Sachen disponire. Allein wer wird es in Zweifel ziehen, daß die gesetzgebende Gewalt durch Forst, Jagd, Bau oder andere ähnlichen Polizeygesetze jene Befugniß ex ratione salutis publicae einschränken, und dem Eigenthümer vorschreiben könne: daß er z. B. seine Holzung forstmäßig benutze; daß er die Hegezeit beobachte, oder daß er bey Anlegung eines Gebäudes diese oder jene Einrichtung treffe. Das Recht des Eigenthums überläßt es dem Gutdünken des Besitzers, ob und wie er seine Sachen verkaufen will. Allein wer wird es läugnen, daß ratio salutis *) publicae es rechtfer-

*) Daß nicht gerade extrema necessitas erforderlich sey, fließt aus dem jure summae potestatis, omnia ea determinandi, quae ipsi videantur, ad *bonum* publicum consequendum pertinere.

Achen-

fertigen könne, wenn der Regent den Unterthanen es zur Nothwendigkeit macht, daß sie ihre Getreyde oder auch andere Victualien verkaufen, und daß sie es keinen andern als den Einwohnern des Landes überlassen.

Niemanden wird es einfallen, daß bey Verfügungen dieser Art es den Unterthanen zum Vorschub dienen können, daß solche Gesetze Verletzung eines juris quaesiti seyn. Und was ist also richtiger, als das Resultat, daß Rechte, die ein Stück der Benutzung eigenthümlicher Güther und Gerechtigkeiten ausmachen, kein solches *jus quaesitum* sind, so nicht von höchster Gewalt eingeschränkt werden könnte.

§. 28.

Da dieses von dem lehnsherrlichen Consolidationsrechte gilt;

Man wird es leicht bemerken, daß diese richtige und unbestrittene Grundsätze auf den vorliegenden Fall anpassend seyn. Das wesentlichste Stück des Lehnsherrlichen Obereigenthums ist dieses, daß im Eröfnungsfalle, es erfolge, derselbe aus der Natur des Contractes, oder durch die Refutation des Vasallen, das Lehn an den dominum directum zurückkehret.

Ist nun der Heimfall erfolget, so bleibt, der Regel nach*) es der natürlichen Freyheit des Lehnsherrn überlassen, hievon einen willkührlichen Gebrauch zu machen. Und dieser

Achenwalls Ius nat. Lib. III. Sect. 2. Tit. 1 §. 113. Es bemerket auch dieses in Rücksicht auf den vorliegenden Fall Ziegler de juribus majestat. L. 1. c. 41. §. 84.

*) Wie diese Regel durch pacta, Expectativen und dergleichen, eine Ausnahme leiden könne, ist ausgeführet worden von H. G. J. Böhmer in der Differt. de consolidatione impedita. Goettingae 1757.

ser kann sich dadurch äussern, daß er entweder das ihm heimgefallene lehnbare Guth für sich behält und das dominium utile cum directo vereiniget, oder dasselbe reinfeudiret. Wer siehet also nicht, daß das im Obereigenthume wesentlich liegende Recht des Heimfalles das jus principale, das jus consolidandi hingegen, so, wie das jus reinfeudandi, nichts weiter, als ein Stück der Benutzung dieses Rechtes, oder welches einerley ist, des Obereigenthums, ausmache.*)

So wenig also das Consolidationsrecht ein solches jus quaesitum ist, so keine gesezliche Einschränkung leidet, so wenig mag gesaget werden, daß durch die Restriction, oder Aufhebung desselben, das lehnsherrliche Obereigenthum dem domino directo genommen oder unnütz gemachet werde. Jene Einschränkung hemmet nicht den Rückfall des Lehnes. Nur dieses verhindert sie, daß der Lehnsherr das angefallene Lehngut für sich behalte. Bleibt ihm hingegen uicht eine andere Art der Nutzung übrig? Denn giebet nicht der Rückfall des Lehns demselben Gelegenheit, durch eine Reinfeudation die Verdienste dessen zu belohnen, der sich um ihn verdient gemacht, und wegen dieser seiner Verdienste auf eine andere Belohnung Anspruch machen könnte? Und will er dieses nicht, so bleibet, jener Einschränkungen ohngeachtet, es ihm unbenommen, sich bey der Wiederverleihung vortheilhafte Beding-

*) Dahin zielet der G. J. R. Böhmer, wenn er in der angeführten Dissertatoin im C. I. §. II. schreibt: Dum leges feudales feudum ad Dominum *reverti* sanciunt, eidem jus consolidandi, *quod ejus rei consequens est* tribuunt, perinde ac eidem reinfeudandi faciunt potestatem.

Bedingungen, es geschehe dieses vermittelst eines Verkaufes, oder auf eine andere Weise, in so weit zu stipuliren, als solches nur nicht in fraudem legis geschiehet.

§. 29.

So ist der Landeshoheit, so wie der höchsten Gewalt, unbenommen, die Einziehung der Lehne den dominis directis zu untersagen.

Nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts ist also die gesetzgebende Gewalt ohnstreitig befugt, dem Consolidationsrechte des domini directi Ziel und Maaße zu setzen.

Wo ist aber in Deutschland ein Reichsgesetz vorhanden, welches hierinn der Landeshoheit Grenzen vorschreibt! Die Befugniß eines deutschen Reichsfürsten, Verfügungen solcher Art zu machen, leidet demnach eben so wenig einen Zweifel, *) als ein Landesherr sich darüber beschweren mag, daß ein König von Frankreich in Ansehung der adelichen und von den Deutschen Reichsständen als Lehn rele-

*) „Was juxta principia juris publici universalis seine gute Richtigkeit „bey ganz unumschränkten Regenten hat, läßt sich ebenfalls in „Deutschland auf unsere status imperii appliciren, weilen diese „in Rücksicht auf ihre Unterthanen und das Regiment ihrer Pro„vinzen eben das Recht haben, als auswärtige Potenzen, obwohl „mit dem Unterscheide, daß statt des bey jenen gebräuchlichen „Ausdrucks, summum imperium, man diesem besser superiorita„tem territorialem substituiren kann, weil die status imperii ihr „imperium quodammodo ad normam legum imperii einschrän„ken müssen. In soweit also nicht die allgemeine Reichsge„setze violiret werden, und der Unterthan auf diese sich zu „berufen keine Ursach erhält, bleibt den *statibus* ebenfalls „unbenommen und frey, die Policey in ihren Provinzen „nach Gefallen einzurichten, zu verändern und zu verbes„sern." v. Cramer in Nbst. VII. Th. Abs. III. §. 5 u. 6.

relevirenden Rittergüter in Elsaß die Incorporation derselben gänzlich untersaget hat *)

Die Existenz ähnlicher Verfügungen, die sich in allen Provinzen Deutschlandes veroffenbaret, kann selbst die angeführte Reichsständische Befugniß bestätigen.

Fast durchgehends in Deutschland ist durch Landesordnungen den Gutsherrn untersaget, die Meyerhöfe ohnbesetzt zu lassen und deren Pertinenzien in eigene Cultur zu nehmen **) Und was in Rücksicht der Meyergüther nicht gestattet wird, ist gleichfalls in vielen, wo nicht in den allermehrsten Provinzen Deutschlandes, in Ansehung der Lehne, den dominis directis untersaget ***), und das „Billig„ wie der untenangeführte Vicecanzler Strube bemerkt.

Zwar

*) Das beym Kulpisius de Consolidatione §. 39. angeführte Königliche Edict vom 16 May 1681. ist folgendes: „Voulant aussi pareillement faire connoitre à la dite noblesse de la basse Alsace, quelles sont les intentions à l'egard des dits fiefs au dit pais. Sa Majesté a declaré et declare, qu'elle ne soufrira, que dau'tres que s'es sujets en soient investis par les dits princes, *n'y qu'ils les reunissent à leurs domaines*, ou les changent de nature par quelque cause ou sous quelque praetexte que ce soit.“

**) Nobiles colonarios agros cum praedio nobili conjungere, aut eosdem a rusticis *redimere non possunt*, *sine secus advocatus fisci ad instaurandam curiam recte agit* v. Selchow. Elem. jur. priv. germ. §. 367. (edit 5ta). Die in der Not. 7. von ihm angeführte Landesgesetze bestätigen solches. Und so viel die Sächsischen Länder betrifft, sind darüber ausdrückliche Verordnungen vorhanden im Cod. Aug. P. 2. p. 11. in der Goth. L. O. pag. 138. und in der Weimarischen L. O. tit. 17.

***) Ein Zeugniß hievon giebet der vormalige gelehrte und erfahrne Chur Braunschweigische Vicecanzler Strube in seinen Rechtlichen

Beden-

Zwar ist das in libertate naturali beruhende Consolidationsrecht des Lehnherrn durch das jus commune Longobardicum bestätiget worden. Daß indessen dieses keinen Grund in sich fasse, den Rechtsbestand solcher Landesordnungen in Zweifel zu ziehen, dieses bedarf bey dem unbestrittenen Rechte eines deutschen Reichsstandes, dem juri communi zu derogiren, um so weniger einer Erinnerung, als nicht nur ratio salutis publicae, sondern auch die Rücksicht, daß die Einziehung der erledigten Lehngüter wider das alte Deutsche herkommen ist,*) dergleichen Landesordnungen rechtfertiget.

§. 30.

Dieses II. in Ansehung der Klöster und andern geistlichen Stiftungen zu thun, billiget a) ratio salutis publicae.

Hat es seine Richtigkeit, — und wer wird in den gegenwärtigen Zeiten hiebey einen Anstand finden! daß auch die Güther und Gerechtsame der Klöster und anderer geistlichen Stiftungen dem juri majestatico unterworfen sind; so versteht

Bedenken 3 Theil N. B. 141. 499. wo er den Unbestand solcher Bischöflichen Capitulationen, die dem electo die incorporation heimgefallener Stiftslehne zur Pflicht machen wollen, ausführlich zeigt, und bey der Bemerkung, daß es unmöglich sey, eine solche Capitulation in Rücksicht der feudorum extra curtem in Effect zu bringen, sich darauf beziehet, daß kein Landesherr die Consolidation der in seinen *territorio* gelegenen Lehngüter, ohne Rücksicht ob es Bauern oder adeliche Güther seyn, verstatten werde. Die Stelle ist diese: „Was jene (feuda extra curtem) „anlanget; so erlaubt billig kein Landesherr einem aus„wärtigen Lehnhofe, die Bauernhöfe, welche er in seinem Lande „hat, wenn sie ihm heimfallen, ohnbesetzt zu lassen und einzuzie„hen, mithin solchergestalt die Zahl der Landesunterthanen „zu vermindern, und gleiche Bewandniß hat es auch mit den „Ritterlichen Lehngütern.„

*) Dieses hat angemerkt Gundling ad Schilteri instit. jur feud p. 163. auch Strube l. c. pag. 499. in f.

steht es sich von selbst, daß das Jus supereminens eines Landesherrn sich auch auf diese dahin erstrecke, daß er den davon zu machenden Gebrauch und Nutzung zum Besten des Staats dirigiren könne. Ist aber dieses, so bleibt es nach dem vorhergehenden eine richtige Schlußfolge, daß, wie ein jeder Regent, so auch ein deutscher Landesfürst, wenn anders ratio salutis publicae es erheischet, hinreichend befugt sey, den Klöstern und andern geistlichen Stiftungen die Einziehung der von ihnen relevirenden Lehne zu untersagen. Daß nun die vorausgesetzte Bedingung bey solchen Verfügungen eintrete, wird man leicht bemerken.

In allen Staaten stimmet man dahin überein, daß es eine dem libero commercio, dem lasttragenden weltlichen Stande und eo ipso der gemeinen Wohlfarth höchst nachtheilige Sache sey, wenn Güther, so in den Händen der Weltlichen sind, diesen wiederum entzogen werden. Kann diese Betrachtung es rechtfertigen, *) daß durch Amortizationsgesetze die geistliche corpora für unfähig erkläret werden, solche Güther zu acquiriren, so ist auch selbige triftig genug, um solche dahin auszudehnen, daß geistlichen corporibus nicht gestattet seyn solle, Lehne, deren Besitz und Genuß zeithero zum Wohlstande des lasttragenden Unterthanen beygetragen haben, einzuziehen und durch Vereinigung des dominii utilis cum directo sie jenem zu entreissen.

Denn

*) Die Gültigkeit der Amortizationsgesetze überhaupt hat wider die dagegen erhobene Zweifel vertheidigt Schweder in Dis. de validitate statuti alienationem bonorum in eclesias prohibentis. in T. 2do Dissert. pag. 636., auch I. P. Hahn in Diss. de eo quod justum est circa bonorum immobilium ad manus mortuas translationes, Moguntiae, 1746.

Denn hat nicht eine solche Verfügung auf gleiche Weise als die erstere *) den für das allgemeine Beste abzielenden Endzweck für sich, daß der weltliche Stand, dem gemeine und Familien Lasten obliegen, durch Beybehaltung der Güther aufrecht erhalten und bey Kräften bleibe? Diese Absicht billiget es nicht nur, sondern macht (nach der eigenen Erklärung eines glorwürdigsten Kaisers Carl VI.) **) es dem Landesfürsten zur Pflicht, den Acquisitionen geistlicher corporum Einhalt zu thun. Und ist dieses, so berechtiget sie auch den-

*) Daß die nächste Absicht der Amortizationsgesetze die Aufrechterhaltung des weltlichen Standes sey; ist bekannt genug, und wird in einigen dieser Gesetze ausdrücklich bemerkt. Im Oesterreichischen vom Jahre 1771. den 26. Aug. wird geklaget, daß durch die ältern Amortizationsgesetze »der für das allgemeine Beste abzielende Endzweck zur Aufrechterhaltung des weltlichen Standes« bishero nicht erreichet worden, S. v. Cramer in Nbst. 117. Th. Nro. 13. p. 11. Das Maynzische de 1746. beym Hahn in der angeführten Dis. p. 42. seq. führt die Beschwerde, daß aus der seitherigen Hintansetzung der ältern Gesetze dieses erfolget sey: »daß die ohnehin bedürftige arme Bürger, Unterthanen und Eingesessene hiedurch ihrer besten und einträglichsten Güther, Nahrung und Alimenten verlustiget worden, gleichwolen von ihren übrigen geringern, zur Bestreitung derer gemeinen onerum nicht hinlänglichen Güther und Haabschaft die bürgerliche, gemeine und sonderbare Beschwerden allein tragen müßten, dadurch dann die Bürger und Unterthanen, sammt und sonders entkräftet worden.« Nach dieser Voraussetzung heisset es weiter: »Allermaßen uns dann als Landesfürsten aus getreuer Sorgfalt zur Aufrechthalt- und Errettung unserer Unterthanen hierinnen falls billiges Einsehen zu thun obliegen will u. s. w.« Man sehe auch die folgende Note.

**) Weil der Churfürst von Cölln, Clemens August, aus Furcht vor der Clerisey Bedenken trug, ein Amortizationsgesetz zu publiciren; so

denselben, der Consolidation solcher Lehne Schranken zu setzen.

§. 31.

Doch was bedarf es, sich hiebey aufzuhalten, da die Billigkeit solcher Verfügungen und die landesherrliche Befugniß, sie zu treffen, daraus hervorleuchtet, daß, wo nicht in allen, doch in den mehrsten Provinzen Deutschlands, selbst in katholisch-geistlichen Ländern solche Gesetze promulgiret worden.

b) Die in vielen Provinzen Deutschlands dahin ausgedehnte Amortizationsgesetze bewähren solches als eine ohnbestrittene, und von dem gesammten Reiche dafür anerkannte, landesherrliche Befugniß.

Das Churcöllnische Amortizationsgesetz vom Jahre 1730 ordnet:

wo

so leitete er es dahin ein, daß Kaiser Carl VI. im Jahre 1726. per modum mandati solches that. Hierinn heißt es: „daß Allerhöchstderselbe nach eingeholtem Gutachten von Allerhöchstdero „R. H. R. befunden habe, daß erstlich einiger Zweifel nicht vorhanden, sondern sich gebühre solche Satzungen zu machen, „welche denen Unterthanen zum Nutzen und zur Versicherung des „Landes gedeyhen, auch vor das andere gleichfalls nicht zu zweifeln, daß ein solches die Billigkeit erfordere und zulasse, „inmassen wie die Kirchen selbst vor billig und gut gehalten, die „Vorsehung zu thun, daß von denen geistlichen Gütern keine ohne „päbstlichen Consens an die Weltliche verwendet werden könnten, „als um so viel mehr und billig Vorsehung geschehen kann, daß „sonderlich von denen liegenden Güthern nichts an die Geistliche gebracht werden mag, zumal jene mit Erhaltung und „Erziehung der Kinder auch Beschützung des Vaterlandes „viel grössere Beschwerden obhaben, und dahero mehr „dann diese der Güther bedürfen.“ S. Cramers Nbst. P. 43. pag. 44. Daß dasjenige, was in dieser und der vorhergehenden Note bemerket ist, auch auf solche Verfügungen, wodurch die Einziehung der lehnbaren Güther den Klöstern untersaget wird, anpassend sey, fällt von selbst in die Augen.

woferne sich begäbe, daß ein liegend und unbeweglich Grund und Guth, oder sonst etwas, so unter liegenden Güthern verstanden wird, nichts davon ausgenommen, durch Erbschaft, Versatz, Pfändung, Executiones oder auf einige andere Weise an die Klöster gelangeten, so soll es doch so verstanden seyn, daß den Weltlichen solche Güther je und allezeit, entweder um die Bezahlung dessen, wie sie an die Klöster gekommen, oder aber woferne das Guth *absque interventione pretii* acquiriret worden wäre, alsdann gegen Erlegung des pretii, welches durch unpartheyische weltliche aestimatores werth zu seyn geschätzet, und von der Obrigkeit erkennet worden, anwiederum einzulösen bevorstehe *).

Das Churmaynzische vom Jahre 1746. will generaliter, „daß wenn etwa ein bürgerlich unfreyes und lastbares Guth, Zehnten oder andere dergleichen Haabschaften „einem Stifte geschenket oder per testamentum vermacht oder „in jegliche andere Weise zukommen würde, ein „solches Stift, Kloster u. s. w. in allwege schuldig „seyn sollte, solches Guth hinwieder in Bürgerliche „Hände zu bringen.„**) Und das von einer Maria Theresia, glorwürdigsten Andenkens, im Jahre 1771. erneuerte Amortizationsgesetz verbiethet, den geistlichen Orden und Klöstern,

*) S. v. Cramer 43. Th. pag. 46.

**) S. I. P. Hahns Differt. cit. de eo quod justum est circa bonorum immobilium ad manus mortuas translationem in app. p. 48.

stern, ausser den ausdrücklich zugelassenen Erwerbungen, alle anderweitige acquisitiones „*sub quocunque titulo*„*).

Da diese Gesetze es den Klöstern zur Pflicht machen, alle dergleichen Güter, so ihnen durch Erbschaft, oder in jeglicher andern Weise, zufallen würden, hinwieder an Weltliche zu überlassen; so ist dieses auch von den Lehnen, so den Klöstern, als dominis directis, heimfallen, ohnstreitig zu verstehen; wie solches, bey Gelegenheit, als über die Frage: ob das angezogene Churcöllnische Amortizationsgesetz auch von Klösterlich heimgefallenen Lehngüthern zu verstehen sey? ein Zweifel erhoben worden, nicht nur der Churcöllnische Hofrath **) behauptet, sondern auch ein preißwürdiges Reichscammergericht, auf die von dem Referenten, dem Cammergerichtsassessor von Cramer, geschehene Bemerkung:

> das edictum ist so general, daß von den liegenden Güthern nichts an die Geistliche gebracht werden mag, mit was Vorwande es immer geschehen könnte.
>
> Daher *ex ipso edicto* zu schließen, daß *in casu consolidationis* die *reinfeudatio in laicum* geschehen müsse, und von dem Landesherrn darauf gedrungen, oder die Reluition von einem Layen begehret werden könne. ***)

bestätiget hat. (S. §. sq.)

Was

*) S. von Cramer in Nbst. 117. Th. pag. 113.

**) Dessen Bericht an das R. C. Gericht hat der Assessor von Cramer eingerückt in den Nbst. 43. Th. p. 54. sq. S. in spec. p. 64.

***) S. v. Cramer in Nbst. P. 43. Abth. III. §. 2. 3. pag. 52.

Was indessen in den angeführten Amortizationsedicten, vermittelst einer generellen Disposition, geordnet worden, ist nicht weniger in andern ausdrücklich und besonders verfüget worden.

Das Würzburgische vom Jahre 1720. will, „daß wo ein „Kloster gemeine steuerbare, und den Landesanlagen unter„worfene, eigenthümliche oder lehnbare Güther, mit Con„sens durch Kauf, oder sonsten überkommen sollte, das„selbe jemand zum Lehnträger benennen und stellen, auch „nach dessen Abgang einen andern setzen solle, der diese „lehnbare Güther zu Lehn empfange und trage„; wobey noch diese Vorsehung geschehen, daß im Wiederver„gebungsfalle keinen andern als Layen, Innwohnern und Ohnexemten um einen billigen, oder, da man dessen nicht einig werden könnte, um einen durch Geschworne zu bestimmenden Preis überlassen werden solle. *)

Nach diesem Vorgange hat auch der verstorbene Churfürst von Bayern, vermittelst eines erneuerten und erweiterten Amortizationsedictes vom Jahre 1764. den 14. Oct. den Klöstern die Consolidation der Lehne untersaget, da es im Art. 14. nurgedachten Gesetzes heisset:

> „hat sich zwar lex amortizationis bishero nicht so „weit erstrecket, daß dadurch consolidatio dominii „utilis cum directo bey Klöstern und geistlichen „Stiftungsgüthern gehindert worden wäre. Wir „extendiren es aber auch *pro futuro* dahin, und „wol-

*) Dieses Gesetz ist gleichfalls eingerückt vom C. G. A. v. Cramer in Nbst. 10. Th. Nro. 8. S. 122.

„wollen, daß bey dergleichen heimfälligen Gü„thern das *dominium utile* von Zeit des Rück„falls allemal wiederum längst inner 6. Mo„naten auf die nämliche oder andere Gerechtig„keit verliehen werde. *)

Und von der Existenz solcher mehreren Gesetze giebet oftgenannter R. C. G. Assessor von Cramer ein Zeugniß, wenn er diese, in seinen Nebenstunden eingerückte Verordnung, mit folgender Anmerkung begleitet:

„daß der Durchlauchtigste Churfürst in Bayern, der „übermäßigen, und den ganzen Staat entschöpfen „könnenden Bereicherung der Klöster, durch ange„führtes so heilsames Gesetz, Ziel und Maaße ge„setzet, ist um so weniger zu bewundern, als eine „gleiche Landesväterliche Vorsehung, auch „andere, und zwar geistliche Regenten, Erz„und Bischöfe, schon vor Jahren zu **solchen**, „auch wohl noch **schärferen** Verordnungen, „veranlasset hat. Daher niemand sich wol „einfallen lassen wird, dasjenige bey Chur„Bayern nicht beloben zu wollen, was bey „andern Regenten, nicht getadelt werden „kann.„ **)

Wem

*) S. von Kreitmeyers Codex Bavaricus 5. Th. 19. Cap. §. 39. Nro. 11. S. 2144. Auch hat der von Cramer solches eingerücket in den Nbst. 50. Th. Nro. 1. pag. 8.

**) v. Cramer l. c. §. 3. pag. 10.

Wem sind auch die Verordnungen unbekannt, welche das hohe Erzherzogliche Haus Oesterreich in den neuern Zeiten, in Ansehung der, den Klöstern zustehenden, Güther und Besitzungen erlassen hat? Und auch diese können es bestätigen, daß der Landeshoheit eines deutschen Reichsfürsten unbenommen sey, wie alle Rechte, die ein Stück der Benutzung Klösterlicher Güther und Gerechtsame ausmachen, so auch das lehnsherrliche Consolidationsrecht derer Klöster durch Landesgesetze einzuschränken.

§. 32.

c) Reichscammergerichtliche bestätigen es.

Wie das gesammte Reich, so hat endlich auch ein preiswürdiges Reichscammergericht bey einigen Vorfällen es anerkannt, daß das angeführte Recht eine ohnstreitige landesherrliche Befugniß sey.

Die im Churcöllnischen gelegene Abtey Deuz hatte ein von den Stiftern Sancti Panthaleonis und Severini lehnbares Guth anerkauft. Ein Weltlicher retrahirte es, und gründete seine Klage in dem vorhin angeführten Churcöllnischen Amortizationsgesetze.

Die Abtey excipirte, daß, da dieses Guth *per caducitatem* an den geistlichen Verleiher, die nurgedachten Stifter, heimfallen und consolidiret werden könnte, es den Weltlichen gleich gelten werde, ob das dominium utile per consolidationem bey dem corpore ecclesiastico bleibe, welches das dominium directum habe, oder per hujus concessionem auf ein anderes corpus ecclesiasticum gelange. Nichts destoweniger wurde von dem Churcöllnischen Hofrathe die Retractsklage gegründet befunden, und, als die Abtey

ten an ein preiswürdiges R. C. G. appellirte, von diesem geurtheilet, „daß ex ipso edicto zu schließen, daß in casu „consolidationis die reinfeudatio in laicum geschehen müsse, „und von dem Landesherrn darauf gedrungen oder die „Reluition von einem Layen begehret werden könne. — „und dieses um so mehr, da die *ratio edicti amortizationis* „hier vollenkommnen Platz ergreife, indem das *dominium* „*utile* nichts geistliches, sondern was weltliches sey.„ Diese Entscheidungsgründe waren es, daß ein höchstpreisliches Kaiserl. und Reichscammergericht unterm 13ten Febr. 1764. die gebethene processus appellat. denegirte *). Und sie zeigen, wie dasselbe die Gültigkeit solcher Amortizationsgesetze so wenig bezweifelt, daß dieses hohe Reichsgericht es vielmehr zum Grunde geleget habe, daß das Recht, sie zu publiciren, eine ohnbestrittene landesherrl. Befugniß sey.

§. 33.

Zu einem gleichen Reichscammergerichtserkenntnisse hat das Wirzburgische Amortizationsgesetz Gelegenheit gegeben. **) Das Kloster Bildhausen hatte eine von ihm als lehen- Weiterer Verfolg.

*) Diesen Rechtshandel hat der C. G. Assessor von Cramer bey der Erörterung: ob geistliche Lehen, sie mögen data oder oblata seyn, dem legi amortizationis unterworfen sind? zum Grunde geleget. S. Nbst. 43. Th. Abh. 3. §. 2. seq. Seite 51. seqq.

**) Diesen Fall hat oftgedachter v. Cramer bey der Abhandlung "von "übler Auslegung des juris amortizationis" zum Grunde geleget. in Nbst. 10. Th. Abh. VIII. §. 3. sq. S. 127. sqq.

lehenrelevirende Mühle, jedoch ohne landesherrliche Dispensation, an sich gekauft.

Ohnerachtet dieselbe hinwiederum an einen andern Wirzburgischen Unterthanen abgetreten worden; so wurde dennoch diese Mühle von den Kindern des Verkäufers aus dem Grunde retrahiret, weil vermittelst des Wirzburgischen Amortizationsgesetzes der Kauf liegender Güther, unter was Namen und Prätext es seyn möchte, den Klöstern ohne vorhergegangene landesherrliche Dispensation verbothen, und dergleichen anmaßlich unternommene Kaufhandlungen für null und nichtig erkläret worden. Das Kloster excipirte, daß das Amortizationsgesetz hier keine Anwendung finde, weilen nicht nur die Mühle ein lehnbares Guth vom Kloster sey, sondern auch dieselbe hinwiederum an einen Unterthanen abgetreten worden. Dennoch erfolgte, als die Sache per modum appellationis zur Entscheidung mehrgedachten hohen Reichsgerichtes gediehen war, unterm 23. Dec. 1757. ein Urtheil, wodurch der geschehene Verkauf für null und nichtig erkläret, das Kloster zur Rückgabe der Mühle, und sogar zur Wiedererstattung der Kosten condemniret worden.

Und was waren die rationes, welche ein preißwürdiges R. C. G. zu diesem Erkenntnisse bewogen hatten? Keine andere als diese, „weil das erste obmotum unerheblich, indem das Fürstl. Mandat ausdrücklich auf die lehnbaren „Güther erstrecket worden; quoad obmotum secundum hingegen der Ankauf liegender Güther, ohne vorhergegangene „landesherrliche Dispensation, in allen Fällen für null und „nichtig erkläret worden. Dahero es billig bey der lan-

„des-

„desherrlichen Verordnung sein ohnabänderliches Ver-
„bleiben haben müsse.„ *)

Wird hier nicht als unbezweifelt vorausgesetzt, daß diejenigen Amortizationsgesetze, welche zugleich auf die Acquisition der Klösterlich-Lehnbaren Güther erstrecket worden, gültig und verbindlich seyn? Und wenn ein preiswürdiges R. C. G. es für „billig„ erkannt, daß, da jenes Wirzbursche Gesetz auf den angeführten Fall anpassend befunden, es bey dieser Landesherrlichen Verordnung sein ohnabänderlich Verbleiben haben müsse; so ist auch hiedurch dieses bestätiget, daß ein Landesherr hinreichend befugt sey, die Amortizationsgesetze zugleich auf solche Güter auszudehnen, die von den Klöstern als Lehne releviren.

§. 34.

III. das Herzogl. Coburgische Amortizationsgesetz ist demnach auch in so weit gültig, als es die käufliche Einziehung der Lehn denen Klöstern nicht gestattet, und verbindet das Kloster Banz.

Ist nun bey solchen Gesetzen nichts zu erinnern, wenn ein Churfürst von Cölln oder von Maynz, ein Fürst Bischof von Wirzburg oder auch ein Erzherhog von Oesterreich und ein Herzog von Bayern selbige promulgiret, so mag es auch nicht getadelt werden, wenn ein regierender Herzog von Sachsen Coburg durch gleiche Verordnungen die Wohlfarth seines Landes zu befördern suchet; denn was der eine Landesfürst, Kraft seiner Landeshoheit, auszuüben befugt ist, dieses ist auch dem andern ohnstreitig erlaubet. Die Gültigkeit des Sachsen Coburgischen Amortizationsgesetzes, kann demnach so wenig überhaupt, als in so weit es die Einziehung Klösterlich-Lehnbarer Güter untersaget, im mindesten bezweifelt werden. Wie nun dieses allen Klöstern, welche im Herzogl. Sachsen Coburgischen Territorio Lehnbare Güther besitzen, ohnstrei-

*) v. Cramer in Nbst. 10. Th. pag. 127. seq. in sp. §. 6. in f.

ohnstreitig zur Richtschnur dient; so kann es an und für sich keinem Zweifel unterworfen seyn, daß es auch dem Kloster Banz, als welches in Ansehung der in diesem Territorio habenden Besitzungen die völlige Landeshoheit eines Herzogs von Sachsen Coburg anzuerkennen schuldig ist (1 Th. §. 1. 2.), die Hände binde, die von ihm relevirende und im Coburgischen Territorio belegene Lehne, so zeithero in weltlichen Händen gewesen sind, einzuziehen und in ein unmittelbares Klosterguth zu verwandeln.

§. 35.

Der Receß vom Jahre 1740. §2. kommt demselben hingegen nicht zu statten; denn a) das darinn enthaltene Landesherrliche Versprechen ist auf nichts weitern, als auf Erfüllung der Regentenpflicht, gerichtet.

Allein sind nicht etwa besondere Rechtsgründe vorhanden, welche die anmaaßliche Entscheidung, daß dieses Gesetz das Kloster Banz nicht verbinde, rechtfertigen können? Keinen andern hat dieses Kloster aufzustellen gewußt, als die in specie facti §. 2. angeführte Stelle aus dem Recesse vom Jahre 1740, worinn das Durchlauchtigste Haus Sachsen Coburg sich erkläret hat,

> daß es nicht gemeinet sey, dem Kloster Banz an dessen im Fürstenthum Coburg habenden Lehnschaften, Gütern, Zehnten, Zinsen oder andern Einkommen, wie auch hergebrachten Immunitäten, Vogteyen und Erbgerichten, Rechten und Gerechtigkeiten jemals einigen Eintrag oder Behinderung machen oder verhängen zu lassen, und daß vielmehr dasselbe nur gedachtes Kloster, sothaner im Coburgischen Territorio gelegenen Güther, Freyheiten und Gerechtigkeiten halber, jederzeit landesväterlich schützen, handhaben, und gegen männiglich bey Gleich und Recht erhalten wollte.

Kaum

Kaum wird es einer Ausführung bedürfen, daß dieses generelle Versprechen dem Kloster Banz nicht zum Vorschub dienen könne, um die Verbindlichkeit, dem nachhero publicirten legi amortizationis gemäß zu handeln, von sich abzulehnen. Wer weiß es nicht, daß ein jeder Landesherr die bey dem Antritte seiner Regierung ihm geschehene Huldigung mit dem Versprechen erwiedert, „einen jeden Unterthanen „bey seinen Gütern, Freyheiten und Gerechtigkeiten ohnge„kränkt zu lassen, und ihn dabey landesväterlich zu schützen „und zu handhaben.„ Und wem wird es einfallen, es zu behaupten, daß durch ein solches Versprechen dem Landesfürsten die Hände gebunden seyn, den von den Unterthanen zu machenden Gebrauch ihrer Güter und Gerechtsame zur Wohlfarth des Staats zu dirigiren?

Ein solches Versprechen enthält vielmehr nichts weiter, als die Versicherung, bey Ausübung der Landeshoheit die Grenzen zu beobachten, welche Regentenpflicht dem Landesfürsten ohnehin zur Richtschnur macht*)

Was also diese verstattet, das bleibt ihm auch nach obiger Versicherung unbenommen. Und wie jener es erlaubet, das Consolidationsrecht eines domini directi einzuschränken, so mag auch nicht gesaget werden, daß eine darauf abzielende Landesordnung jenem Versprechen entgegen sey.

Schwer-

*) Man sehe hierüber des H. G. J. R. Pütters Abh. von der Bestimmung der Landeshoheit, einen jeden bey seinen wohlerworbenen Gerechtsamen zu lassen, in den Beyträgen zum Deutschen Staats- und Fürstenrechte, 1 Th. 10. Abh.

Schwerlich möchte auch ein Kloster, oder eine andere geistliche Stiftung, vorhanden seyn, so nicht eine solche besondere Landesfürstliche Versicherung für sich hätte. Man lege ihr nun die Kraft bey, welche das Kloster Banz und mit ihm ein hochpreislicher Reichshofrath derselben angedichtet. Was würde daraus folgen? Ohnläugbar dieses, daß keinem Landesherrn frey stehe, durch Amortizationsgesetze der Einziehung Klösterlich lehnbarer Güther Schranken zu setzen. Daß aber eine solche Behauptung nicht nur nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts ungegründet sey, sondern auch einer Befugniß widerspreche, welche von geist- und weltlichen Reichsfürsten als eine Landesherrliche Gerechtsame anerkannt, und von einem preiswürdigen R. C. G. gebilliget worden, dieses zeigt die vorhergehende Ausführung.

§. 36.

Es ist auch b) durch das in Frage stehende Amortizationsgesetz das lehnsherrliche Obereigenthum nicht intervertirt worden.

Man will jedoch die vorhin angeführte Herzogliche Erklärung noch etwas näher beleuchten. Dasjenige, was aus ihrem Inhalte dem in Frage stehenden Amortizationsgesetze noch insonderheit entgegen gesetzet worden, ist, nach Maaßgabe der Klösterlichen supplicae, 1) das Versprechen, dem Kloster Banz an dessen im Fürstenthum habenden Lehnschaften keinen Eintrag und Behinderung zu thun. Diese Versicherung würde es rechtfertigen, wenn das Kloster Banz sich einer Verordnung widersetzte, wodurch der ganze Lehns-Nexus zwischen ihm und seinen im Fürstenthum habenden Vasallen aufgehoben, diesen die Lehngüter als Allodial zugesprochen, und auf diese Weise das dem Kloster Banz, als ein jus quaesitum, zustehende dominium directum gänzlich inter-

intervertiret wäre. Nichts weniger als dieses ist hingegen bey der in Frage stehenden Verordnung der Fall.

Denn nicht der Lehns-Nexus, nicht das dominium directum und nicht das hierinn wesentlich liegende Recht des Rückfalls ist hiedurch aufgehoben, ja nicht einmal unnütz gemachet worden (S. §. 28). Nein, nur die Benutzung des Obereigenthums wird durch die gemachte Einschränkung zum Besten des Landes dirigiret. Und so mag nicht behauptet werden, daß dieses Amortizationsgesetz einen widerrechtlichen Eingrif in die Klösterlichen Lehnschaften, oder, welches einerley ist, in dessen dominium directum involvire.

§. 37.

c) Die ante publicationem legis ausgeübten Consolidationshandlungen a) begründen kein rechtliches Herkommen.

Noch weniger erheblich ist es, wenn II) das Kloster Banz mit dem Anführen, daß es vor dem Amortizationsgesetze die Consolidation Lehnbarer Güter frey und ohngehindert ausgeübet habe, sich darauf beziehet, daß in mehrgedachter Stelle des Recesses demselben die Aufrechthaltung der hergebrachten Immunitäten, Rechten und Gerechtigkeiten zugesichert worden.

Denn soll ein Recht, so nicht durch eine besondere Vertragsweise geschehene Verleihung erworben worden, ein hergebrachtes Recht genennet werden, so ist nicht hinreichend, daß dasselbe ausgeübet worden, sondern es wird vielmehr auch dieses erfordert, daß entweder niemand vorhanden gewesen, in dessen Willkühr es beruhet habe, die Ausübung desselben zu verbieten, oder daß dieser nach dem eingelegten Verbothe und dem hierauf jenerseits

erfolgten Widerspruche die gesetzliche Verjährungszeit hindurch acquiesciret habe. *)

So richtig dieses ist, und so gewiß es ist, daß der Landesherrschaft jederzeit unbenommen sey, durch Landesordnungen die Handlungen der Unterthanen zur Wohlfarth des Staats zu lenken, so ohnläugbar folgt daraus, daß, wenn dieselbe vorher etwas stillschweigend nachläſſet, daraus für die Unterthanen nichts weniger, als ein unwiederrufliches Recht, erwachse, diese Handlungen jederzeit ungehindert und ohne alle Einschränkung auszuüben.

Nein, „die Zeit Gesetze und Verordnungen zu machen, „kann (wie solches der R. C. G. Assessor v. Cramer wohl „bemerket) a subditis contra dominos nicht präscribiret wer„den. Und wenn daher die Obrigkeit Handlungen, welche „vorhin der natürlichen Freyheit der Unterthanen überlassen „waren, zu verbieten für rathsam findet, so müssen sich sub„diti darnach richten und kann sich keiner bey künftigen Fällen „ad actus anteriores beziehen, oder (wie er in einer andern Stelle „sich ausdrückt) solches für eine unerlaubte Neuerung halten.„

v. Cramer in Nbst. 6 Th. p. 10. und in der vorhin angeführten Abhandl. §. VI. II. seqq.

Wie nun die gesetzgebende Gewalt eines Landesherrn sich auch dahin erstrecket, daß er ex ratione salutis publicae den Klöstern die Einziehung und Consolidation derer Güther, so von weltlichen als Klosterlehne besessen worden, durch Amortizationsgesetze untersagen kann; so liegt vor Augen, daß

*) v. Cramer Abh. von Erlangung einer Immunität durch Verjährung in Opusc. T. II. n. 8.

daß die vor Publication eines solchen Gesetzes ex libertate naturali ausgeübten Consolidationshandlungen kein solches Recht begründen, das unter dem Namen einer hergebrachten Gerechtigkeit keiner gesetzlichen Einschränkung fähig sey.

§. 38.

Es sind vielmehr β) dieselben landesordnungswidrige Mißbräuche.

Nun wird zwar in dem Herzogl. SachsenCoburgischen Amortizationsgesetze angeführet, „daß, obwol bis dahin keine „solche ausdrückliche Disposition vorhanden gewesen, man „dennoch, wie in andern, sowol evangelisch als katholischen „Landen, so auch in dem dasigen Fürstenthume die von Klö„stern geschehene Acquisition unbeweglicher Grundstücke, oder „auch Lehnschaften u. s. w. als eine dem libero commercio „und interesse publico nachtheilige Sache gehalten, und die„selbe ohne landesherrliche Dispensation keinesweges gestattet „habe.„ Woraus dieses folgen möchte, daß, da das Kloster Banz nichts destoweniger ein und andere lehnbare Güther an sich gebracht, und ohne landesherrliche Dispensation in unmittelbare Klostergüther verwandelt, dasselbe hiedurch eine Exemtion acquiriret habe.

Wer wird indessen behaupten, daß die von den Unterthanen geschehene Hintansetzung einer Landesordnung die Landesobrigkeit verhindere, dieselbe durch ein anderweitiges Gesetz zu bestätigen, selbige näher zu bestimmen, und die bessere Beobachtung derselben den Unterthanen einzuschärfen? Und wem wird es träumen, daß alsdann die vorhin landesordnungswidrig geschehene Handlungen den Unterthanen zum Befreyungsgrunde dienen können? Das vorliegende

Amortizationsgesetz bemerket es selber, daß einige Klöster und Stiftungen unter dem Vorwande einer nicht vorhandenen ausdrücklichen Disposition zeithero unbewegliche Güther an sich zu bringen gesuchet. Und auf gleiche Weise führet das angezogene Würzburgische, Maynzische und Bayerische Amortizationsgesetz die Klagen, daß, der in ältern Zeiten ausdrücklich, und öfters wiederholten Gesetze ohngeachtet, die Klöster die in weltlichen Händen gewesene Güther, zur Entkräftung der Unterthanen, an sich gezogen.

Wie nun diese solches einen nachtheiligen, landesverderblichen Mißbrauch nennen, dem aus landesfürstlicher Macht und Gewalt nachdrücklich gesteuret, und fürs künftige vorgebogen werden müsse *); so erkläret auch das Herzogl. SachsenCoburgische, die von einigen Klöstern und Stiftern geschehene Anmaßungen, für ein ungebührliches Beginnen, dem aus dem Grunde abzuhelfen nöthig sey. Wie von jenen es gilt: „quod contra legem prohibitivam, qui abrogat „actus, hactenus in detrimentum boni publici susceptos, nulla „ne-

*) So heißt es z. B. im Maynzischen Amortizationsgesetze: 1) damit nun sothanen weitern einreissenden äussersten Verderben, aus landesfürstlicher Macht und Gewalt nachdrücklich gesteuret, und fürs künftige vorgebogen werden möge, will uns als Landesfürsten aus getreuer Sorgfalt zur Aufrecht- und Erhaltung unserer Unterthanen, hierinnfalls billiges Einsehen zu thun, und solche landesverderbliche Beschwerden abzuschaffen, und aus dem Wege zu räumen, allerdings obliegen und gebühren, u. s. w. S. Hahn l. c. pag. 43. in f. Das Würzburgische besagt: „Indem nun aber solchen nachtheiligen Beginnen wir länger „zuzusehen nicht gemeinet, sondern vielmehr in alle Wege zu steu„ren und abzuhelfen gedenken.“ von Cramer in Nbst. 10. Th. pag. 123.

„nequidem praeterita relevet possessio immemorialis,“ *) oder, (wie ein anderer Rechtslehrer schreibt) „daß, wenn „ein Gesetz etwas als einen unleidentlichen Mißbrauch „improbiret, dasjenige, was vorhin geschehen, den Unter„thanen zu keinem Prätext gereichen kann **); so muß auch „dieses dem Herzogl. Coburgischen Amortizationsgesetze zu „statten kommen.„

Und so wenig es den Klöstern in jenen Territoriis zum Vorschub dienen können, daß sie mit Hintansetzung der ältern Amortizationsgesetze Acquisitionshandlungen ausgeübet; eben so wenig mag ein Kloster, so der Sächsischen Landeshoheit unterworfen ist, das in Frage stehende Amortizationsgesetz um deswillen für unverbindlich halten, weil ehe und bevor die käufliche Einziehung klösterlich-lehnbarer Güther, so wie die Acquisition anderer Grundstücke und Gerechtigkeiten, ausdrücklich untersaget worden, dasselbe mit landesordnungswidriger Hintansetzung der landesherrlichen Dispensation Güther acquiriret und Lehne eingezogen hat.

§. 39.

Als ein unleidliches Beginnen, und als ein Mißbrauch, vermögen solche Handlungen nicht, eine Gerechtsame zu begründen. Und gesetzt, daß diese daraus erwachsen wäre, so würde dennoch in Rücksicht, daß, wie in allen Staaten, so auch

Ueberdem würde γ) einem solchen Herkommen, als landesverderblich, derogiret werden können.

*) Gründlich hat dieses ausgeführet von Cramer in Resolutione Problematis juris, an praescriptio immemorialis subditorum relevet contra ordinationem provincialem in Opusc. T. II. Abh. 1.

**) I. H. Böhmer in einem Responso, so er über eben diese Frage ausgefertiget. S. Cramer l. c. pag. 16.

auch in den deutschen Ländern man dahin übereinstimmet, daß solche Handlungen der Klöster ein landesverderbliches Beginnen seyn, dem aus landesfürstlicher Macht und Gewalt *) nachdrücklich gesteuret werden müsse, es hier seine Anwendung finden, „daß in Collision mit der gesamm„ten gemeinen Wohlfarth einzelne Theile zurückstehen müs„sen, **) und daß die jura singulorum nur in so weit gelten, „als sie dem Staate nicht nachtheilig sind, hingegen alsdann „ihre Kraft verlieren, wann das gemeine Beste darunter lei„det „ ***) Hat diese Rücksicht es gerechtfertiget, daß durch das Churcöllnische Amortizationsgesetz „denen darwider lau„fenden Gesetzen, Rechten, Bräuchen und Gewohnheiten, „wie sie seyn möchten, derogiret, „ ****) oder, daß das Würzburgische vom Jahre 1720. ad casus praeteritos gezogen, und den Klöstern auferleget worden, „die vorhin ohne landes„herrliche Dispensation quocunque modo an sich gebrachten, „und annoch in wirklichen Besitz habenden Güther, inner„halb drey Monaten an andere Unterthanen himwiederum „zu begeben; „ *****) so würde auch eine gleiche Machtvollkommenheit einem Herzoge von SachsenCoburg nicht zu versagen seyn.

§. 40.

*) S. §. praec. not. *)

**) Pütters Abh. von der Bestimmung der Landeshoheit, jedem sein Recht zu lassen. Nro. 19. 20. in den Beyträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, 1. Th. pag. 361.

***) Mevius P. 9. D. 100. nro. 7.

****) von Cramer in Nbst. P. 43. pag. 48.

*****) v. Cramer in Nbst. 10. Th. S. 126.

§. 40.

IV. Schlußfolge. Das R. H. R. Erkänntniß ist ein Eingrif in die Landeshoheit, denn a) es versaget einem Herzoge von Sachsen-Coburg ein Recht, so in der Landeshoheit wesentlich begriffen ist.

In jeder Rücksicht bleibt es demnach eine wider alle Einwürfe gesicherte Behauptung, daß das Herzoglich-Coburgische Amortizationsgesetz vom Jahre 1756. auch dem Kloster Banz in so weit zur Richtschnur diene, als von seinen im Coburgischen Territorio habenden Lehnen und Besitzungen die Rede ist.

Hat nun ein preißwürdiges K. und R. C. Gericht den Ankauf einer Klösterlichlehnbaren Mühle, ohnerachtet selbige hinwiederum in bürgerliche Hände gebracht worden, blos um des willen cassiret, weil das Würzburgische Amortizationsgesetz jeden, ohne landesherrliche Dispensation geschehenen Kauf für null und nichtig erkläret; so kann der abseiten des Klosters Banz anmaßlich geschehene Kauf, ohne eine landesherrliche Dispensation um so weniger zu Recht bestehen, als dasselbe hiedurch die, in Rücksicht ihrer Folgen landesverderbliche, Absicht heget, einen Zehnten, so seit länger, dann 500 Jahren, in weltlichen Händen gewesen, und dessen nutzbares Eigenthum hiedurch die Eigenschaft eines boni secularis erhalten hat, *) dem commercio laicorum gänzlich zu entreissen, und in ein unmittelbares Klosterguth zu verwandeln.

Gnade, und nichts als verehrungswürdige Gnade, ist es also wenn das Durchlauchtigste Haus den Nichtbestand des in Frage stehenden Kaufes durch eine landesherrliche Dispensation zu heben sich erkläret hat. Was ist aber billiger, als die Bedingung, daß das Kloster dieses als eine, auf künftige Fälle

*) v. Cramer in Nbst. P. 43. Abschn. 3. §. 4. pag. 53.

Fälle nicht zuziehende Gnade, vermittelst eines Reverses, auf gleiche Weise erkennen, als es solches im Jahre 1762. in Ansehung der angekauften adelichen Greifenclauischen Lehngüther gethan, und durch diesen Revers es selbst bestätiget hat, daß die Zulassung solcher gesetzwidrigen Acquisitionen von der Gnade der Durchlauchtigsten Landesherrschaft abhänge. (S. spec. fact. §. 4.)

Nichts destoweniger hat ein höchstpreislicher R. H. R. anmaßlich rescribiret, daß die per modum dispensationis contra legem amortizationis dem Kloster Banz angebothene Gnade zur Ungebühr aufgedrungen sey, mithin erkennet, daß das Kloster Banz zum Rechtsbestande jener intendirten Acquisition keiner Landesherrlichen Dispensation bedürfe.

Durch dieses Erkenntniß ist also einem regierenden Herzog von SachsenCoburg, wo nicht das Recht, Amortizationsgesetze zu publiciren, doch wenigstens die Befugniß, versagt, dieselben dahin auszudehnen, daß den Klöstern die Consolidation lehnbarer Güter untersagt seyn sollte.

So gewiß es aber ist, daß die in der Landeshoheit wesentlich liegende gesetzgebende Gewalt einen jeden Landesfürsten zu solchen Verfügungen hinreichend berechtige; so richtig ist die Schlußfolge, daß jene Entscheidung eine Verletzung der Landeshoheit sey. Und was kann reichssatzungswidriger seyn, als ein solcher Eingrif! Da der W. F. Schluß einem jedem Reichsstande das liberum exercitium superioritatis territorialis, tam in eclesiasticis, quam politicis, versichert, auch das Oberhaupt des deutschen Reichs versprochen hat, „den „W. F. Schluß und bevorab, was Art. 5. §. 2. und Art. 8. „de juribus statuum begriffen, fest und unverbrüchlich zu hal-

„ten;

„ten *) auch den Reichsgerichten, noch sonst jemand, wer „der auch sey, zu gestatten, daß denen Ständen in ihren „Territoriis in Religions- Politischen- Justiz und Cammeral- „sachen sub quocunque praetextu wider die Reichsgesetze, den „Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbind- „liche pacta vor oder eingegeiffen werde **).„

§. 41.

b) Es giebt einem Unterthanen eine Exemtion von einem allgemein verbindlichen Landesgesetze.

Man nehme hingegen an, daß durch jene incompetente und gesetzwidrige Entscheidung nicht sowol das Recht, dergleichen Verordnungen zu promulgiren, einem regierenden Herzoge von Sachsen denegiret, als vielmehr dieses erkannt worden, daß das in Frage stehende Amortizationsgesetz nur nicht das Kloster Banz verbinde; so ist doch so viel gewiß, daß, da dieses Kloster, als ein völliger Landsasse und Unterthan des Durchlauchtigsten SachsenCoburgischen Hauses, an die, in dasigen Fürstenthum promulgirten Landesordnungen in Ansehung seiner darinn habenden Besitzungen gebunden ist, auch von der Durchlauchtigsten Landesherrschaft, so wenig in dem angezogenen Amortizationsgesetze, als vorhin durch Verträge, oder durch ein rechtliches Herkommen, eine Befreyung erhalten hat, daß mehr besagte anmaßliche Entscheidung eine widerrechtliche Exemtion von einem allgemein verbindlichen Landesgesetze in sich fasse. Dergleichen Exemtionsertheilungen streiten jedoch mit der heutigen Beschaffenheit der Landeshoheit. Und so bleibet auch in dieser Rücksicht oftgedachtes Reichshofraths Rescript ein Eingrif in dieselbe, der um so weniger zu rechtfertigen ist, als das Allerhöchste Oberhaupt

*) W. C. Art. 2. §. 3.

**) W. C. Art. 1. §. VIII.

haupt des Reichs den Ständen zugesichert, „daß niemanden „privilegia, so der Fürsten und Ständen in Dero Territo-„riis zustehenden Policeywesen in einerley Wege vorgreifen, „ertheilet werden solle; *) insonderheit aber es sich zur reichs-väterlichen Obliegenheit gemacht hat, „es nicht zugestatten, „daß einem Churfürsten, Fürsten und Stand seine Land-„saßen, Ihme mit oder ohne Mittel unterworfene Untertha-„nen, und mit Landesfürstlichen auch andern Pflichten zu-„gethane Eingesessene und zum Lande gehörige, von deren „Bothmäßigkeit und Jurisdictionen, wie auch wegen Landes-„fürstlichen hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig herge-„brachten Schuldigkeiten unter einigem Schein und Prätext „eximiret und befreyet werden. **)

Ist also je eine Beschwerde gegründet, so ist es die auf-gestellte.

Dritte Beschwerde.

Die Execution in dieser Sache ist dem löb-lich Fränkischen Kraise reichsordnungswidrig aufge-tragen worden.

§. 42.

Die Exse-cution gehör-te, sowol in Rücksicht auf das Herzogl. Haus, als auf die Lage des Zehntens, vor den obersäch-sischen Kraiß.

Reichskundig ist es, daß das Durchlauchtigste Haus SachsenCoburg ein Mitglied des obersächsischen Kraises ist. Eben so kundbar ist es, und der in specie facti angeführte Bü-

*) W. C. Art. VII. §. IV.

**) W. C. Art. XV. §. 2.

Büsching bezeuget es, daß die Dörfer Neuses und Buchenrod, zwischen welchen der in Frage stehende Zehnte gelegen ist, zum Herzoglich SachsenCoburgischen Amt Lauter, dieses hingegen, wie solches gleichfalls aus dem angeführten Büsching zu ersehen ist, zum Obersächsischen Kraise gehöret. *) Wie nun die Wahlcapitulation Art. 20. §. V. in Gemäßheit des jüngsten R. A. §. 160., dahin gehet, „daß die Execution „in Achts- sowol als andern Fällen anders nicht, als durch „den Kraiß, darinn der condemnirte Reichsstand gesessen, „fürgenommen und vollzogen werden solle;„ so hätte die anmaßlich erkannte Execution auf Se. Durchlauchten, den Churfürsten von Sachsen, als Kraißausschreibenden Fürsten des obersächsischen Kraises, um so mehr erkannt werden müssen, als der Zehnte von dessen ungehinderter Verabfolgung die Frage war, ohnstreitig zum obersächsischen Kraise gehöret.

§. 43.

Ohne daß gegründete Ursachen hier eine Ausnahme machen.

Zwar macht der jüngste R. A. §. 160. von jener Verordnung eine Ausnahme, wann die Kraißausschreibende Fürsten bey der Sache intereßiret sind. Das Interesse hingegen, so Se. Churfürstl. Durchl. von Sachsen bey dieser Sache haben möchten, ist kein anderes, als was ein jeder anderer Reichsstand (wie bereits aus dem vorhergehenden erhellet, und demnächst noch weiter bemerket werden wird,) hiebey finden wird.

Eben so wenig mag die vorgelegte Abweichung von jener Reichsgesetzlichen Vorschrift dadurch gerechtfertiget werden, daß

*) Büschings Erdbeschreibung 3. Th. 2. B. S. 2466.

daß nurgedachte Se. Churfürstlichen Durchlauchten ein hoher Geschlechtsvetter des Durchlauchtigsten Hauses Sachsen-Coburg sind. So beleidigend es für Höchstdieselben seyn würde, wenn dieses allein Sie einer Partialität verdächtig machen sollte; so observanzwidrig *) würde es nicht weniger seyn, wenn die angeführte Rücksicht die geschehene Hintansetzung Höchstderoselben Kraißdirectorialbefugnisse entschuldigen sollte.

§. 44.

Welches man jedoch in dieser Ausführung nur anzeiglich vorleget.

Es sey indessen dem Durchlauchtigsten Churhause selber überlassen, diese seine Befugnisse wider gesetzwidrige Eingriffe zu sichern. Als Geschlechtsvetter, ja als Reichsstand, dessen Obliegenheit es ist, für die Aufrechterhaltung der deutschen Reichs- und Kraißverfassung eine theilnehmende Sorge zu tragen, haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht es nur für Pflicht gehalten, auch von jenem Schritte Anzeige zu thun, der wider klare Vorschrift der Gesetze ist. Je mehr hingegen das gemeinsame Interesse aller Reichsstände es ist, daß ein Erkenntniß, wodurch diejenigen Amortizationsgesetze, so den Klöstern die Consolidation lehnbarer Güther untersagen, für unkräftig erkläret, und diesen non obstante lege amortizationis erlaubet worden, selbige den Händen des lasttragenden Unterthanen zu entreissen, und in ein unmittelbares Kloster-

*) Die beym Cramer T. I. obs. 172. p. 443. und 444. angezogene, und in Sachen des Herzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach erfolgte R. H. R. Rescripte zeigen es, daß dieses hohe Reichsgericht es sich vorhin nie beyfallen lassen, in Sachen der Herzoglichen Häuser von Sachsen das Kraißausschreibende Amt des Churhauses hintanzusetzen.

sterguth zu verwandeln, — daß ein solches, die gesetzgebende Gewalt eines jeden Reichsfürsten verletzende, Erkenntniß nicht zum Effect gebracht werde; desto zuversichtlicher hoffen des Herzogs von SachsenCoburg Durchlaucht, daß beyde Kraißausschreibende Fürsten des Fränkischen Kraises, Höchstdieselben mit der würklichen Vollenziehung dieses Erkenntnisses nicht übereilen, sondern Kaiserl. Majestät und hoher Reichsversammlung es zuförderst zur Beurtheilung überlassen werden, ob ein solches Erkenntniß, das zumal incompetenter gesprochen worden, mit der Reichs- und Territorial verfassung bestehen könne?

Drit-

Dritter Theil.

Ausführung, daß diese Beschwerden den recursum ad comitia begründen.

§. 45.

Ein rechter Gebrauch des Recurses ist reichssatzungsmäßig und billig.

Des Herzogs von SachsenCoburg Durchlauchten wissen es, daß ein höchstpreißlicher Reichshofrath, sowol, als ein preißwürdiges Reichscammergericht, als solche hohe Reichsgerichte angeordnet worden, von derer Erkenntnissen keine weitere Berufung statt finden soll. Höchstdieselben wissen, daß der Recurs ein zwar an sich reichssatzungsmäßiges *) Rechtsmittel geworden sey, daß hingegen ein einreissender Mißbrauch desselben den Lauf der Gerechtigkeit hemmen, und das Verderben und den Umsturz des deutschen Reichsjustitzwesens, und des so theuer erworbenen Landfriedens nach sich ziehen, ja zur Verkleinerung des Allerhöchsten Reichsoberhaupts und Allerhöchstdesselben Kaiserlichen Gerichtsbarkeit gereichen würde. Und je grösser die Hochachtung

*) Nicht nur die Reichsobservanz, sondern auch die Wahlcapitulation, Art. 13. §. 8., welche das Reichsdirectorium anweiset, die bey dem Reichsconvent einkommenden gravamina und desideria statuum unter keinerley Vorwand zu verweigern, oder zu verzögern, erkennet den Recurs dafür.

tung und Rücksicht ist, welche Sie für beyde hohen Reichsgerichte hegen, desto mehr billigen Sie es, daß Kaiserliche Majestät, um den in neuern Zeiten bey Ermangelung des remedii revisionis genommenen recursibus ad comitia Ziel und Maaße zu setzen, es sich zur reichsväterlichen Obliegenheit gemacht, zu einem, diesem Zwecke, den Reichssatzungen und der Justitz angemessenen Regulative und Reichsschlusse alle Beförderung beyzutragen. *) Ein rechter Gebrauch dieses an sich höchst billigen, und nicht nur zur Aufrechterhaltung der Reichsständischen Vorrechte und Freyheiten, sondern auch zur Verwahrung der Allerhöchsten Kaiserlichen Majestätsrechte, so nothwendigen, als heilsamen, Mittels, ist jedoch zeithero nie getadelt worden.

Wie vielmehr Kaiserliche Majestät es selbst erkläret haben, „daß Allerhöchstdieselben auf den Fall, da erhebliche Be„schwerden wider Dero höchste Reichsgerichte mit rechtem „Grund geziemend beygebracht werden wollten, darunter „denen Reichständen, oder sonsten jemand, Ziel und Maaße „zu geben, keineswegs gemeynet seyn, noch ermangeln wer„den, solchenfalls, befindenden Dingen nach, das gehörige „allergnädigst gerne zu verfügen; **) so können auch des Her-

*) Wahlcapitulation Art. 17. §. 3.

**) S. Kaiserl. Commissionsdecret vom Jahre 1715., betreffend die Kaiserliche Ahndung, wegen der von einigen Reichsständen, oder ihren Unterthanen, ad comitia bringender, aber nicht dahin gehöriger Rechtssachen in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede IV. Th. p. 334. in Sp. 335.

Herzogs von SachsenCoburg Durchl. sich getrösten, daß der wider die conclusa eines höchstpreißlichen Reichshofraths nothdringlichst ergriffene Recurs nicht die, für Sie höchst traurige, Folge der Ungnade Kaiserlichen Majestät nach sich ziehen werde.

Denn war je eine Beschwerde **erheblich**, und mit **rechtem Grunde** beygebracht, so sind es jene Beschwerden Seiner Herzoglichen Durchlauchten. Die vorige Ausführung stellet dieses überzeugend dar. Hier hingegen wird nur dieses die Frage seyn, ob die Erledigung derselben, vermittelst eines recursus ad comitia, gesuchet werden könne?

§. 46.

Dieses ist alsdann der Fall, wann 1.) das reichsgesetz- und ordnungswidrige Verfahren **evident** ist.

Justitzsachen, in so ferne es Partheysachen betreffen, sind zwar kein eigentlicher Gegenstand der Geschäfte, die für den Reichstag gehören.

Wer weiß indessen nicht, daß bey ihm die gesetzgebende **Gewalt** des deutschen Reiches ist? Wie diese es zu einem Reichstagsgeschäfte macht, daß Gesetze gegeben, und Reichsgerichte geordnet werden; so macht auch diese es ihm zum Rechte und zur Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß bey der Justitzpflege die Gesetze aufrecht erhalten, und von beyden hohen Reichsgerichten diese nicht hintangesetzet, noch die denselben vorgeschriebene Schranken überschritten werden.

Diese Kaiserlicher Majestät, und dem ganzen Reiche zustehende Oberaufsicht über das Reichsjustitzwesen, kann es allerdings rechtfertigen, daß Partheyen, und noch mehr ein Reichsstand, von einem offenbar gesetzwidrigen, und die

Schran-

Schranken der anvertrauten Reichsjurisdiction überschreitenden Verfahren der höchsten Reichsgerichte bey einer höchst- und hochansehnlichen Reichsversammlung Anzeige thun, und durch diesen Weg nicht nur für sich eine gerechte Hülfe, sondern auch dieses zu erlangen suchen, daß für die Zukunft weiteren Mißbräuchen vorgebeuget werde. Gründe des allgemeinen Staatsrechts billigen solches, *) und die Observanz bestä-

*) Das Urtheil des grossen Staatsrechtslehrers unserer Zeiten, des G. J. R. Pütters, bewähret diesen Satz: »Ex jure publico universali recursus ad comitia eatenus modo defendi potest, quatenus a supremo judice ad *potestatem legislatorium* patet aditus, »veluti si quando leges a judice violari sine judiciaria causae cognitione manifeste constiterit.« Pütters Instit. jur. publici §. 320. Eben so dachte das corpus evangelicorum, als es in der allerunthänigsten Vorstellung auf das unterm 4. Aug. 1715. ergangene Kaiserliche Commißionsdecret de dato 23. May 1716. äusserte: »Partheysachen unter den Ständen des Reichs können nicht allein »in so weit, als man zusiehet, daß die höchsten *judicia* ihre gesetzten Schranken nicht überschreiten, sondern auch in wichtigen Fällen quoad ipsam decisionem causae principalis ejusque »exsecutionem mit gutem Grunde als Staatssachen consideriret, »mithin vor den Reichstag gezogen werden.« Auch in eben dieser Vorstellung, als ein Mittel, den Recursen abzuhelfen, dieses für das einzigste und sicherste hielt, »wenn die Reichsgerichte nach »der Cammergerichtsordnung, Reichs- und Visitationsabschieden, »auch W. Friedensschluß und Kaiserl. Wahlcapitulation, sowol »durch genaue Beobachtung der wohlhergebrachten Freyheiten, »Austrägen — und andern Gerechtsamen, als durch unpartheyische Beförderung aller Processe nach Maßgebung der gemeinen Rechte, Reichsgrundgesetze, und eines jeden Ortes löblichen Statuten und Privilegien durchgehends ganz gleiche Justitz administrirten.« S. Schauroths Sammlung Conclusorum und Verhandlungen des corporis evangelicorum I. Th. p. 365. in spec. 370. seq.

bestätiget es. *) Soll indessen Deutschlands Reichstag nicht in ein Justitzcollegium ausarten; so wird freylich erfordert, daß die Frage, ob wider die Vorschrift der Gesetze gehandelt worden, nicht einer weitläuftigen Untersuchung des Facti bedürfe, und nicht von einer zweifelhaften Rechtsfrage abhange. Nein, das Recht muß klar und deutlich, und dessen Vergleichung mit dem angezeigten Verfahren eines hohen Reichsgerichtes es vor Augen legen, daß dieses jenem entgegen sey.

§. 47.

Solches zeiget sich quoad casum substratum, a) in der vom R. H. R. geschehenen Hintansetzung des privilegii de non appellando, und der Austrägalinstanz.

Man schmeichelt sich, durch die vorhergehende Ausführung die Ueberzeugung bewirket zu haben, daß in dem gegenwärtigen Falle solches in voller Maaße eintrete.

Die Reichsgesetze wollen es, daß die reichsständischen privilegia de non appellando unverletzet bleiben sollen. **) Auch die Reichshofrathsordnung schärfet diesem hohen Reichsgerichte es nachdrücklichst ein, in Annehmung der Processe diese Privilegien aller Gebühr nach sorgfältig in Acht zu nehmen. ***)

Und

*) Auf diese Observanz beziehet sich unter andern das Fürstlich Löwenstein-Werthheimische Schreiben an den Reichstag vom 26. Nov. 1746.; worinn es heißt: "das offenbar gesetzwidrige, und "aus den Schranken der anvertraueten Reichsjurisdiction tretende "Verfahren der höchsten Reichsgerichte hat jederzeit zu den "recursibus ad augustissimum caesarem den Grund geleget," u. s. w. S. Fabers Staatscanzley 95. Th. S. 760.

**) I. P. O. Art. 5. §. 56. et Art. 8. §. 1. Wahlcapitulation Art. VIII. §. 4.

***) R. H. O. tit. 2. §. 2.

Und nichts desto weniger wird von einem Bescheide eines Herzoglich SachsenCoburgischen Justiz-Collegii die Appellation angenommen (S. §. 17.) Doch man übergeht dieses, da diese Sache einem höchstpreislichen Reichshofrathe nicht als eine solche vorgeleget worden, worinn das Kloster Banz die eine und die Herzogliche Cammer nebst der Landessteuercasse die andere Parthey vertreten, und die Herzogliche Regierung, als ein competenter Gerichtsstand (§. 17. Not. *) erkannt hat; und da also bey jener Beschwerde, ohnerachtet sich dieselbe durch die angeführte actenmäßige Geschichtserzählung hinreichend rechtfertiget eine Untersuchung: ob die Herzogliche Regierung in dieser Sache in der Eigenschaft als ein Sächsisches Gerichtscollegium, oder als ein die Durchlauchtigste Landesherrschaft unmittelbar repräsentirendes Regierungscollegium gehandelt habe? erforderlich scheinen möchte.

Man will also diese Sache aus dem Gesichtspunkte beleuchten, in welchem sie das Kloster Banz einem höchstpreislichen Reichshofrath wirklich vorgeleget hat. Die Durchlauchtigste Landesherrschaft war es nämlich, wider welche eine Klage vorgebracht worden. Allein wollen nicht die Reichsgesetze, daß Klagen der Unterthanen wider ihre fürstenmäßige Obrigkeit in ersterer Instanz, es sey von den gesetzlichen oder vor den durch Landesverträge bestimmten Austragsrichtern, erörtert werden? (S. §. 18). Und gehet nicht die Reichshofrathsordnung in dem Titel „Was der R. H. R. bey Erkenntniß der Processe zu beobachten hat„ ausdrücklich dahin.

daß in Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten und andern Prozessen der Fürsten und Stände Privilegia der erstern Instanz, Jura austraegarum aller Gebühr sorgfältig in Acht genommen und den Reichsständen unverletzt bleiben sollen *)

Die widerrechtliche Hintansetzung dieser Vorschriften ist in den vorigen ausführlich gezeigt, und noch evidenter wird dieselbe, wenn man die Prämissen erwäget, welche die Behauptung involviret, daß in der gegenwärtigen Sache das forum austraegale von rechtswegen zurückgesetzet worden.

Man muß hiebey zum voraussetzen, daß der R. A. vom Jahre 1594. §. 94. 95. aufgehoben, oder daß derselbe für einen höchstpreislichen Reichshofrath, ohnerachtet diese Reichsatzung in der R. H. O. Tit. 2. §. 2. ausdrücklich wiederholet ist, unverbindlich sey.

Denn daß ein bloßer, ohne alle Strafgebothe und Executionsbedrohungen eingelegter Wiederspruch, wodurch die Landesregierung den Anmaßungen eines Unterthanen wiederspricht, sich nicht zu einer simplen Querel, sondern zu einer Extrajudicialappellation qualificire, dieses kann nur dem beyfallen, der es sich zur Absicht gemacht hat, jene reichsgesetzliche Vorschriften zu elidiren (S. §. 19.)

Soll hingegen ex capite mandati S. C. ob *turbatam possessionem* die Juridiction des R. H. R. für gegründet gehalten werden; so muß man dieses annehmen, daß Handlungen, so ein Unterthan ante publicationem legis prohibitivae ausgeübet hat, einen Rechtsgrund in sich fassen, daß der-

*) R. H. O. Tit. 2. §. 2.

derselbe nach erfolgtem Gesetze in einer vermeinten possessione vel quasi juris, diese ferner auszuüben, geschützet werde (S. §. 21.)

Man muß weiter annehmen daß die Reichsstände, welche als Mitconstituenten beyder hohen Reichsgerichte sich in der C. G. O. vom Jahre 1555. P. 2. T. VIII. §. 2. 3. die Austrägalinstanz ausdrücklich auf den Fall vorbehalten haben, wo von einem ihrer Unterthanen über Entsetzung, Stöhrung, und Beunruhigung in dem Besitze, so jedoch nicht landesfriedensbrüchig ist, Beschwerden erhoben würden (S. §. 22. daß eben diese Reichsstände sich nachhero des fori austraegalis in dem angezogenen Falle begeben hätten; oder daß wider die Vorschrift des Westphälischen Friedensschlusses, quod ordinatio cameralis quoad processum judiciarium in judicio aulico servetur *per omnia* ein hochpreislicher Reichshofrath an diesen Vorbehalt nicht gebunden sey. Und eben dieses würde, in Rücksicht auf diejenige Vorschrift der R. C. G. O. P. 2. Tit. XXI. §. 1., welche in Sachen fürstenmäßiger Reichsstände, so wegen eines zugleich begangenen Landesfriedensbruches in Ansehung des Manutenenzpunctes zur Jurisdiction der hohen Reichsgerichte qualificiret sind, die petitorische Entscheidung den Austragsrichtern in ersterer Instanz ausdrücklich reserviret, vorauszusetzen seyn (S. §. 23.)

Sollte endlich eine continentia causarum die geschehene Hintansetzung der Austrägalinstanz rechtfertigen, so würde man dieses annehmen müssen, daß in Sachen, welche nicht das Personalinteresse der Regierungsräthe, sondern die Frage betrifft, wie weit sich die gesetzgebende Gewalt eines deutschen Landesfürsten erstreckt, und wo sogar dessen Räthe nicht

nach

nach eigenem Gutbefinden, sondern auf unmittelbare landesherrliche Rescripte, gehandelt haben, — daß in solchen Sachen, wieder die klare Vorschrift des R. D. A. vom Jahre 1600. §. 23. 24. zu einer continentia causarum schon dieses hinreichend sey, daß das rubrum einer supplicae wieder die Person des Landesfürsten und dessen nachgeordneten Regierung gerichtet worden. (S. §. 24.)

Niemand wird jedoch solchen illegalen und reichsfassungswidrigen Behauptungen beypflichten.

Und will man dieses nicht, so bleibt die Folge richtig, daß der Reichshofrath durch die unternommene Entscheidung die Schranken der ihm anvertrauten Reichsjurisdiction überschritten, reichsgesetzwidrig und incompetenter gehandelt habe.

§. 48.

Nicht weniger b) in der Entscheidung selbst.

Eine gleiche Evidenz der Illegalität zeiget sich in der Entscheidung selbst. Die Reichsgesetze wollen, ut status imperii in libero juris territorialis, tam in ecclesiasticis, quam po„liticis, exercitio *a nullo* unquam sub quocunque praetextu turbentur*) Und eben diese verbiethen es den Reichsgerichten noch insonderheit. „Den Ständen in ihren Territo„riis in Religions- politischen- Justiz- Cammeral und Crimi„nalsachen unter irgend einem Vorwande wider die Reichs„gesetze und den Westphälischen Friedensschluß vor- und ein„zugreifen„**). Was ist es aber anders, als ein Eingrif in die Landeshoheit, wenn durch die Reichshofrathsrescripte einem

*) I. P. W. Art. VIII. §. 1. Wahlcapitulation Art. 2. §. 3.

**) W. C. Art. 1. §. 8.

einem regierenden Herzoge von SachsenCoburg, es sey das Recht einer authentischen Erklärung eines Landesgesetzes, oder auch die Befugniß, denegiret worden, Amortizationsgesetze dahin auszudehnen, daß den Klöstern die käufliche Einziehung ihrer, an weltliche verliehenen und in deren Hände seit undenklichen Jahren gewesenen Lehne untersagt seyn solle.

Jenes wird man leicht dafür erkennen, und wollte man dieses nicht als einen Eingrif in die Landeshoheit betrachten, so müßte man annehmen, daß ein Landesregent nicht befugt sey, den Gebrauch und die Nutzung der Güther seiner Unterthanen zur Wohlfahrth des Staates zu dirigiren (S. § 27.)

Man müste annehmen, daß die Landeshoheit eines Deutschen Reichsfürsten demselben nicht erlaube, dasjenige zuthun, was einem König von Frankreich, oder einem andern Regenten, nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts verstattet, und was durch deutsche Reichsgesetze nicht verbothen ist (S. §. 29.) Man müste annehmen, daß es reichsverfassungswidriger Despotismus sey, daß um die Verminderung lasttragender und wohlhabender Unterthanen zu verhindern, die Einziehung der Meyerhöfe, und aus gleicher Rücksicht die Consolidation lehnbarer Ritter- oder Bauerngüther, in den mehrsten, wo nicht in allen Provinzen Deutschlands den resp. Guts- und Lehnherrn keinesweges verstattet wird, und vielmehr durch Landesordnungen untersaget worden. (S. §. 29.) Man müste, da eben derjenige Grund, welcher die Amortizationsgesetze überhaupt billiget, auch deren Ausdehnung auf die an weltliche verleihende Klösterlehne rechtfertiget, (S. §. 30.) es für einen Misbrauch der Landeshoheit erkennen, daß in ganz Deutschland, wie in allen Reichen, Amor-

tizationsgesetze publiciret worden. Für einen gleichen Despotismus müßte man es erklären, daß ein Churfürst von Cölln, ein Bischof von Wirzburg, ein Churfürst von Bayern, ja selbst das erzherzogliche Haus Oesterreich, durch Amortizationsgesetze es den Klöstern untersaget hat, lehnbare Güther den Weltlichen zu entreissen, und solche in unmittelbare Klostergüther zu verwandeln. (S. §. 31.) Man müßte folglich annehmen, daß alle diese Gesetze widerrechtlich und eo ipso null und nichtig seyn. Ja was noch mehr, man müßte die ahndungswürdige Behauptung führen, daß das Allerhöchste Oberhaupt des Reiches durch jene, von einem preiswürdigen Kaiserlichen und Reichscammergerichte publicirte Urtheile, worinn auf nurgedachte Amortizationsgesetze gesprochen worden, (S. §. 32. 33.) einen solchen Despotismus gebilliget habe.

Doch wer wird sich beyfallen lassen, solche, theils unerhörte, theils ungereimte Behauptungen zu führen? Und will man dieses nicht; so muß man dahin übereinstimmen, daß die Reichshofrathsrescripte, in so weit dieselben einem regierenden Herzoge von SachsenCoburg obbemeldete Befugniß überhaupt versagen, eine Verletzung der Landeshoheit, und eo ipso eine Hintansetzung der angeführten reichsgesetzlichen Vorschriften involviren.

§. 49.

Weiterer Verfolg dieses Gegenstandes.

Auch alsdann bleibt dieses evident, wenn gleich die mehrbesagten Reichshofrathsrescripte nur dieses in sich fassen sollten, daß allein das Kloster Banz an die in Frage stehenden Herzoglichen Landesverordnung nicht gebunden sey.

Die

Die Wahlcapitulation will es, „daß keines Churfürsten, „Fürsten und Standes Landsassen, und ihre mit landesfürst„lichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und „zum Lande gehörige von deren Botmäßigkeit, wie auch von „denen, wegen Landesfürstlicher hohen Obrigkeit, und son„sten rechtmäßig hergebrachten Schuldigkeiten unter keinem „Prätexte eximiret und befreyet werden.„ *) Was ist aber jenes Erkenntniß anders, als eine Erklärung, daß das Kloster Banz von der Schuldigkeit, dem legi amortizationis gemäß zu handeln, eximiret seyn solle.

Sollte diese Exemtionsertheilung für keine Hintansetzung nurgedachter reichsgesetzlichen Vorschriften gehalten werden; so müßte man annehmen, daß die Verbindlichkeit, den Landesgesetzen gemäß zu handeln, keine wegen Landesfürstlicher hoher Obrigkeit hergebrachte Schuldigkeit sey. Will man dieses nicht, so muß man annehmen, daß das Kloster Banz kein Landsaße des Herzoglichen Hauses Coburg, und nicht der Landeshoheit eines regierenden Herzogs unterworfen sey.

Beydes aber streitet mit dem eigenen Eingeständniß dieses Klosters, „daß dem Hochfürstlichen Hause SachsenCo„burg auf und über des Klosters, im Coburgischen Territo„rio gelegenen Lehnschaften, Güther u. s. w. Durchge„hends die Landesfürstliche hohe Obrigkeit in ecclesiasticis „und politicis, nebst **allem**, was derselben vermöge *in„strumenti pacis Westphalicae*, und anderer Reichsgrund„gesetze anhängig, wohlhergebrachtermaßen zustehe. (§. 1. „et 34.)„

Das

*) Wahlcapitulation Art. 15. §. 2.

Das einzige also, was jenes Erkenntniß rechtfertigen könnte, wäre dieses, daß das Kloster Banz durch einen Vertrag, oder durch ein rechtliches Herkommen, eine Befreyung von dem in Frage stehenden Amortizationsgesetze erworben habe. Sollte dieses seyn, so müßte man annehmen, daß das Landesfürstliche, auf Erfüllung der Regentenpflicht gerichtete Versprechen, „einen jeden bey seinen Güthern, Rechten „und Gerechtigkeiten ohngekränkt zu lassen, und ihn dabey zu „schützen und zu handhaben,„ den Unterthanen die Befugniß ertheile, sich solchen landesherrlichen Gesetzen zu entziehen, wodurch zwar die natürliche Freyheit eingeschränket, die jedoch mit Beobachtung der Regentenpflicht, der Reichsgesetze und der Landesverträge publiciret worden. (S. §. 35.) Man müßte annehmen, daß Handlungen, die vorhin der natürlichen Freyheit der Unterthanen überlassen waren, wider ein nachfolgendes allgemein verbietendes Landesgesetz ein rechtliches Herkommen begründen. (S. §. 37.) Man müßte annehmen, daß eingerissene Mißbräuche und Landesordnungswidrige Handlungen der Unterthanen den Landesfürsten das Recht benehmen, jene abzustellen, und durch ein anderweitiges Gesetz die bessere Beobachtung des erstern einzuschärfen. (S. §. 38.)

Und endlich müßte man auch dieses annehmen, daß einem Herkommen, so mit der Wohlfarth des Ganzen streitet, ja zum äussersten Verderben des Landes gereichet, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit nie derogiret werden könne. (S. § 39.) Vernunft und Gesetze sind jedoch solchen Prämissen entgegen. Und so gewiß dieses ist, eben so einleuchtend ist es, daß die in obbemeldeten Reichshofrathsre-

scrip-

scripten enthaltene Entscheidung eine reichsgesetz- und reichsverfassungswidrige Exemtionsertheilung in sich fasse.

§. 50.

Und wer wird es bezweifeln, daß dasjenige Conclusum, wodurch die Execution dem Fränkischen Kraiße aufgetragen worden, wider klare Vorschrift der Gesetze sey. Die Reichsgesetze ordnen, „daß die Execution, sowol in Achts- als andern Fällen, **anders nicht**, als durch den Kraiß, darinn „der Condemnirte gesessen, vollenzogen werden solle.„ *) Reichskündig aber ist es, daß das Herzogliche Haus ein Stand des Obersächsischen Kraißes sey; und eben so gewiß ist es, daß der in Frage stehende Zehnten zu eben diesem Kraise gehöret. (S. §. 42.)

So wie c) in dem rescripto executoriali.

§. 51.

Doch die Evidenz des reichsordnungswidrigen Verfahrens ist nicht das einzige, was diesen Recurs begründet.

Dieses offenbar gesetzwidrige Verfahren des R. H. R. begründet II.) ein wahres gravamen commune statuum imperii.

Auch ein wahres *gravamen commune* ist durch jene Reichshofrathsrescripte den gesammten Ständen des Reichs zugefüget worden. Kann diesen, als Theilnehmern an der gesetzgebenden Gewalt, und an der Oberaufsicht über das Reichsjustizwesen es wol gleichgültig seyn, wenn Reichssatzungen zurückgesetzet, und von den hohen Reichsgerichten die Schranken der ihnen anvertraueten Reichsjurisdiction überschritten worden! Nein, ihre eigene Ehre und das Ansehen ihrer Gesetze fordert dieselben auf, an Beschwerden dieser Art Theil zu nehmen. **) Und wer wird es bezweifeln,

*) Wahlcap. Art. 20. §. 5.

**) Si ponamus judicia imperii, neglectis imperii legibus, modum judicandi vel procedendi suo arbitratu eligere, vel limites egredi jurisdictionis sibi demandatae, tum utique faciunt contra id, quod praecipuum est imperatoris statuumque imperii jus, *materiamque suppeditant gravaminis statuum imperii communis*. G. L. Böhmer de gravamine communi. §. 7.

feln, daß von dem Ansehen der Reichsgesetze die Aufrechterhaltung der deutschen Reichsverfassung abhange? Wem kann aber hieran mehr gelegen seyn, als ihnen, den Ständen des Reichs?

Dieses indessen bey Seite gesetzet, so sind die Beschwerden Seiner Herzoglichen Durchlauchten keine andere, als solche, daß reichsständische Vorrechte und Landesfürstliche, nicht ex speciali titulo erworbene, sondern in dem Wesen der Landeshoheit enthaltene Gerechtsame verletzet worden.

Gekränkte Rechte, die Höchstdenenselben, als Reichsstand und als Landesfürst, mit den gesammten übrigen Ständen des Reichs gemein sind, machen also den Gegenstand Ihrer Klagen aus. Erheischet aber nicht die Freyheit, Sicherheit, die Wohlfarth und das Ansehen der Stände, daß die reichsständische Privilegien, und die landesherrlichen Gerechtsame in Würden und bey Kräften bleiben? Und was kann also mehr ihr gemeinsames Interesse erfordern, als dieses zu verhindern, daß reichsgerichtliche Erkenntnisse, so dieselben verletzen, zur Execution gebracht werden? Hat je ein solches Interesse eine höchst- und hochansehnliche Reichsversammlung bewogen, einem bedrückten Stande ihren Beystand nicht zu versagen; so wird dieses in dem gegenwärtigen Falle um so mehr zu erwarten seyn, da die aufgestellten Reichshofrathsrescripte solche Prämissen zum Grunde legen, die, wenn sie Beyfall finden sollten, — und würde dieses nicht geschehen, wenn Kaiserliche Majestät und das Reich die Execution derselben zulassen sollten? — nicht nur eine völlige Untergrabung des fori austraegalis; (S. §. 47.) sondern auch eine vernunfts- und reichsverfassungswidrige Verkleinerung der Landeshoheit, ja deren Zernichtung (S. §. 48. 49.) und eo ipso den Umsturz Deutschlands zeitherigen Staatssystems nach sich ziehen würden. *)

§. 52.

*) Es findet also hier seine völlige Anwendung, was der würdige G. J. N. Böhmer schreibt: »Quodsi particulare gravamen ejus-
»modi

§. 52.

Gegründet sind demnach die Beschwerden des Herzoglichen Hauses SachsenCoburg, und qualificiret zum recursu ad comitia. Schluß.

Ein zuversichtliches Zutrauen hegen demnach Se. Herzogliche Durchlauchten, daß eine höchst- und hochansehnliche Reichsversammlung Höchstdenenselben ihren gerechten Beystand nicht versagen, sondern mit vereinigten Kräften, vermittelst eines gemeinsamen Reichsgutachtens, die Execution jener, nicht Sie allein, sondern auch die gesammte höchst- und hohen Mitstände äusserst gravirenden Reichshofraths-rescripte hintertreiben werde.

Und wie Kaiserl. Majestät es sich zur reichsväterlichen Obliegenheit gemacht,

> es nicht zugestatten, daß wider die Reichshofraths- und Cammergerichtsordnung, wider den westphälischen Friedensschluß, und andrer Gesetze und Ordnungen, Rescripte und Mandate, oder etwas anders Beschwerliches, so wenig provisorie, als in einiger Weise, ausgehe;*)

und vielmehr allergnädigst versprochen haben,

> alle dargegen, unter was Schein und Vorwande es seyn möge, beschehene Contraventionen, ergangene Rescripte, Inhibitionen und Befehle aufzuheben und zu vernichten,**) und die Churfürsten, Für-

»modi rationibus innititur, quibus admissis, cum admitti per »imperii formam legesque imperii nequeant, idem aliis immi- »neret eodem vel simili jure fruentibus, tum *quidem in commune* »*statuum imperii gravamen vel ideo abit, quod simul actum sit con-* »*tra jura procerum communia.*« G. L. Böhmer de gravamine communi. §. XIV. p. 28.

*) Wahlcapit. Art. 16. §. 9. und Art. 2. §. 3.

**) Wahlcapit. Art. 18. §. 4. et Art. 16. §. XI.

Fürsten und Stände, bey ihren Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, Gebrauch und guten Gewohnheiten als römischer Kaiser zu handhaben und zu schützen; *) auch zur Erledigung der angebrachten reichsständischen Beschwerungen dasjenige zu befördern, was dem Kaiserlichen Amte gebühret, des Reichs Rechten und Constitutionen gemäß, und zur Erhaltung alles Wohlstandes, auch gleichmäßiger Justitz im Reiche dienlich seyn wird, **) und das Gehörige hiezu gerne zu verfügen; ***)

so können auch des Herzogs von SachsenCoburg Durchlauchten so zuversichtlich, als allerunterthänigst, hoffen, daß Kaiserliche Majestät ein solches, zur Aufrechterhaltung der Reichsgesetze, der reichsständischen Privilegien und landesherrlichen Gerechtsamen, abzielendes Reichsgutachten allergnädigst billigen und genehmigen werden.

*) Wahlcapit. Art. 1. §. 9.

**) R. A. vom Jahre 1603. §. 11.

***) Kaiserl. Commissionsdecret vom Jahre 1715. S. §. 45.

Bey-

Beylagen.

Nro. I.

Extractus

des zwischen dem Herzoglichen Hause SachsenCoburgSaalfeld und dem Kloster Banz, Benedictinerordens, errichteten Recesses, d. d. 3. May 1740.

§. 1.

Gleichwie nun dem Hochfürstlichen Hause SachsenCoburg auf- und über des Closters Banz im Coburgischen territorio gelegenen cent- und uncentbare Lehnschaften, Güther, Zehenden, Zinsen und Stücke, wie auch derselben Besitzere und Inhabere durchgehends die Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit in Ecclesiasticis und Politicis, nebst allem, was derselbigen, vermöge des Instrumenti pacis Westphalicae und anderer Reichs-Grundgesetze anhängig, wohlhergebrachter maßen zuständig ist, und es dabey seine vollkommene Richtigkeit, wie auch bey deme, was zwischen dem Fürstenthum Coburg und denen Bißthümern Bamberg und Würzburg verglichen und recessiret worden, wovon dem Closter Banz quoad passus concernentes glaubhafte Extracte communiciret werden sollen, das beständige Verbleiben behält ꝛc. ꝛc.

Nro. II.

Das im Jahr 1756 publicirte Amortizationsgesetz.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Josias, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg,

Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. des Königlich Pohlnischen weißen Adler-Ordens Ritter ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Ob zwar vorhin kundbar, welchergestalt die von Clöstern, Kirchen, Stiftungen, und dergleichen Corporibus geschehende Acquisition unbeweglicher Grund-Stücke, oder auch Lehenschaften, Gülten, Erb-Zinßen, Zehenden und solcher Güter, welche in denen Rechten denen immobilibus beygezehlet, oder gleichgeachtet werden, als eine dem libero Commercio und Interesse publico nachtheilige Sache, gleich als es auch in andern, so wohl Evangelisch- als Catholischen Landen gehalten wird, in Unserem hiesigen Fürstenthume und Landen, ohne Landesherrliche ausdrückliche Dispensation bereits bishero keinesweges gestattet worden. Nachdem Wir jedoch glaubhaft vernehmen müssen, als ob unter dem Vorwand einer dieserhalb nicht vorhandenen ausdrücklichen Disposition, hierüber Zweifel erreget und von einigen Clöstern und Stiftungen unbewegliche Güter an sich zu bringen getrachtet worden; Und Wir aber dergleichen ungebührlichen Beginnen aus dem Grunde abzuhelfen nöthig erachtet; Als machen Wir andurch Unsere ernstliche und beständige Willens-Meynung dahin bekannt, **daß alle Veräusserungen unbeweglicher und dahin gehöriger Güter und Stücke ad manus mortuas, zu ewigen Zeiten in Unserm Fürstenthume und Landen verboten seyn und bleiben, folgbar kein Closter, Stiftung, Kirche, oder solches Corpus, welches unter die manus mortuas zu rechnen ist, Fug und Macht haben solle, von solcherley Gütern, und Stücken, sie seyen Lehen oder Erbe, Adeliche, Bürger- oder Bauren-Güter, weder durch Käufe, sie seyen erblich, oder auf Wiederkauf, Tausch oder andern dergleichen *ad transferendum dominium qualificirten titulum*, wie der Namen haben mögte, etwas an sich zu bringen.** Und ob Wir wohl dergleichen Corporibus die Gelegenheit zu sicherer Anlegung ihrer Capitalien nicht benehmen wollen, folglich in dieser Absicht, und damit der öffentliche und Privat-Credit einigen Anstoß nicht leide, geschehen lassen, daß selbigen gegen Verleyhung ihrer Gelder, solcherley unbewegliche Güter, Renten und Gefälle, unter obrigkeitlicher und respective Lehensherrlicher Einwilligung, bey welcher jedoch die in dem Landesherrlichen Generali vom 7ten Decbr. 1729. vorgeschriebene Maße, genau zu beobachten ist, unterpfändlich verschrieben werden, und ihnen in solcherley Fällen die schleunige Justitz angedeyhen, folglich auch die Hülfe und Immission ad effectum jus reale consequendi et fructus percipiendi nicht verweigert werden soll; So sollen sie jedennoch durch solche Immission einige Possession nicht erlangen, sondern vielmehr von Obrigkeits

keits wegen ein Sequester bestellt, und die von solchem erhebende Güter-Nutzung, dem immittirten Gläubiger geliefert, hiernächst auch mit Beobachtung gehöriger Ordnung zur öffentlichen Subhastation geschritten werden, bey welcher aber die creditirende pia corpora sich des Licitirens keinesweges anzumaßen haben.

Woferne auch einem Closter, Stiftung und andern Corpori, oder ad piam causam ein unbewegliches Gut, oder anderes vorbeschriebenes Stück, per Testamentum, oder andere Dispositionem mortis causa verschaffet, oder auch per donationem inter vivos zugewendet würde, soll solches zwar in rechtlicher Maße und Ordnung unverwehret seyn, jedoch dergestalt und also, daß in solchen Fällen die acquirirende manus mortua das ihr auf solche Weiß zugekommene unbewegliche Gut, oder Stück, längstens binnen Jahres-Frist a tempore acquisitionis an zu rechnen, an einen anständigen Käufer hinwieder zu überlassen schuldig und gehalten, im Fall aber binnen solchem Termin die Losschlagung freywillig nicht geschähe, der Judex rei sitae befugt und verbunden seyn soll, den Verkauf gerichtlich und sub hasta zu bewürken.

Gleichwie Wir nun über diese Unsere, mit vorbedachten Rath und Willen, auch vorgängiger Vernehmung des ohnmaßgeblichen Gutachtens Unserer getreuen Landschaft, abgefaßte Landes-Fürstliche Verordnung, von Unsern Landes-Collegiis, Ritter und Landschaft, auch Unsern Aemtern, Stadt-Räthen, Gerichten und Voigteyen, auch allen Unsern Unterthanen sträcklich und genau gehalten wissen wollen; Also haben Wir zu Urkund dessen gegenwärtiges Patent unter Unserm vorgedruckten Fürstlichen Insiegel eigenhändig unterschrieben, und durch den Druck öffentlich zu publiciren anbefohlen. Geschehen und gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 26ten August 1756.

(L.S.) Franz Josias,

Herzog zu Sachsen.

Nro. III.

Nro. III.

Schreiben des Abtes an Se. Hochfürstlichen Durchlaucht. d.d. 22. Merz 1758.

Durchlauchtigster Herzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstliche Durchlauchten haben bisher meinem untergebenen Closter, zum unterthänigst- und ohnabänderlichen Dank, so viele Merkmale Dero anstammenden höchst Landesväterlichen Gnaden angedeyen lassen, daß zu Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht mich abermal zu wenden, das unterthänigste Zutrauen hegen darf.

Sämmtliche in denen Zeithero gnädigst verstatteten Conferenzen ventilirte Punkte seynd bis auf den letzten, die anerkaufte freyherrliche Greifenclauische Lehenschaften zu Großen-Heyrath betreffend, abgethan, und da dieser lezte Punkt von Ew. Hochfürstlichen Durchl. Landesherrlicher Gnade lediglich abhanget; so habe ich in Unterthänigkeit bitten sollen, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht geruhen wollten, die gnädigste Verordnung dahin ergehen lassen, daß meinem untergebenen Closter der Besitz derer anerkauften freyherrlich Greifenclauischen Lehnschaften in Großen-Heyrath ohngehindert zugelassen werden solle.

In wessen unterthänigster Anhoffung ich mit all ersinnlichster Verehrung harre

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht,

N. N.

Banz,
den 22. Merz
1758.

Gregorius Abbas.

Nro. IV.

Nro. IV.

Revers vom 26. August im Jahre 1760. so vom Closter Banz bey dem Ankauf gewisser Lehnschaften ausgestellet worden.

Wir Gregorius, Abbt und Praelat des Stiffts und Closter Banz, Benedictiner Ordens, Prior und sämtliches Convent daselbst urkunden hiermit, und bekennen für uns, und unsere Nachkommen.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Franz Josias, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf zu Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Ritter des Königlich Polnischen weisen Adler Ordens, und Dero nachgesetzte Fürstliche Regierung **Bedencken** gefunden, denjenigen Wiederkaufs Contract, welchen wir unterm 4 Julii 1749. mit Herrn Lothario Gottfried Heinrich von Greisenclau, laut des bey Hochfürstlicher Regierung producirten Originals, über deßen eigenthümliche **Lehenschaften** zu Heyrath auf Sieben Tausend Sechs hundert und dreißig Gulden Fränk. abgeschloßen, Landesherrlich zu genehmigen, und sothane Lehenschaften an das Closter Banz, als eine manum mortuam, wider die im Fürstenthume Coburg dieserhalb vorhandene Constitution und Observanz kommen zu lassen, hierauf aber höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durchlaucht auf unser wiederholtes unterthänigstes Ansuchen, und aus denen von uns angeführten Ursachen gnädigst geruhet, in besagten Wiederkauf dergestalt zu condescendiren, **wenn wir solches als eine blose Landesherrliche Gnad erkennen**, die wiederkäuflich acquirirte Lehnschaften niemahls als ein ad dotem Coenobii ohnwiederruflich gehöriges, wohl aber als ein auf Reluition stehendes Closter Guth betrachten, sondern selbige so wohl zu der in dem Contract bestimmten Wiederkaufs-Zeit, als auch, wenn höchstgedacht Se. Hochfürstlichen Durchlaucht, oder auch ein tertius, mentionirte Lehenschaften an sich zu lösen gemeynet wäre, gegen Bezahlung des Wiederkaufs-Schillings jederzeit abzutretten uns anheischig machen würden; **Als erkennen wir nicht nur solche Landesherrliche Genehmigung oftgemeldeten Wiederkaufs-Contract als eine blose Gnade mit unterthänigsten Dancke**, sondern wir machen uns auch Kraft dieses in bester Form Rechtens verbindlich, sothane Lehenschaften niemahlen als ein

ein ad dotem Coenobii ohnwiederruflich gehöriges, wohl aber als ein auf Reluition stehendes Closter-Guth anzusehen und nicht nur zu der Contractmäßigen Einlösungs-Zeit an den Herrn von Greifenclau oder deßen Erben, sondern auch, wenn Se. Hochfürstlichen Durchlaucht, oder ein tertius, solche an sich zu lösen willens seyn sollten, nach vorgängig halbjähriger Aufkündigung gegen Empfang des Kaufschillings der Sieben Tausend Sechshundert und dreißig Gulden Fränk. jederzeit ohnweigerlich wieder abzutretten. Zu dessen Urkund haben wir gegenwärtige Reversales unter Begebung aller und jeder Ausflüchte, wie die Nahmen haben mögne, eigenhändig unterschrieben, und mit unsern gewöhnlichen Abbtey und Convents Insiegel bedrucket. Alles getreulich ohne Gefährde. Geschehen und gegeben Closter Banz den 26ten August 1760.

(L.S.) Gregorius Abb:

(L.S.) Placidus Prior, et Conventus.

Nro. V.

Copia

Lehen-Briefs Abbt Eberhardti de Ao. 1361.

Ueber den Zehend zu Schweickersberg zwischen Neusses auf dem Melm, und zwischen Buchenroth gelegen.

Wir Eberhardt von Gottes Gnaden, Abbt des Stifts zu Banz, bekennen für Uns, unsern Stift und Nachkommen und thun Kund und offenbar mit diesem Briefgen jedermennigklich, daß wir mit wohlgedachten Mute den halben Zehenden zu Schweickersberg mit allen Nutzen und Rechten zwischen Neusses auf dem Melm, und zwischen Buchenrote gelegen, besucht und unbesucht, to uns und unsern Stift zu Lehen rürende, Recht und redlichen gelihen haben den Ersamen Heintzen Amesen, Hansen Murhardt ihren ehelichen Wirtin und allen ihren Erben, Söhnen und Töchtern und verleihen ihnen den obgenannten Zehend halber, als dann Lehens Recht ist mit Crafft diß Brifs on gewerde. Derselbe Zehend vormals gewest ist, der Ersamen Frawen Könniginn, Berenhardts vom Gold seligin wirtin, den Gott beiden gnedig sey, Jungfrawen Claren Könnigin, auch Hansen Königs ires Bruders, und seiner eheligen Wirtin, den Sie gekauft haben von dem

dem Ersamen Closen Scheffer, Bürger zu Coburg, doch unschädlich uns und unsern Stift an seinen Herrlichkeiten und Rechten. Des zu waren Bekenntnus aller vorschriben rede, haben wir obgenannter Abbt Eberhard unser Insiegel lassen hengen an diesen Brief, der geben ist. Anno a nativitate Christi 1361.

Nro. VI.

Extractus

des zwischen dem Herzoglichen Hauße Sachsen-Coburg-Saalfeld und dem Closter Banz errichteten Receßes de anno 1740.

§. IV.

Als nun bey diesem Steuer-Punct vom Closter besondere Vorstellung geschehen, daß 1.) bey anderweit nöthig befindender Revision des Catastri demselben gestattet werden mögte, seine Untersaßen, Gemeinden, auch deren Lehen und Gütter selbsten zu revidiren. 2.) die zur Abtey ohnmittelbar gehörigen Tisch-Güther, welche dermahlen, **jedoch wiederkäuflich vererbt wären**, auf den Fall der Wiedereinlösung, so wohl auch 3.) die ehemals Adelich gewesene Ansitze oder Castra zu Friesendorf und Grosengarnstadt und endlich 4.) die sogenannten Wachs Aecker der Steuer oder anderer Anlagen befreyet zu lassen. So ist darauf die Fürstliche Erklärung ertheilet, daß ad 1.) es bey der vor etlichen Jahren geschehenen Revision und Peraequation der Steuer Anschläge fernerhin zu lassen, darauf gründliche Abrechnung zu pflegen, und die darnach regulirte Clösterliche Steuer-Einnahme also fortzuführen; Sollte aber in Zukunft eine anderweite durchgängige Steuer Revision, Höchfürstlicher Landesherrschaft wegen, angeordnet werden; So werden Dieselben nach denen so dann, mit denen Landständen zu concertirenden und nützlich befindenden Instructionspuncten, dem Closter wegen sothaner Peräquation, deßen uncentbarer Lehenschaften, desfalls Auftrag zu thun, nicht entstehen, gestalten einige Prägravation so wenig der Clösterlichen als anderer Landes Unterthanen niemalen gestattet, sondern, wo dergleichen beyzubringen, billige Remedur so fort verschaffet wird. Ad 2.) **woferne anförderst die Qualität eines ohnmittelbar Abteyligen Tisch Guthes erweißlich gemachet, und NB Vermög ehemaligen Alienations Contractes von denen jetzigen Besitzern reluiret werden würde**, so dann daßelbige bey der Steuer

Im-

Immunitât wiederum, ingleichen auch ad 3.) das obbemeldete vormals Adeliche Castrum zu Friesendorf, samt deßen eigentlichen unmittelbaren Zugehörungen, sowohl auch das sogenante Schlößlein zu Grosengarnstadt samt den dabey befindlichen Garten und Holz, der zeitherigen Exemtion fernerhin genießen. Dahingegen es ad 4.) wegen der WachsAecke, bey der catastrirten Steuerbarkeit billig verbleiben, jedoch der bisherige Rückstand erlassen seyn, und die Steuerlieferung von Zeit der Unterschrift dieses Vertrages hinführo terminlich geschehen und die Gewährschaft darauf eingerichtet, obige Exemtion, oder andere Immunitaet aber auf Türcken-Steuern oder, wo sonsten Vermög derer Reichs-Constitutionen dergleichen nicht statt findet, nicht verstanden, noch extendiret werden solle 2c. 2c.

Nro. VII.

Bericht der Herzoglichen Regierung zu Coburg an Se. Durchlauchten den regierenden Herzog d.d. 13. May. 1777.

Durchlauchtigster 2c. 2c.

Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen aus denen angefügten Canzley Acten in mehrern gnädigst zu ersehen, was bey Uns von dem Praelaten zu Banz, wegen des seinem Closter Lehenbar gewesenen- und nun an sich gekauften, zwischen Buchenroth und Neuses am Eichen gelegenen, so genannten Bauren-Zehends, berichtl. angezeiget, darauf von Herzogl. Cammer und der Landes-Casse, denen Wir solchen Kauf notificiret, ratione ihres Interesse, dargegen eingewendet, auch darauf von dem Praelaten erwiedert worden. Da nun, wie ex Actis ersichtl., von dem Praelaten die Qualitas Boni mensalis von ersagten Zehend, behörig nicht erwiesen worden, andern Theils ob, und wie weit, das von dem Praelaten praetendirende und angeblich jedem Lehenherrn freystehende Jus protimiseos durch den publicirten Legem Amortizationis eingeschränket, gar aufgehoben, oder in tantum frey gelassen worden, von höchster *Interpretatione authentica* abhänget; So haben Wir solches andurch unterthänigst einzuberich-

berichten und um Gnädigste Resolution submissest zu bitten nicht ermangeln sollen. In stetswährender Devotion verharrend

Ew. Hochfürstl. Durchl.

rc.

Canzlar und Räthe.

Ad Serenissimum.
Coburg den 13. May
1777.

Nro. VIII.

Die auf den vorhergehenden Bericht erfolgte Resolution Sr. Durchlauchten, d. d. 30. Jun. 1777.

Von Gottes Gnaden Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

Wohlgebohrne und Veste, auch Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue!

Da der Praelat zu Banz, in Ansehung des zwischen Buchenrod und Neuses am Eichen gelegenen sogenannten Bauren-Zehends die Qualitatem boni mensalis rechtserforderlich nicht dargethan hat; so lassen Wir es bey Eurer demselben unterm 8ten April nup. ertheilten fol. 18. hierbey rückschlüssiger Acten befindlichen Resolution, lediglich bewenden, und machen Euch solches auf Euren dieserhalb an Uns erstatteten unterthänigsten Bericht vom 13. pass. zu Eurer Nachachtung bekannt. Daran

geschieht Unsere Meinung und Wir bleiben Euch mit Gnaden gewogen Dat. Coburg zur Ehrenburg den 30ten Junii 1777.

Ernst Friedrich, H. z. S.

Nro. IX.

Extractus protocolli rerum exhibitarum, d. d. 9. Oct. 1778.

Veneris, 9. Octobris, 1778.

Zu Banz Gotteshaus, c. die Sachsen-Coburgische Regierung, Mandati, sive impetrantischer Anwald la Bonté sub praes. 20. Julii a. c. exhibet allerunterthänigste Anzeige juncta accusatione lapsi Termini ulterioris et supplicat pro communicandis Informatorialibus aut procedendo secus in Contumaciam. App. Couclusum.

Idem sub praes. 28. Aug. nup. supplicat pro communicandis Informatorialibus ad reinformandum. App. Concl.

Econtra die Herzogliche Sachsen-Coburgische Landes-Regierung sub praes. 29. May a. c. erstattet allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Caesareum de 12. Dec. anni praet. cum adj. Lit. A. usque U. incl. et concl. in duplo.

1mo Ponatur der allerunterthänigst erstattete Bericht der Herzoglich Sachsen Coburgischen Regierung de praes. 29. May. anni curr. ad acta.

2do Rescribatur nunc derselbigen, Impetranten klaglos zu stellen, und wie solches geschehen, Kaiserlicher Majestät in Termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

Jg. v. Hofmann.

Nro.

Nro. X.

Regierungs-Rescript an den Abt des Closters Banz d. d. 12. Jul. 1779.

Besonders lieber Herr und Freund!

Wir haben zwar geglaubet, der Herr Prälat werde sich bey dem letztern Ihm communicirten Herrschaftlichen gnädigsten Rescript, nach welchem Serenissimus ihm die Wiedereinlösung des Buchenröder Zehends aus Landesherrlicher Gnade, unter denen beygefügten so rechtmäßigen, als auch zum Theil von dem Hrn. Prälat selbst anerkannten Bedingungen, gnädigst gestattet, billig beruhiget finden; Es ist aber aus dessen sub dato 26. Octobris 1777. eingelangten Schreiben, mit Befremdung zu ersehen gewesen, daß derselbe den Ungrund seiner vermeyntlichen Prätension nicht einsehen wollen, vielmehr mit solchen Gründen, die sowohl denen in hiesigen Landen stabilirten sämmtliche Landes-Unterthanen, folglich auch den Herrn Prälaten, in Ansehung derer in hiesigem territorio besitzenden Lehen und Gütern verbindenden Legi Amortizationis, als auch dem errichteten Receß schnurstracks zuwider laufen, wiederum hervor getreten und die Ihm erzeigte höchste Landesherrliche Gnade nicht anerkannt habe.

Dahero demselben auf dessen so Gesetz- als Receßwidrige anderweite Vorstellung, hiermit zur Resolution vermeldet wird,

> daß es lediglich bey der höchsten Landesherrlichen Verfügung sein Bewenden behalte, und die gebethene Reluition unter keinen andern, als denen in letzterm Rescript bemerkten Bedingungen, gestattet werden könne; weshalben der Herr Prälat sich dabey zu beruhigen; oder Falls Er solches nicht thun zu können glauben sollte, Ihm unbenommen bleibet, seines Closters vermeyntliche Befugnisse, in via Juris durch eine ordentliche Klage auszuführen, wozu Ihm das rechtliche Gehör vor hiesiger Herzoglichen Landes-Regierung,

oder dem gesammten Hof-Gericht zu Jena, als dem Foro competente, verstattet werden soll.

Dat. Coburg, den 12. Iulii 1779.

Canzlar, Räthe und Assessores.

An
den Herrn Prälaten
zu Banz.

Nro. XI.

Extractus protoc. rer. exhibit. d. d. 19. Oct. 1779.

Martis, 19. Octobr. 1779.

Zu Banz Gotteshaus, contra die Herzoglich Sachsen Coburg-Saalfeldische Regierung Rescripti, sive impetrantischer Anwald la Bonté sub praes. 31. May a. c. accusando Lapsum Termini ultimati supplicat pro decernendo Rescripto paritorio. App. Concl.

Idem sub praes. 27. Iulii c. a. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro decernendo ob non sperandam Paritionem quantocius Rescripto paritorio app. Concl. et Sign. ⊙.

E contra impetratischer Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischer geheimer Rath und Anwald von Fischer Edler von Ehrenbach sub praes. 9. Aug. d. a. exhibet humillime Deductionem Exceptionis fori austraegalis juncto petito humillimo legali app. num 1 – 6. et Concl. in duplo.

Idem sub praes. 23. Sept. novissimi überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ad Exceptiones fori Austraegalis de praes. 9. Aug. nup.

nup. juncto petito humillimo inhaesivo app. Nro. 7. 8. et Concl. in duplo.

Fiat rejectis exceptionibus tam fori, quam reliquis, Rescriptum paritorium dahin: daß dem impetrantischen Abte bey der Wiedereinlösung des Bauern-Zehendens quaest. die per modum Dispensationis contra Legem Amortizationis unpetrantischer Seits angeblich erzeigte Gnade zur Ungebühr aufgedrungen worden, cum Termino duorum Mensium.

Johann Peter Söhngen.

Nro. XII.

Extract prot. rer. exhibit. d. d. 19. Oct. 1780.

Zu Banz Gotteshaus contra die Sachsen-Coburg-Saalfeldische Regierung Rescripti. sive impetrantischer Anwaldt la Bonté sub praes. 24. Januarii a. c. docendo de insinuato Rescripto paritorio lapsoque Termino, supplicat pro decernenda ob non sperandam Paritionem Commissione ad exequendum Appon. Concl. et Doc. Insin.

Econtra Impetratisch- Sachsen-Coburg-Saalfeldischer Geheimer Rath und Anwald von Fischer Edler von Ehrenbach sub praes. 21. ejusdem exhibet humillimam Implorationem junctis mandatis specialibus ac Libello restitutorio et Petito humillimo pro decernenda restitutione in integrum contra Rescriptum paritorium de 19. Oct. Anni praet. App. Sign. ☉. ☾. ♀. cum Num. I. — VI. et ult. Concl. in Duplo.

1mo Hat die nachgesuchte Restitutio in integrum ob Defectum novorum relevantium nicht Statt.

2do Ponantur Mandata Specialia Partis Impetratae ad acta, et

3tio Detur ex officio Parti Impetratae adhuc Terminus duorum Mensium ad satisfaciendum Rescripto paritorio de. 19. Octobr. anni praeteriti sub Comminatione realis Executionis.

Johann Peter Söhngen.

Nro. XIII.

Veneris, 6. April. 1781.

Zu Banz Gotteshaus contra die S. Coburgische Regierung Rescr. paritorii; Sive Impetrantischer Anwald la Bonté sub praes. 9. Martii novissimi accusando Lapsum Termini supplicat pro expedienda nunc ob non sperandam Paritionem Commissione ad exequendum App. Conclusum.

Econtra Impetratisch Herzogl. Sachsen-Coburgl. Geheimer Rath und Anwaldt von Ehrenbach sub praes. 2. hujus supplicat humillime pro alio Termino bimestri ad observandum observanda app. Concl.

Mit Verwerfung des aufzüglichen Zeitgesuchs fiat nunc Commissio ad exequendum auf Herrn Bischoffen zu Bamberg und Herrn Marggrafen zu Brandenburg, als ausschreibenden Herren Fürsten des Fränkischen Kreises, et cum Inclusione Rescripti et Pari-

Paritoriae de 19. Octobr. 1779. rescribatur iisdem: dem Impetratischen Theil zu Befolgung derer bereits erlassenen Erkenntnisse anfördersst noch einen Terminum duorum Mensium anzusetzen, bey dessen fruchtloser Verstreichung aber, deshalb die würkl. Execution sumtibus Partis Impetratae ohne weiters vorzunehmen, und wie solches geschehen, zu seiner Zeit bey Kaiserl. Majestät allergehorsamst berichtl. anzuzeigen.

Johann Peter Söhngen.

Gruner, Johann Gerhard

Aktenmäßige Vorlegung der Beschwerden, so dem Durchlauchtigsten Herzoglichen Hause SachsenCoburg und den Höchst- und hohen Mitständen, durch die, in Sachen des landsäßigen Klosters Banz wider die Herzogliche Regierung zu Coburg anmaßlich ergangenen Reichshofrathsrescripte, zugefü

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1781

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Dipl.f.25
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11746753-5
VD18 10197982